



# Amt Biesenthal-Barnim

31. Jahrgang

Biesenthal, 30. November 2021

Nummer 11 | Woche 48

## I. Amtlicher Teil

### Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht gemäß § 36 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes (BMG) „Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Personalmanagement der Bundeswehr“	Seite 2
Korrektur der Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Volksinitiative zur Abschaffung der Erschließungsbeiträge für ‚Sandpisten‘“ vom 28.09.2021. Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 9/2021, 31. Jahrgang auf der Seite 19.	Seite 2
Haushaltssatzung des Amtes Biesenthal-Barnim für das Haushaltsjahr 2022	Seite 2
Öffentliche Auslegung des Vorentwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes Wohngebiet „An der Kirschallee“, Stadt Biesenthal	Seite 3
Öffentliche Auslegung des Entwurfes zum Bebauungsplan „Rettungswache“, Stadt Biesenthal	Seite 5
Öffentliche Auslegung des Entwurfes der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Biesenthal im Bereich des Bebauungsplans „Rettungswache“ Biesenthal	Seite 6
Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Gemeinde Melchow (Straßenreinigungssatzung)	Seite 8
Inkrafttreten der 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Melchow über die Festlegung der Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Melchow und Schönholz nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB (Klarstellungs- und Ergänzungssatzung)	Seite 13
Grundstücksofferte Melchow	Seite 15
2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Rüdnitz	Seite 16
Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Gemeinde Rüdnitz (Straßenreinigungssatzung)	Seite 17
Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in Kindertagesstätten in der Gemeinde Sydower Fließ	Seite 23
Elternbeitragstabelle Mindestbeitrag – Höchstbeitrag 2022	Seite 27
Hinweise an Waldbesitzer	Seite 29

### Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal vom 04.11.2021	Seite 29
Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin vom 15.11.2021	Seite 30
Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin vom 18.10.2021	Seite 31
Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder vom 28.10.2021	Seite 32
Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow vom 25.10.2021	Seite 32
Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow vom 15.11.2021	Seite 33
Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz vom 28.10.2021	Seite 34

### Öffentliche Bekanntmachung des WAV „Panke/Finow“

Öffentliche Bekanntmachung des WAV „Panke/Finow“	Seite 35
--	----------



I. AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht gemäß § 36 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes (BMG) „Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Personalmanagement der Bundeswehr“

Gemäß § 58b des Soldatengesetzes (SG) können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind.

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial gemäß § 58c Abs.1 des Soldatengesetzes übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

- 1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift

Nach § 58c Absatz 1 Satz 2 werden die Daten nicht übermittelt, wenn der Betroffene gemäß § 36 Absatz 2 Satz 1 des Bundesmeldegesetzes der Datenübermittlung widersprochen hat.

Die Betroffenen sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und im Oktober eines jeden Jahres durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Der Widerspruch kann bei der Meldebehörde des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Sprechzeiten der Meldebehörde:

Table with 2 columns: day (montags, dienstags, donnerstags) and time ranges (9.00 Uhr–12.00 Uhr und 13.00 Uhr–15.00 Uhr).

Biesenthal, 29.10.2021

gez. Nedlin
Amtsdirektor

Korrektur der Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Volksinitiative zur Abschaffung der Erschließungsbeiträge für ‚Sandpisten‘“ vom 28.09.2021. Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 9/2021, 31. Jahrgang auf der Seite 19.

A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in den folgenden Eintragungsräumen der Abstimmungsbehörde bis Montag, den 11. April 2022, 16 Uhr unterstützt werden:

Eintragungsstelle: Amt Biesenthal-Barnim, Berliner Straße 1, Zimmer 205, 16359 Biesenthal

Haushaltssatzung des Amtes Biesenthal-Barnim für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Amtsausschuss vom 13.09.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

- 1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Table with 2 columns: item (ordentlichen Erträge auf, ordentlichen Aufwendungen) and amount (4.628.700 €, 4.719.400 €).

Table with 2 columns: item (außerordentliche Erträge auf, außerordentliche Aufwendungen) and amount (0 €, 0 €).

- 2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Table with 2 columns: item (Einzahlungen auf, Auszahlungen auf) and amount (5.937.500 €, 5.937.500 €).

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Table with 2 columns: item (Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf, Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf) and amount (4.448.500 €, 4.391.400 €).

Table with 2 columns: item (Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf, Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf) and amount (250.000 €, 1.489.000 €).

Table with 2 columns: item (Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf, Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf) and amount (1.239.000 €, 57.100 €).

Table with 2 columns: item (Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven, Auszahlungen an Liquiditätsreserven) and amount (0 €, 0 €).

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden auf 1.239.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 8.975.000 € festgesetzt.

**§ 4**

Die Amtsumlage wird für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- Allgemeine Amtsumlage 25,285 % der Umlagegrundlage

**§ 5**

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für das Amt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 25.000 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Amtsausschusses bedürfen, wird auf 20.000 € festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) der Entstehung eines zusätzlichen Fehlbetrages auf 50.000 € und
  - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 80.000 € festgesetzt.

*Biesenthal, den 14.09.2021*

*gez. A. Nedlin  
Amtsdirektor*

**Bekanntmachungsvermerk**

Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund § 3 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2021 unter dem Hinweis, dass die Haushaltssatzung des Amtes Biesenthal-Barnim für das Haushaltsjahr 2022, die in der Sitzung des Amtsausschusses am 13.09.2021 beschlossen wurde, in der Zeit von

Dienstag, den 07.12.2021 bis Donnerstag, den 23.12.2021

im Amt Biesenthal-Barnim, Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal in der Kämmerei während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt wird.

*Biesenthal, den 25.10.2021*

*gez. A. Nedlin  
Amtsdirektor*

**Öffentliche Bekanntmachung****Öffentliche Auslegung des Vorentwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes  
Wohngebiet „An der Kirschallee“, Stadt Biesenthal**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal hat in ihrer Sitzung am 07.05.2020 die Einleitung der Änderung des Bebauungsplanes Wohngebiet „An der Kirschallee“ beschlossen.

Die geplanten Änderungen betreffen die Ergänzung einer Fläche für den Gemeinbedarf (hier konkret eine Kita-Planung der Stadt Biesenthal) und die Möglichkeit einer größeren Bebauungsdichte durch Erhöhung der Grundflächenzahl sowie teilweise ein zusätzliches Vollgeschoss auf dem bisher unbebauten westlichen Teil des Bebauungsplanes. Dabei werden die Grundzüge des Bebauungsplanes berührt, weshalb zur städtebaulichen Ordnung und Entwicklung die Änderung des Bebauungsplanes erforderlich ist.

Das Plangebiet befindet sich rund 150–200 m nordöstlich des historischen Stadtzentrums (westliche Bahnhofstraße) und rund 2,4 km nordwestlich des Biesenthaler Bahnhofs. Es ist ca. 5,6 ha groß und umfasst die Flurstücke 518–529, 531, 554, 566, 567, 568, 632, 654–668 der Flur 5, Gemarkung Biesenthal.

Nördlich angrenzend befindet sich der rechtskräftige Bebauungsplan „Wohnpark am Kolterpfuhl“, östlich grenzt Wohnbebauung mit Einfamilienhäusern entlang des Grünen Weges an, südlich liegen im Bereich der Schützenstraße Geschosswohnbauten und die Kita Sankt Martin sowie südlich des Weprajetky-Weges Garten- und Wohngrundstücke, westlich verläuft die Erschließungsstraße Kirschallee.

Die genaue Lage ist dem beigefügten Übersichtsplan zum Vorentwurf (unmaßstäblich) zu entnehmen.

Der Vorentwurf zur 1. Änderung zum Bebauungsplan Wohngebiet „An der Kirschallee“ der Stadt Biesenthal wird mit Planzeichnung, Begründung einschließlich Umweltbericht (Stand September 2021) gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom

**08. Dezember 2021 bis einschließlich 14. Januar 2022**

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Dienort Plottkeallee 5, 16359 Biesenthal, zu den üblichen Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann – schriftlich oder mündlich zur Niederschrift – Stellungnahmen in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Dienort Plottkeallee 5, 16359 Biesenthal, SB Bauleitplanung, abgegeben werden.

Zur Einhaltung von Schutzmaßnahmen im Rahmen der Covid-19-Pandemie wird darum gebeten, die hinterlegten Planungsunterlagen auf der Homepage des Amtes Biesenthal-Barnim ([https://www.amt-biesenthal-barnim.de/amt17\\_20.htm](https://www.amt-biesenthal-barnim.de/amt17_20.htm)) abzurufen. Ergänzend werden die Planungsunterlagen in den oben genannten separaten Räumlichkeiten der Amtsverwaltung zugänglich gemacht. Termine für Einsichtnahmen sind vorab telefonisch unter 03337-459932 zu vereinbaren oder an der Klingel im Eingangsbereich des Amtsgebäudes Plottkeallee 5 anzumelden. Fragen zu den Planinhalten können zu den üblichen Dienstzeiten telefonisch unter o. g. Telefonnummer gestellt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass während der Auslegungsfrist nicht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

**Datenschutzinformation**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 (1) Buchst. e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangabe abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

gez. Nedlin  
Amtdirektor

Der Vorentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Wohngebiet „An der Kirschallee“ ist mit Begründung einschl. Umweltbericht und Planzeichnung gem. § 4a (4) BauGB während der Auslegungsfrist zusätzlich auch auf der Homepage des Amtes Biesenthal-Barnim hinterlegt ([https://www.amt-biesenthal-barnim.de/amt17\\_20.htm](https://www.amt-biesenthal-barnim.de/amt17_20.htm)).

**Bekanntmachungsanordnung**

Die

**öffentliche Auslegung des Vorentwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes Wohngebiet „An der Kirschallee“, Stadt Biesenthal**

wird im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim, Ausgabe Nr. 11/2021, Jahrgang Nr. 31, am 30.11.2021 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 12.11.2021

gez. Nedlin  
Amtdirektor

**Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Wohngebiet „An der Kirschallee“**



## Öffentliche Bekanntmachung

### Öffentliche Auslegung des Entwurfes zum Bebauungsplan „Rettungswache“, Stadt Biesenthal

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal hat am 04.11.2021 in öffentlicher Sitzung den Entwurf zum Bebauungsplan „Rettungswache“ gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Planungsziel ist die Schaffung rechtsverbindlicher und planungsrechtlicher Voraussetzungen zur Errichtung einer Rettungswache einschließlich der dafür erforderlichen Nebenanlagen. Das bisher unbebaute Gebiet wird damit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zugeführt.

Der ca. 0,4 ha große Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich an der Eberswalder Chaussee und umfasst das Flurstück 355/1 der Flur 7, Gemarkung Biesenthal. Er wird wie folgt begrenzt:

- im Nordwesten durch die Landesstraße L 200 – Eberswalder Chaussee,
- im Osten durch Landwirtschaftsflächen,
- im Süden durch das Gewerbegebiet „Möbelfolien“.

Im Einzelnen gilt der beigefügte Übersichtsplan zum Entwurf (unmaßstäblich).

Der Entwurf zum Bebauungsplan „Rettungswache“, Stadt Biesenthal wird mit Planzeichnung, Begründung einschließlich Umweltbericht (Stand September 2021) sowie den nach Einschätzung der Gemeinde bereits vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Informationen in der Zeit vom

#### 8. Dezember 2021 bis einschließlich 14. Januar 2022

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Dienstort Plottkeallee 5, 16359 Biesenthal, zu den üblichen Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann – schriftlich oder mündlich zur Niederschrift – Stellungnahmen in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Dienstort Plottkeallee 5, 16359 Biesenthal, SB Bauverwaltung, abgegeben werden.

Zur Einhaltung von Schutzmaßnahmen im Rahmen der Covid-19-Pandemie wird darum gebeten, die hinterlegten Planungsunterlagen auf der Homepage des Amtes Biesenthal-Barnim ([https://www.amt-biesenthal-barnim.de/amt17\\_20.htm](https://www.amt-biesenthal-barnim.de/amt17_20.htm)) abzurufen. Ergänzend werden die Planungsunterlagen in den oben genannten separaten Räumlichkeiten der Amtsverwaltung zugänglich gemacht. Termine für Einsichtnahmen sind vorab telefonisch unter 03337-459932 zu vereinbaren oder an der Klingel im Eingangsbereich des Amtsgebäudes Plottkeallee 5 anzumelden. Fragen zu den Planinhalten können zu den üblichen Dienstzeiten telefonisch unter o. g. Telefonnummer gestellt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass während der Auslegungsfrist nicht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

#### **Zu den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, die im Rahmen der öffentlichen Auslegung mit ausgelegt werden, gehören:**

Stellungnahme Landkreis Barnim vom 28.07.2021

mit Aussagen der unteren Bodenschutzbehörde zum Altlastenverdacht innerhalb des Plangebietes

Stellungnahme Landkreis Barnim, Untere Wasserbehörde vom 21.09.2021

mit Hinweisen der Unteren Wasserbehörde zur Niederschlagsentwässerung

Stellungnahme Landesamtes für Umwelt vom 11.06.2021

mit Hinweisen zu der von der Rettungswache ausgehenden Immissionsbelastung

Stellungnahme Landesbetrieb Straßenwesen vom 08.06.2021

mit Hinweisen zu Straßenbäumen

#### **Darüber hinaus liegen folgende wesentliche umweltbezogene Informationen vor:**

Geotechnischer Untersuchungsbericht, Stand 01.10.2019, WILAB GmbH & Co. KG;

mit Beschreibung der vorhandenen örtlichen Gegebenheiten, Darstellung der durchgeführten Untersuchungen und Bewertung der Baugrundsituation im Plangebiet

Artenschutzfachliche Prüfung zu potenziellen Fledermaus-Quartierstrukturen und -Vorkommen an starken Bäumen, Stand 23.02.2021, UWEG mbH;

mit Aussagen zu Fledermausquartieren

Artenschutzfachliches Gutachten Rettungswache Biesenthal – Teil Naturschutz, Stand 02.09.2021, UWEG mbH

mit Aussagen zu Biotopen, Gehölzen, Vögeln, Reptilien, Ameisennestern (Gattung Formica) und Weinbergschnecken

Im Rahmen des Umweltberichts

- 1) Informationen zur naturräumlichen Situation/Schutzgebiete:  
Bestandsbeschreibung und Einordnung des Plangebietes in den Naturraum
- 2) Informationen zum Schutzgut Boden/Fläche:  
mit Beschreibung der Bodeneigenschaften im Plangebiet, des Umfanges der Bodenversiegelung, des Kompensationsbedarfes; Auswirkungen der Planung
- 3) Informationen zum Schutzgut Grund- und Oberflächenwasser:  
mit Aussagen zum Bestand an Oberflächengewässern und der Grundwasserführung; Auswirkungen der Planung
- 4) Informationen zu den Schutzgütern Pflanzen, Lebensräume, biologische Vielfalt:  
mit Aussagen zu Biotoptypen (Flächenbilanz Biotopkartierung), geschützte Biotope, Baumbestand; Auswirkungen der Planung
- 5) Informationen zum Schutzgut Tiere:  
mit Aussagen zum Artenschutz nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- 6) Informationen zum Schutzgut Klima/Lufthygiene:  
mit Beschreibungen der bestehenden klimatischen Verhältnisse; Auswirkungen der Planung
- 7) Informationen zum Schutzgut Orts- und Landschaftsbild:  
mit Beschreibungen der Bestandssituation; Auswirkungen der Planung
- 8) Informationen zum Schutzgut Mensch/Gesundheit:  
mit Aussagen zur Bestandssituation/Vorbelastung (Verkehrslärm, Anlagenlärm) des Plangebietes; Auswirkungen der Planung
- 9) Informationen zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter:  
mit Aussagen zum Bestand an Bodendenkmalen oder sonstigen Kultur- und Sachgütern; Auswirkungen der Planung

#### **Datenschutzinformation**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 (1) Buchst. e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangabe abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt

„*Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)*“,

welches mit ausliegt.

gez. Nedlin  
Amtdirektor

Der Entwurf zum Bebauungsplan „Rettungswache“ ist mit Begründung einschl. Umweltbericht und Planzeichnung sowie den vorliegenden umweltrelevanten Informationen gem. § 4a (4) BauGB während der Auslegungsfrist zusätzlich auch auf der Homepage des Amtes Biesenthal-Barnim hinterlegt ([https://www.amt-biesenthal-barnim.de/amt17\\_20.htm](https://www.amt-biesenthal-barnim.de/amt17_20.htm)).

## Bekanntmachungsanordnung

Die

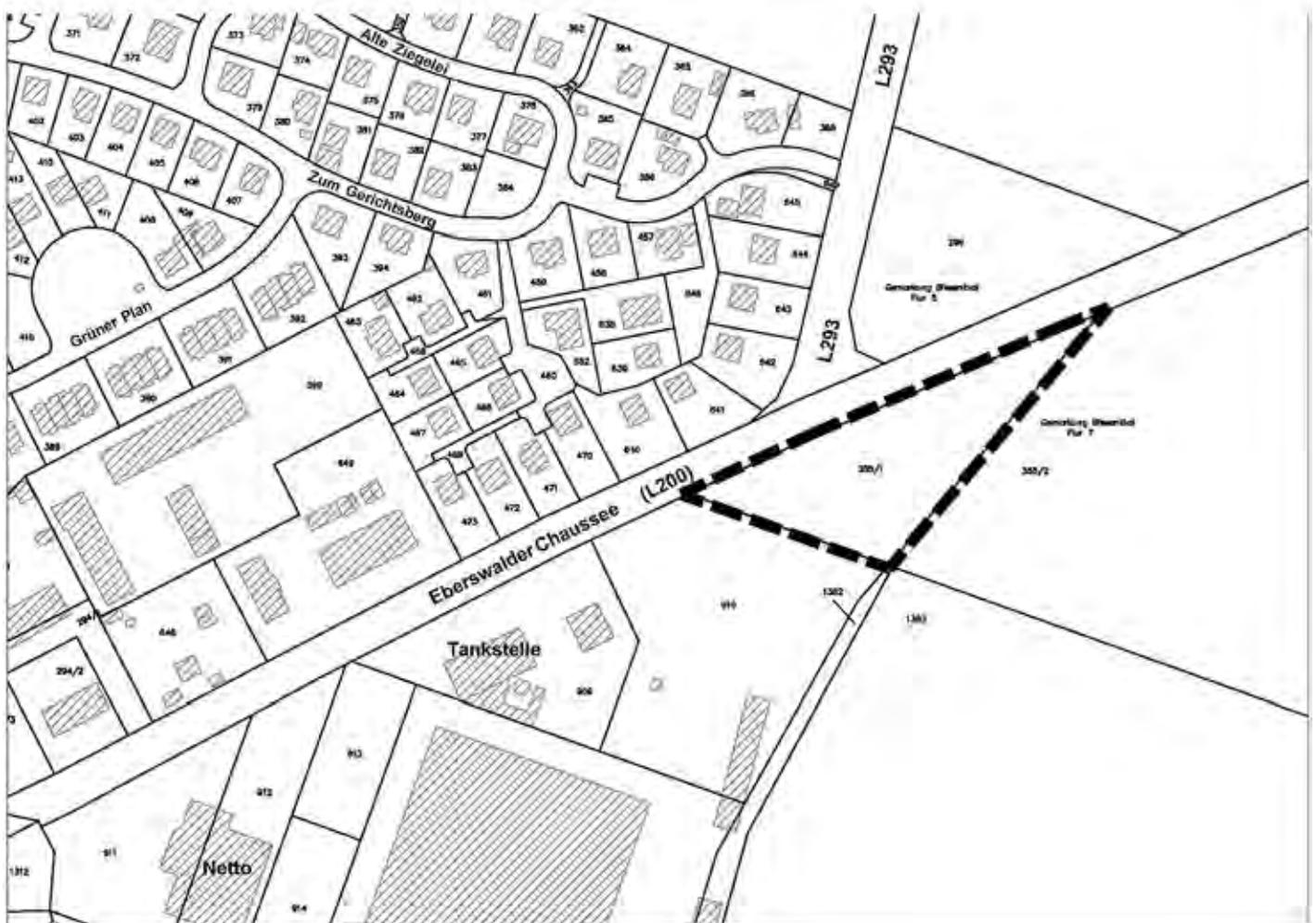
### öffentliche Auslegung des Entwurfes zum Bebauungsplan „Rettungswache“, Stadt Biesenthal

wird im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim, Ausgabe Nr. 11/2021, Jahrgang Nr. 31, am 30.11.2021 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 12.11.2021

gez. Nedlin  
Amdtdirektor

### Geltungsbereich des Bebauungsplans „Rettungswache“



## Öffentliche Bekanntmachung

### Öffentliche Auslegung des Entwurfes der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Biesenthal im Bereich des Bebauungsplans „Rettungswache“ Biesenthal

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal hat am 04.11.2021 in öffentlicher Sitzung den Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Biesenthal gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Die FNP-Änderung erfolgt parallel zum Bebauungsplanverfahren „Rettungswache“ Biesenthal. Der Änderungsbereich entspricht im Wesentlichen dem Geltungsbereich des Bebauungsplans und umfasst das Flurstück 355/1 der Flur 7, Gemarkung Biesenthal. Dieser soll als Gemeinbedarfsfläche mit der

Zweckbestimmung „Rettungswache“ sowie als Grünfläche dargestellt werden.

Der Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Biesenthal wird mit Planzeichnung, Begründung einschließlich Umweltbericht (Stand September 2021) sowie den nach Einschätzung der Gemeinde bereits vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Informationen in der Zeit vom

**8. Dezember 2021 bis einschließlich 14. Januar 2022**

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Dienstort Plottkeallee 5, 16359 Biesenthal, zu den üblichen Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann – schriftlich oder mündlich zur Niederschrift – Stellungnahmen in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Dienstort Plottkeallee 5, 16359 Biesenthal, SB Bauverwaltung, abgegeben werden.

Zur Einhaltung von Schutzmaßnahmen im Rahmen der Covid-19-Pandemie wird darum gebeten, die hinterlegten Planungsunterlagen auf der Homepage des Amtes Biesenthal-Barnim ([https://www.amt-biesenthal-barnim.de/amt17\\_20.htm](https://www.amt-biesenthal-barnim.de/amt17_20.htm)) abzurufen. Ergänzend werden die Planungsunterlagen in den oben genannten separaten Räumlichkeiten der Amtsverwaltung zugänglich gemacht. Termine für Einsichtnahmen sind vorab telefonisch unter 03337 – 459932 zu vereinbaren oder an der Klingel im Eingangsbereich des Amtsgebäudes Plottkeallee 5 anzumelden. Fragen zu den Planinhalten können zu den üblichen Dienstzeiten telefonisch unter o. g. Telefonnummer gestellt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass während der Auslegungsfrist nicht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die FNP-Änderung unberücksichtigt bleiben können.

**Zu den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, die im Rahmen der öffentlichen Auslegung mit ausgelegt werden, gehören:**

Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt des Landes Brandenburg vom 11.06.2021 zum Sachverhalt Immissionsschutz

**Darüber hinaus liegen folgende wesentliche umweltbezogene Informationen vor:**

Geotechnischer Untersuchungsbericht, Stand 01.10.2019, WILAB GmbH & Co. KG:

mit Beschreibung der vorhandenen örtlichen Gegebenheiten, Darstellung der durchgeführten Untersuchungen und Bewertung der Baugrundsituation im Plangebiet

Artenschutzfachliche Prüfung zu potenziellen Fledermaus-Quartierstrukturen und -Vorkommen an starken Bäumen, Stand 23.02.2021, UWEG mbH:

mit Aussagen zu Fledermausquartieren

Artenschutzfachliches Gutachten Rettungswache Biesenthal – Teil Naturschutz, Stand 02.09.2021, UWEG mbH

mit Aussagen zu Biotopen, Gehölzen, Vögeln, Reptilien, Ameisennestern (Gattung Formica) und Weinbergschnecken

Im Rahmen des Umweltberichts

- 1) Informationen zur naturräumlichen Situation/Schutzgebiete:  
Bestandsbeschreibung und Einordnung des Plangebietes in den Naturraum
- 2) Informationen zum Schutzgut Boden/Fläche:

mit Beschreibung der Bodeneigenschaften im Plangebiet, des Umfanges der voraussichtlichen Bodenversiegelung, des Kompensationsbedarfes; Auswirkungen der Planung

- 3) Informationen zum Schutzgut Grund- und Oberflächenwasser:  
mit Aussagen zum Bestand an Oberflächengewässern und der Grundwasserführung; Auswirkungen der Planung
- 4) Informationen zu den Schutzgütern Pflanzen, Lebensräume, biologische Vielfalt:  
mit Aussagen zu Biotoptypen, geschützte Biotope, Baumbestand; Auswirkungen der Planung
- 5) Informationen zum Schutzgut Tiere:  
mit Aussagen zum Artenschutz nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- 6) Informationen zum Schutzgut Klima/Lufthygiene:  
mit Beschreibungen der bestehenden klimatischen Verhältnisse; Auswirkungen der Planung
- 7) Informationen zum Schutzgut Orts- und Landschaftsbild:  
mit Beschreibungen der Bestandssituation; Auswirkungen der Planung
- 8) Informationen zum Schutzgut Mensch/Gesundheit:  
mit Aussagen zur Bestandssituation/Vorbelastung (Verkehrslärm, Anlagenlärm) des Plangebietes; Auswirkungen der Planung
- 9) Informationen zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter:  
mit Aussagen zum Bestand an Bodendenkmalen oder sonstigen Kultur- und Sachgütern; Auswirkungen der Planung

**Datenschutzinformation**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 (1) Buchst. e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangabe abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt

„Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

gez. Nedlin  
Amtdirektor

Der Entwurf zur FNP-Änderung ist mit Begründung und Planzeichnung gem. § 4a (4) BauGB während der Auslegungsfrist zusätzlich auch auf der Homepage des Amtes Biesenthal-Barnim hinterlegt ([https://www.amt-biesenthal-barnim.de/amt17\\_20.htm](https://www.amt-biesenthal-barnim.de/amt17_20.htm)).

**Bekanntmachungsanordnung**

Die

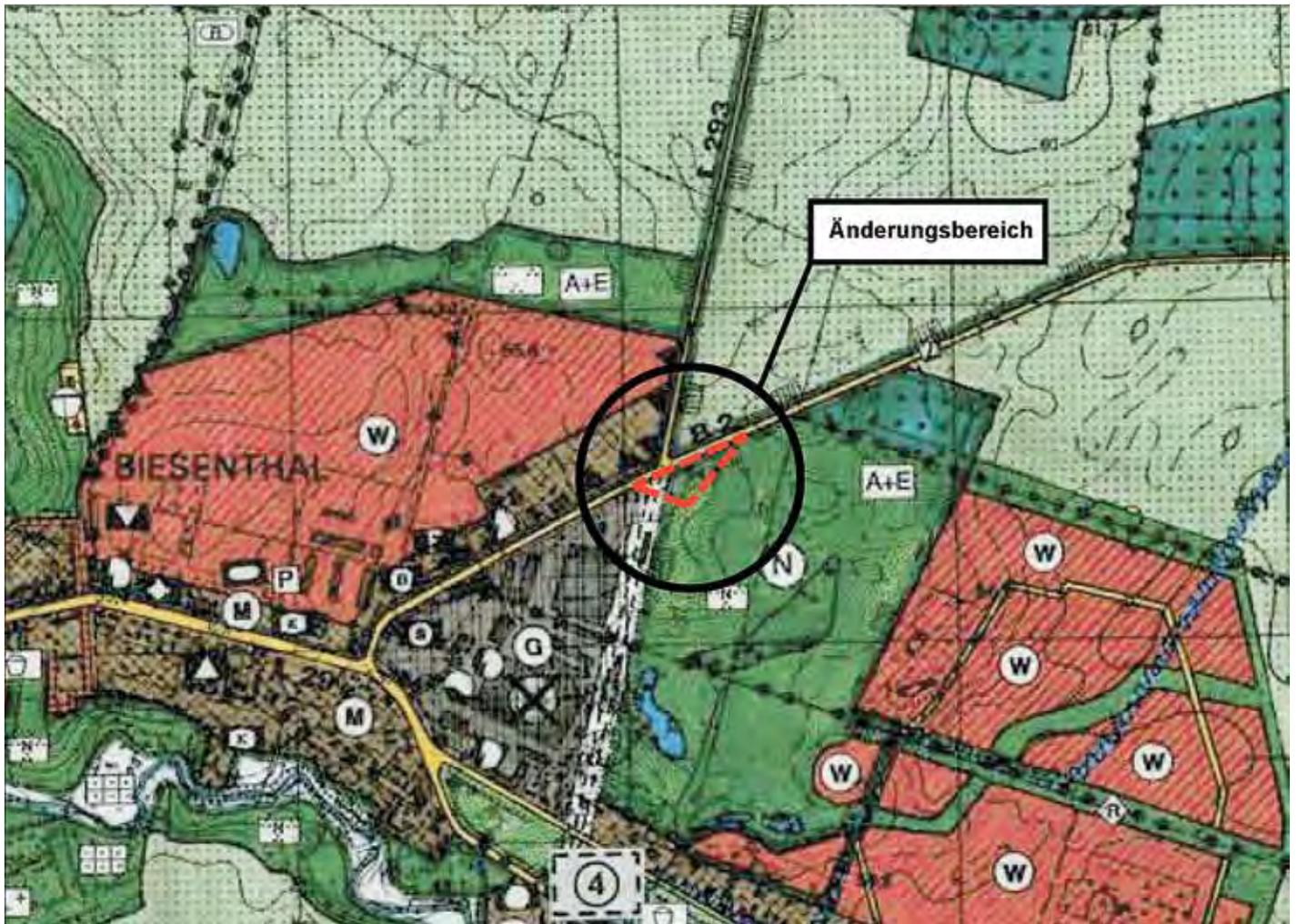
**öffentliche Auslegung des Entwurfes der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Biesenthal im Bereich des Bebauungsplans „Rettungswache“ Biesenthal**

wird im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim, Ausgabe Nr. 11/2021, Jahrgang Nr. 31, am 30.11.2021 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 12.11.2021

gez. Nedlin  
Amtdirektor

**Bereich der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Biesenthal**



**Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Gemeinde Melchow (Straßenreinigungssatzung)**

Aufgrund §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg – GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, Nr. 38), den §§ 17, 47, 49a Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, [Nr.15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 2 Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. I/18, Nr. 37), hat die Gemeindevertretung Melchow in der Sitzung am 15.11.2021 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Melchow betreibt die Reinigung auf den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen als öffentliche Einrichtung, soweit sie nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird.
- (2) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes der zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder nur einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht. Dazu gehören insbesondere Anlagen von allgemeiner Bedeutung, wie Grünanlagen, Stadtwälder, Spiel- und Sportplätze, Kleingärten, Friedhöfe und Verkehrsanlagen.
- (3) Die Reinigungspflicht umfasst die Straßenreinigung sowie den Winterdienst auf Fahrbahnen und Gehwegen im Rahmen dieser Satzung. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von

- der Straße, welche die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Der Winterdienst beinhaltet insbesondere das Schneeräumen und Bestreuen der gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Eis- und Schneeglätte.
- (4) Art und Umfang der Reinigungspflichten der Grundstückseigentümer ergeben sich aus den §§ 2 bis 4 dieser Satzung.
- (5) Als Gehweg im Sinne dieser Satzung gelten :
  - a. alle selbständigen Gehwege,
  - b. die gemeinsamen Rad- und Gehwege (Zeichen 240 der Straßenverkehrsordnung – StVO)
  - c. alle erkennbar abgesetzten und für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile,
  - d. Gehbahnen bis zu 1,50 m Breite parallel zur Grundstücksgrenze bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) und in Fußgängerbereichen (Zeichen 242 StVO) sowie jeweils die dazu gehörenden Randstreifen. Randstreifen sind Nebenflächen zwischen Fahrbahn und Grundstücksgrenze, insbesondere Straßenbegleitgrün (Rasenflächen, Baumscheiben oder anderer Pflanzenwuchs) sowie unbefestigte oder befestigte Flächen zwischen Fahrbahn und Grundstücksgrenze.
- (6) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte Straßenfläche, die nicht Gehweg ist, also neben den dem Verkehr dienenden Teilen der

Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen, Parkstreifen, Parkbuchten, Parkplätze, Haltestellenbuchten, Sicherheitsstreifen und Radwege.

- (7) Gefährliche Stellen sind Stellen, bei denen wegen ihrer eigentümlichen Gestaltung oder wegen bestimmter, nicht ohne weiteres erkennbarer Umstände ein Unfall erhöht wahrscheinlich ist. Dies sind besonders Straßenstellen, an denen Kraftfahrer erfahrungsgemäß bremsen, ausweichen oder sonst ihre Fahrtrichtung oder Geschwindigkeit ändern (z. B. scharfe, unübersichtliche Kreuzungen und Straßeneinmündungen, auffallende Einengungen sowie zu Glätte neigende Brücken und Straßen an Wasserläufen, Gefällestrrecken).

## § 2

### Art und Umfang der Reinigung

- (1) Die Reinigung der in der Anlage 1 (Gesamtstraßenverzeichnis) aufgeführten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem nach §§ 3 und 4 festgelegten Umfang den Eigentümern der durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Gesamtstraßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Diese Satzung gilt auch für solche Straßen, die erstmals dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden und noch nicht im Gesamtstraßenverzeichnis aufgenommen sind. Bis zur Ergänzung des Gesamtstraßenverzeichnisses gelten sie als in die Reinigungsklasse I. eingestuft.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz der eine wirtschaftliche Einheit bildet.
- (3) Im Sinne dieser Satzung erschlossen ist ein Grundstück, wenn es einen Zugang oder eine Zufahrt zur Straße hat oder ein Zugang oder eine Zufahrt ermöglicht werden kann und dadurch seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung ermöglicht wird.
- (4) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (5) Grundstückseigentümer und die ihnen nach Absatz 4 Satz 1 Gleichgestellten ( Verpflichtete ) sind Anlieger im Sinne dieser Satzung. Der räumliche Umfang der Reinigungspflicht bestimmt sich nach der Frontlänge des Anliegergrundstücks einschließlich dort befindlicher Zugänge zu Fußgängerüberwegen.
- (6) Wird ein Grundstück durch mehrere öffentliche Straßen erschlossen, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf alle Grundstücksseiten, die durch Straßen erschlossen werden.
- (7) Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigungspflicht jeweils bis zur Straßenmitte.
- (8) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Verpflichteten des gehwegseitig anliegenden Grundstücks als auch die Verpflichteten der gehwegseitig gegenüberliegenden Grundstücke reinigungspflichtig. In Jahren mit gerader Endziffer erfolgt die Reinigung durch die an den Gehweg anliegenden Verpflichteten, in Jahren mit ungerader Endziffer durch die dem Gehweg gegenüberliegenden Verpflichteten.
- (9) Gemäß § 49 Absatz 4 des Brandenburgischen Straßengesetzes wird darauf hingewiesen, dass die Verpflichteten im Sinne § 2 Absatz 4 und 5 dieser Satzung im Umfang der Übertragung der Reinigungs- und Streupflicht die Verpflichtung zur Verkehrssicherung trifft.

## § 3

### Reinigungspflichten

- (1) Die nach dieser Satzung zu reinigenden Straßen sind entsprechend den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gemäß der Anlage 2 in Reinigungsklassen eingeteilt. Die Reinigungsklasse legt den Umfang der Reinigungs- und Wintermaßnahmen fest. Anlage 2 ist Gegenstand dieser Satzung. Ändert sich der Straßename, gilt die jeweilige Reinigungsklasse weiter.

- (2) Die Zuordnung der Straßen in Reinigungsklassen erfolgt unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrades und des Reinigungsbedarfes wie folgt:

#### Reinigungsklasse I:

anliegender Eigentümer:

Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst;

Gemeinde:

Reinigung der Fahrbahn nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn

#### Reinigungsklasse II:

anliegender Eigentümer:

Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst

Gemeinde:

Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungsklasse I beräumt bzw. abgestumpft sind)

- (3) Fahrbahnen und Gehwege sind nach Bedarf zu reinigen. Laub und Verschmutzungen sind unverzüglich zu beseitigen, wenn sie eine Verkehrsgefährdung darstellen (Rutsch- und Stolpergefahr).
- (4) Selbständige Gehwege sind in ihrer gesamten Breite zu reinigen.
- (5) Die Reinigung von Haltestelleneinrichtungen für öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse obliegt der Gemeinde Melchow.
- (6) Zur Reinigung gehört die Beseitigung von Schmutz, Glas, Abfall, Laub und sonstigen Verunreinigungen.
- (7) Bei der Reinigung ist eine belästigende Staubentwicklung zu vermeiden. Verunreinigungen und sonstiger Müll sind nach Beendigung der Reinigung nach den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen weder den Einrichtungen des Nachbarn, noch Straßenrinnen und Straßeneinläufen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwassergräben, oder öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z. B. Papierkörbe und Sammelcontainer) zugeführt werden.
- (8) Die Entsorgung des Laubes der Straßenbäume erfolgt im Zeitraum von Oktober bis Dezember eines jeden Jahres durch die Gemeinde Melchow ab einem definierten Sammelpunkt. Über die Art und Weise der Entsorgung wird vor jeder Laubsaison (Herbst) in ortsüblicher Weise (Aushänge/Bekanntmachungen im Amtsblatt) informiert. In der sonstigen Zeit des Jahres liegt die Laubentsorgung in der Verantwortung der Anlieger.
- (9) Laub und Grünabfälle von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg, die Fahrbahn oder sonstige öffentliche Flächen (z. B. Grünflächen) verbracht werden.

## § 4

### Winterdienst

- (1) Leistungen des Winterdienstes bei Schnee- und Eisglätte im Auftrag der Gemeinde Melchow werden auf Fahrbahnen eines ausgewählten Straßennetzes erbracht, die in der Anlage 2 gekennzeichnet sind. Im Übrigen obliegt der Winterdienst auf Gehwegen und auf Fahrbahnen den Anliegern und sonstigen Verpflichteten nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze.
- (2) Fahrbahnen sind durch die Verpflichteten von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fahrbahnen mit abstumpfenden Mitteln zu bestreuen. Der Schnee ist am Fahrbahnrand so zu lagern, dass Gehwege nicht beeinträchtigt werden.
- (3) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an der Straße liegen, sind Eiszapfen, Schneeeberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, unverzüglich von den Gebäudeeigentümern zu entfernen oder Sicherungsmaßnahmen zu treffen.
- (4) Gehwege mit einer Breite von weniger als 1,50 m sind vollständig, breitere Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege mit Streumitteln abzustumpfen. Schnee ist an den die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder, wo dies nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Regenwassereinläufe, Löschwasserentnahmestellen und Hydranten sind von Schnee und Eis freizuhalten.

- (5) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee und Eis freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass Ein- und Aussteigen sowie Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen ohne Hindernisse aus Schnee und ohne gefährliche Glätte gewährleistet ist.
- (6) Der Winterdienst hat werktags in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr, sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr zu erfolgen, gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (7) Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist auf Gehwegen grundsätzlich verboten. Ihre Verwendung ist ausnahmsweise erlaubt:
  - a. in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (zum Beispiel Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Wirkung zu erzielen ist,
  - b. an gefährlichen Stellen auf Gehwegen wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstücken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (8) Schnee und Eis von privaten Grundstücken dürfen nicht auf Gehwege oder Fahrbahnen sowie sonstige öffentliche Flächen verbracht werden.
- (9) Wurden zum Abstumpfen Streumittel wie z. B. Splitt und Sand eingesetzt, sind diese zum Ende der Frostperiode, jedenfalls aber bis zum 31.03. des Jahres, zu beseitigen. § 2 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend. Zur Beseitigung gehören das gründliche Abkehren des Streugutes, die Aufnahme und die fachliche Entsorgung. Ein Verbringen des Streumittels auf angrenzende Fahrbahnen im Sinne des § 1 Abs. 6 oder sonstige öffentliche Flächen, insbesondere öffentliche Grünflächen, ist verboten.

### § 5

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne § 47 Abs. 1 Nr. 15 BbgStrG handelt, wer als Reinigungspflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig:
  - a. seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 und 3 dieser Satzung nicht oder nicht vollständig nachkommt,
  - b. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung Laub nicht unverzüglich beseitigt,
  - c. entgegen § 3 Abs. 6 Satz 1 dieser Satzung Schmutz, Glas, Abfall, Laub und sonstige Verunreinigungen nicht oder nicht vollständig beseitigt,
  - d. entgegen § 3 Abs. 7 und 9 dieser Satzung Verunreinigungen und sonstigen Müll auf öffentlichen Flächen oder in öffentliche Abfallkörbe verbringt
  - e. entgegen § 3 Abs. 9 Laub und Grünabfälle von Grundstücken auf den Gehweg, die Fahrbahn oder sonstige öffentliche Flächen (z. B. Grünflächen) verbringt,
  - f. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 Fahrbahnen von Schnee nicht freihält,
  - g. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung bei Eis- und Schneeglätte Fahrbahnen nicht mit abstumpfenden Mitteln bestreut,
  - h. entgegen § 4 Abs. 3 dieser Satzung Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf Dächer liegende Schneemassen an Gebäudeteilen, die unmittelbar an der Straße liegen und ein Risiko für den fließenden Verkehr darstellen, nicht beseitigt,
  - i. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 1 und 2 Gehwege nicht in einer Breite von mindestens 1,50 m von Schnee freihält und bei Schnee- und Eisglätte mit Streumitteln abstumpft,
  - j. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 3 Regenwassereinläufe, Löschwasserentnahmestellen und Hydranten nicht von Schnee und Eis freihält,
  - k. entgegen § 4 Abs. 5 dieser Satzung an Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbusse die Gehwege nicht so von Schnee freihält und bei Glätte bestreut, dass Ein- und Aussteigen sowie Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen ohne Hindernisse aus Schnee und ohne gefährliche Glätte gewährleistet sind.
  - l. entgegen § 4 Abs. 6 Satz 1 dieser Satzung werktags zwischen 7.00 und 20.00 Uhr, sonn- und feiertags zwischen 9.00 und 20.00 Uhr

- gefallenen Schnee oder entstandene Glätte nicht nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach Entstehen der Glätte beseitigt,
  - m. entgegen § 4 Abs. 6 Satz 2 dieser Satzung nach 20.00 Uhr gefallenen Schnee und entstandene Glätte nicht werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages beseitigt,
  - n. entgegen § 4 Abs. 7 dieser Satzung Salz oder sonstige auftauende Stoffe auf Gehwegen verwendet, wenn dies nicht ausnahmsweise zulässig ist,
  - o. entgegen § 4 Abs. 8 dieser Satzung Schnee und Eis von privaten Grundstücken auf Gehwege, Fahrbahnen und sonstige öffentliche Flächen verbringt.
  - p. entgegen § 4 Abs. 9 dieser Satzung Streumittel nicht beseitigt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 47 Absatz 2 BbgStrG mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Amtsdirektor.

### § 6

#### Vorsorgemaßnahmen, Besondere Verschmutzungen

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist es untersagt, öffentliche Straßen einschließlich aller Bestandteile nach § 2 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 BbgStrG, insbesondere Gehwege, Parkplätze, Straßenbegleitgrün, über das übliche Maß zu verunreinigen und zu beschädigen oder zu zerstören.
- (2) Es ist geboten, Fahrzeugladungen, die zu Verunreinigungen der Straßen führen können, abzudecken oder auf sonstige geeignete Weise zu sichern.
- (3) Entstehen außergewöhnliche Verunreinigungen der Straße einschließlich ihrer Bestandteile nach § 2 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 BbgStrG, z. B. durch Straßenfeste, Demonstrationen, kulturelle oder sportliche Veranstaltungen, das Vorhandensein von Verkaufsständen oder durch sonstige Anlagen und Einrichtungen, hat der Veranstalter bzw. Verursacher die außergewöhnliche Verunreinigung unverzüglich auf seine Kosten gemäß § 17 BbgStrG zu beseitigen. Beschädigungen der Straße einschließlich ihrer Bestandteile nach § 2 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 BbgStrG im Zusammenhang mit in Satz 1 benannten Nutzungen sind vom Verursacher bzw. dem Veranstalter zu beheben.
- (4) Für Sondernutzungen nach § 18 BbgStrG gelten die Pflichten nach Abs. 3 für den Erlaubnisnehmer entsprechend.
- (5) Verunreinigungen oder Beschädigungen öffentlicher Verkehrsflächen durch Baustellenverkehr im Zusammenhang mit Maßnahmen auf und an Grundstücken, die durch die öffentliche Straße erschlossen sind, sind unverzüglich, spätestens nach Beendigung der täglichen Arbeiten, vom Grundstückseigentümer oder von dem durch ihn mit der Baudurchführung beauftragten Dritten zu beseitigen.
- (6) Zur Durchsetzung der in § 6 Abs. 2 bis 5 dieser Satzung genannten Pflichten ist die Gemeinde Melchow auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, gegenüber dem Verpflichteten im Einzelfall Verfügungen zu erlassen.
- (7) Beseitigt der jeweils Verpflichtete die Verunreinigungen und Beschädigungen nach § 6 Abs. 2 bis 5 dieser Satzung nicht unverzüglich, kann dies auf dessen Kosten durch die Gemeinde Melchow gemäß § 17 BbgStrG erfolgen.

### § 7

#### In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### Anlagen:

- 1. Gesamtstraßenverzeichnis
- 2. Reinigungsklassen

Biesenthal, den 16.11.2021

gez. Nedlin  
 Amtsdirektor

**Anlage 1**

**Gesamtstraßenverzeichnis**

**Ortsteil Melchow**

Ahornstraße  
 Akazienstraße  
 Alte Dorfstraße  
 Am Bahnhof  
 Am Fischgrund  
 Am Hügel  
 Am Karpfenteich  
 Am Ring  
 Am Rüggen  
 Amselweg

An den Birken  
 Bergweg  
 Eberswalder Straße  
 Finkensteg  
 Finower Straße  
 Gartenstraße  
 Lindenstraße  
 Schönholzer Straße  
 Weg vor der Feuerwehr  
 Weg zum Friedhof

**Ortsteil Schönholz**  
 Bernauer Heerstraße  
 Schönholzer Dorfstraße

**Anlage 2**

**Reinigungsklassen**

**Reinigungsklasse I:**

anliegender Eigentümer: Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst;  
 Gemeinde: Reinigung der Fahrbahn nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn

**Reinigungsklasse II:**

anliegender Eigentümer: Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst,  
 Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst  
 Gemeinde: Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungsklasse I beräumt bzw. abgestumpft sind)

**Ortsteil Melchow**

Straße	Reinigungsklasse	Reinigungsleistung Eigentümer	Reinigungsleistung Gemeinde
Ahornstraße	I	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst	Reinigung der Fahrbahn nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn
Akazienstraße	II	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungsklasse I beräumt bzw. abgestumpft sind)
Alte Dorfstraße	I	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst	Reinigung der Fahrbahn nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn
Am Bahnhof	I	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst	Reinigung der Fahrbahn nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn
Am Fischgrund	II	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungsklasse I beräumt bzw. abgestumpft sind)
Am Hügel	II	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungsklasse I beräumt bzw. abgestumpft sind)
Am Karpfenteich	II	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungsklasse I beräumt bzw. abgestumpft sind)
Am Ring	I	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst	Reinigung der Fahrbahn nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn
Am Rüggen	II	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungsklasse I beräumt bzw. abgestumpft sind)

Straße	Reinigungs-klasse	Reinigungsleistung Eigentümer	Reinigungsleistung Gemeinde
Amselweg	II	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungs-klasse I beräumt bzw. abgestumpft sind)
An den Birken	II	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungs-klasse I beräumt bzw. abgestumpft sind)
Bergweg	II	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungs-klasse I beräumt bzw. abgestumpft sind)
Eberswalder Straße	I	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst	Reinigung der Fahrbahn nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn
Finkensteg	II	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungs-klasse I beräumt bzw. abgestumpft sind)
Finower Straße	I	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst	Reinigung der Fahrbahn nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn
Gartenstraße	II	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungs-klasse I beräumt bzw. abgestumpft sind)
Lindenstraße	I	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst	Reinigung der Fahrbahn nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn
Schönholzer Straße	I	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst	Reinigung der Fahrbahn nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn
Weg vor der Feuerwehr	II	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungs-klasse I beräumt bzw. abgestumpft sind)
Weg zum Friedhof	II	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungs-klasse I beräumt bzw. abgestumpft sind)

**Ortsteil Schönholz**

Straße	Reinigungs-klasse	Reinigungsleistung Eigentümer	Reinigungsleistung Gemeinde
Bernauer Heerstraße	II	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungs-klasse I beräumt bzw. abgestumpft sind)
Schönholzer Dorfstraße	I	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst	Reinigung der Fahrbahn nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn

## Bekanntmachungsanordnung

Die

### **Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Gemeinde Melchow (Straßenreinigungssatzung)**

beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Melchow am 15.11.2021 wird im „Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim“ Nr. 11/2021, 31. Jahrgang am 30.11.2021 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 16.11.2021

gez. Nedlin  
Amtdirektor

## **Inkrafttreten der 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Melchow über die Festlegung der Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Melchow und Schönholz nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB (Klarstellungs- und Ergänzungssatzung)**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow hat am 25.10.2021 in öffentlicher Sitzung die 1. Änderung der Melchow, in der Fassung vom September 2021, auf der Grundlage des § 34 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung ist im Lageplan dargestellt (unmaßstäblich).

**Die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Melchow tritt mit dieser öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).**

Die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Melchow einschl. Begründung kann im Amt Biesenthal-Barnim, Plottkeallee 5,16359 Biesenthal, während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden sowie über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Sätze 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39–42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 (4) BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der im § 214 (1) Satz 1 Nr. 1–3 und § 214 (2) BauGB bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 (3) Satz 2 BauGB sind gem. § 215 (1) Nr. 1–3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung

schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorganges begründen soll, ist darzulegen.

Ferner wird auf § 3 (4) BbgKVerf hingewiesen. Danach ist eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formschriften unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. § 3 (4) S. 1 BbgKVerf gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen auf Grund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Biesenthal, 10.11.2021

gez. Nedlin  
Amtdirektor

Die in Kraft getretene 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung wird gem. § 10 Abs. 3 BauGB mit Begründung auch im Internet unter [www.geoportal-biesenthal-barnim.de](http://www.geoportal-biesenthal-barnim.de) sowie über das zentrale Internetportal des Landes Brandenburg zugänglich gemacht.

## Bekanntmachungsanordnung

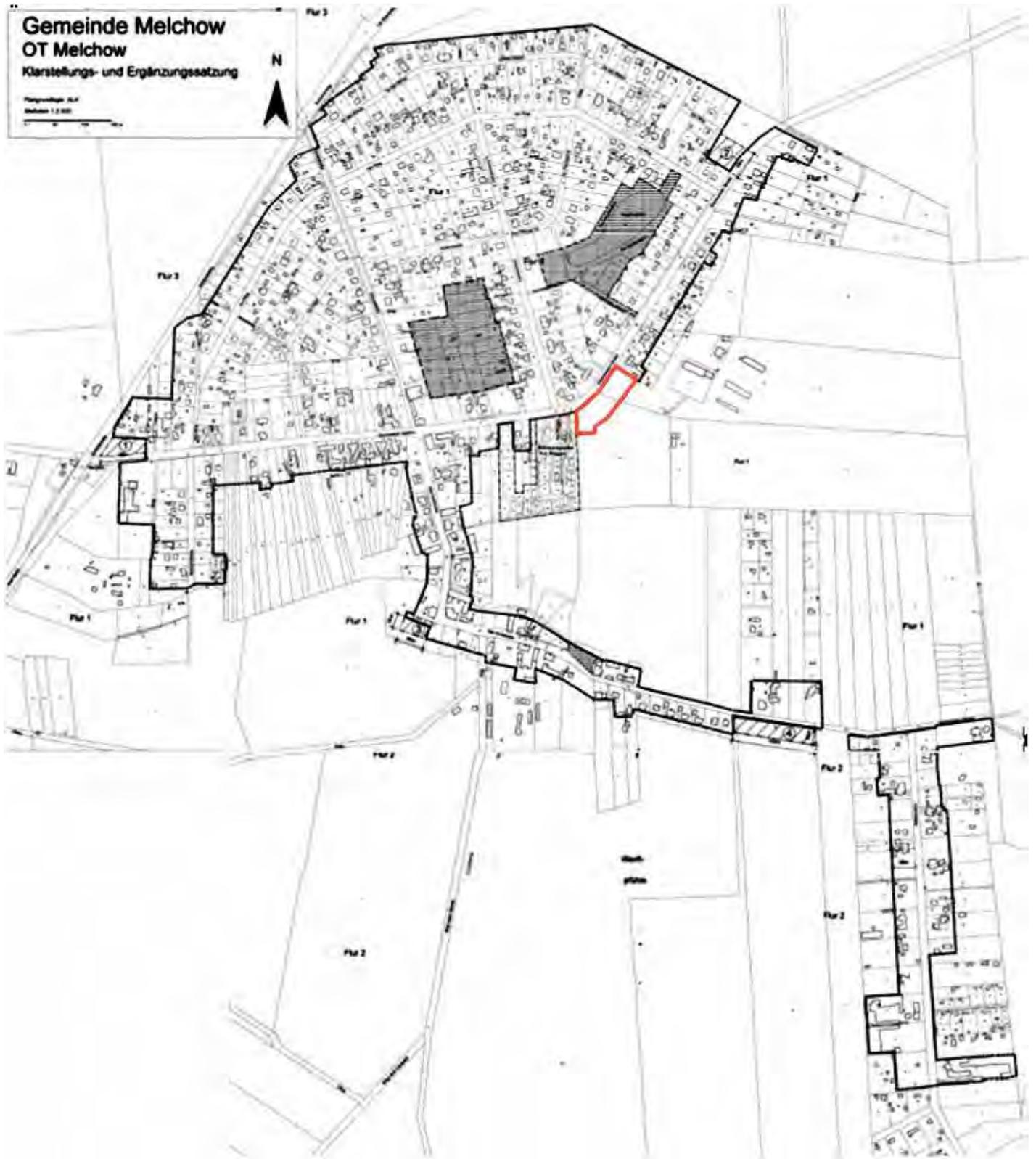
Das

### **Inkrafttreten der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Melchow**

wird im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim, Ausgabe Nr. 11/2021, 31. Jahrgang, am 30.11.2021 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 10.11.2021

gez. Nedlin  
Amtdirektor



Übersichtsplan Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Melchow, Blatt 1, Teilbereich Ortslage Melchow mit Ergänzungsfläche Nr. 5 (rot)



## 2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Rüdnitz für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz vom 28.10.2021 folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

### § 1

Mit dem Nachtragsplan werden:

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf
	€	€	€	€
<b>im Ergebnishaushalt</b>				
– ordentliche Erträge	3.477.400	100.000	0	3.577.400
– ordentliche Aufwendungen	3.543.400	26.000	0	3.569.400
– außerordentliche Erträge	0	0	0	0
– außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
<b>im Finanzhaushalt</b>				
– die Einzahlungen	5.646.900	127.700	0	5.774.600
– die Auszahlungen	6.080.500	376.000	100.000	6.356.500
<b>davon bei den:</b>				
– Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.276.900	100.000	0	3.376.900
– Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.322.900	26.000	0	3.348.900
– Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	370.000	27.700	0	397.700
– Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.737.600	350.000	100.000	2.987.600
– Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	2.000.000	0	0	2.000.000
– Auszahlung aus der Finanzierungstätigkeit	20.000	0	0	20.000
– Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0	0
– Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0	0

### § 2, § 3, § 4 und § 5 bleiben unverändert

Biesenthal, den 29.10.2021

gez. A. Nedlin  
Amtdirektor

### Bekanntmachungsvermerk

Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund § 3 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2021 unter dem Hinweis, dass die 2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Rüdnitz für das Haushaltsjahr 2021, die in der Sitzung der Gemeindevertretung am 28.10.2021 beschlossen wurde, in der Zeit von

Dienstag, den 30.11.2021 bis Donnerstag, den 16.12.2021

im Amt Biesenthal-Barnim, Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal in der Kämmerei während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt wird.

Biesenthal, den 08.11.2021

gez. A. Nedlin  
Amtdirektor

## Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Gemeinde Rüdnitz (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg – GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, Nr. 38), den §§ 17, 47, 49a Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, [Nr.15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 2 Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. I/18, Nr. 37), hat die Gemeindevertretung Rüdnitz in der Sitzung am 28.10.2021 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Rüdnitz betreibt die Reinigung auf den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen als öffentliche Einrichtung, soweit sie nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird.
- (2) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes der zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder nur einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht. Dazu gehören insbesondere Anlagen von allgemeiner Bedeutung, wie Grünanlagen, Stadtwälder, Spiel- und Sportplätze, Kleingärten, Friedhöfe und Verkehrsanlagen.
- (3) Die Reinigungspflicht umfasst die Straßenreinigung sowie den Winterdienst auf Fahrbahnen und Gehwegen im Rahmen dieser Satzung. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, welche die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Der Winterdienst beinhaltet insbesondere das Schneeräumen und Bestreuen der gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Eis- und Schneeglätte.
- (4) Art und Umfang der Reinigungspflichten der Grundstückseigentümer ergeben sich aus den §§ 2 bis 4 dieser Satzung.
- (5) Als Gehweg im Sinne dieser Satzung gelten :
  - a. alle selbständigen Gehwege,
  - b. die gemeinsamen Rad- und Gehwege (Zeichen 240 der Straßenverkehrsordnung – StVO)
  - c. alle erkennbar abgesetzten und für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile,
  - d. Gehbahnen bis zu 1,50 m Breite parallel zur Grundstücksgrenze bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) und in Fußgängerbereichen (Zeichen 242 StVO) sowie jeweils die dazu gehörenden Randstreifen. Randstreifen sind Nebenflächen zwischen Fahrbahn und Grundstücksgrenze, insbesondere Straßengleitgrün (Rasenflächen, Baumscheiben oder anderer Pflanzenwuchs) sowie unbefestigte oder befestigte Flächen zwischen Fahrbahn und Grundstücksgrenze.
- (6) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte Straßenfläche, die nicht Gehweg ist, also neben den dem Verkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen, Parkstreifen, Parkbuchten, Parkplätze, Haltestellenbuchten, Sicherheitsstreifen und Radwege.
- (7) Gefährliche Stellen sind Stellen, bei denen wegen ihrer eigentümlichen Gestaltung oder wegen bestimmter, nicht ohne weiteres erkennbarer Umstände ein Unfall erhöht wahrscheinlich ist. Dies sind besonders Straßenstellen, an denen Kraftfahrer erfahrungsgemäß bremsen, ausweichen oder sonst ihre Fahrtrichtung oder Geschwindigkeit ändern (z. B. scharfe, unübersichtliche Kreuzungen und Straßeneinmündungen, auffallende Einengungen sowie zu Glätte neigende Brücken und Straßen an Wasserläufen, Gefälle Strecken).

### § 2

#### Art und Umfang der Reinigung

- (1) Die Reinigung der in der Anlage 1 (Gesamtstraßenverzeichnis) aufgeführten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem nach §§ 3 und 4 festgelegten Umfang den Eigentümern der durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Gesamtstraßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Diese Satzung gilt auch für solche Straßen, die erstmals dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden und noch nicht im Gesamtstraßenverzeichnis aufgenommen sind. Bis zur Ergänzung des Gesamtstraßenverzeichnis gelten sie als in die Reinigungsklasse I. eingestuft.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz der eine wirtschaftliche Einheit bildet.
- (3) Im Sinne dieser Satzung erschlossen ist ein Grundstück, wenn es einen Zugang oder eine Zufahrt zur Straße hat oder ein Zugang oder eine Zufahrt ermöglicht werden kann und dadurch seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung ermöglicht wird.
- (4) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (5) Grundstückseigentümer und die ihnen nach Absatz 4 Satz 1 Gleichgestellten (Verpflichtete) sind Anlieger im Sinne dieser Satzung. Der räumliche Umfang der Reinigungspflicht bestimmt sich nach der Frontlänge des Anliegergrundstücks einschließlich dort befindlicher Zugänge zu Fußgängerüberwegen.
- (6) Wird ein Grundstück durch mehrere öffentliche Straßen erschlossen, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf alle Grundstücksseiten, die durch Straßen erschlossen werden.
- (7) Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigungspflicht jeweils bis zur Straßenmitte.
- (8) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Verpflichteten des gehwegseitig anliegenden Grundstücks als auch die Verpflichteten der gehwegseitig gegenüberliegenden Grundstücke reinigungspflichtig. In Jahren mit gerader Endziffer erfolgt die Reinigung durch die an den Gehweg anliegenden Verpflichteten, in Jahren mit ungerader Endziffer durch die dem Gehweg gegenüberliegenden Verpflichteten.
- (9) Auf Antrag des Verpflichteten kann ein Dritter mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde Rüdnitz die Reinigungspflicht übernehmen.
- (10) Gemäß § 49 Absatz 4 des Brandenburgischen Straßengesetzes wird darauf hingewiesen, dass die Verpflichteten im Sinne § 2 Absatz 4 und 5 dieser Satzung im Umfang der Übertragung der Reinigungs- und Streupflicht die Verpflichtung zur Verkehrssicherung trifft.

### § 3

#### Reinigungspflichten

- (1) Die nach dieser Satzung zu reinigenden Straßen sind entsprechend den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gemäß der Anlage 2 in Reinigungsklassen eingeteilt. Die Reinigungsklasse legt den Umfang der Reinigungs- und Wintermaßnahmen fest. Anlage 2 ist Gegenstand dieser Satzung. Ändert sich der Straßename, gilt die jeweilige Reinigungsklasse weiter.
- (2) Die Zuordnung der Straßen in Reinigungsklassen erfolgt unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrades und des Reinigungsbedarfes wie folgt:

#### Reinigungsklasse I:

anliegender Eigentümer:

Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst;

Gemeinde:  
Reinigung der Fahrbahn nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn

Reinigungsklasse II:

anliegender Eigentümer:  
Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst

Gemeinde:  
Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungsklasse I beräumt bzw. abgestumpft sind)

Reinigungsklasse III:

anliegender Eigentümer:  
Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst

Gemeinde:  
Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungsklassen I und II beräumt bzw. abgestumpft sind)

Reinigungsklasse IV:

anliegender Eigentümer:  
Reinigung der Gehwege und der Fahrbahnen

Gemeinde:  
kein Winterdienst auf der Fahrbahn

- (3) Fahrbahnen und Gehwege sind nach Bedarf zu reinigen. Laub und Verschmutzungen sind unverzüglich zu beseitigen, wenn sie eine Verkehrsgefährdung darstellen (Rutsch- und Stolpergefahr).
- (4) Selbständige Gehwege sind in ihrer gesamten Breite zu reinigen.
- (5) Die Reinigung von Haltestelleneinrichtungen für öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse obliegt der Gemeinde Rüdnitz.
- (6) Zur Reinigung gehört die Beseitigung von Schmutz, Glas, Abfall, Laub und sonstigen Verunreinigungen.
- (7) Bei der Reinigung ist eine belästigende Staubentwicklung zu vermeiden. Verunreinigungen und sonstiger Müll sind nach Beendigung der Reinigung nach den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen weder den Einrichtungen des Nachbarn, noch Straßenrinnen und Straßeneinläufen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwassergräben, oder öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z. B. Papierkörbe und Sammelcontainer) zugeführt werden.
- (8) Die Entsorgung des Laubes der Straßenbäume erfolgt im Zeitraum von Oktober bis Dezember eines jeden Jahres durch die Gemeinde Rüdnitz. Über die Art und Weise der Entsorgung wird vor jeder Laubsaison (Herbst) in ortsüblicher Weise (Aushänge/Bekanntmachungen im Amtsblatt) informiert. In der sonstigen Zeit des Jahres liegt die Laubentsorgung in der Verantwortung der Anlieger.
- (9) Laub und Grünabfälle von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg, die Fahrbahn oder sonstige öffentliche Flächen (z. B. Grünflächen) verbracht werden.

**§ 4**

**Winterdienst**

- (1) Leistungen des Winterdienstes bei Schnee- und Eisglätte im Auftrag der Gemeinde Rüdnitz werden auf Fahrbahnen eines ausgewählten Straßennetzes erbracht, die in der Anlage 2 gekennzeichnet sind. Im Übrigen obliegt der Winterdienst auf Gehwegen und auf Fahrbahnen den Anliegern und sonstigen Verpflichteten nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze.
- (2) Fahrbahnen sind durch die Verpflichteten von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fahrbahnen mit abstumpfenden Mitteln zu bestreuen. Der Schnee ist am Fahrbahnrand so zu lagern, dass Gehwege nicht beeinträchtigt werden.
- (3) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an der Straße liegen, sind Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen,

die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, unverzüglich von den Gebäudeeigentümern zu entfernen oder Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

- (4) Gehwege mit einer Breite von weniger als 1,50 m sind vollständig, breitere Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege mit Streumitteln abzustumpfen. Schnee ist an den die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder, wo dies nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Regenwassereinläufe, Löschwasserentnahmestellen und Hydranten sind von Schnee und Eis freizuhalten.
- (5) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee und Eis freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass Ein- und Aussteigen sowie Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen ohne Hindernisse aus Schnee und ohne gefährliche Glätte gewährleistet ist.
- (6) Der Winterdienst hat werktags in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr, sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr zu erfolgen, gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalles bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (7) Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist auf Gehwegen grundsätzlich verboten. Ihre Verwendung ist ausnahmsweise erlaubt:
  - a. in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (zum Beispiel Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Wirkung zu erzielen ist,
  - b. an gefährlichen Stellen auf Gehwegen wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstücken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (8) Schnee und Eis von privaten Grundstücken dürfen nicht auf Gehwege oder Fahrbahnen sowie sonstige öffentliche Flächen verbracht werden.
- (9) Wurden zum Abstumpfen Streumittel wie z. B. Splitt und Sand eingesetzt, sind diese zum Ende der Frostperiode, jedenfalls aber bis zum 31.03 des Jahres, zu beseitigen. § 2 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend. Zur Beseitigung gehören das gründliche Abkehren des Streugutes, die Aufnahme und die fachliche Entsorgung. Ein Verbringen des Streumittels auf angrenzende Fahrbahnen im Sinne des § 1 Abs. 6 oder sonstige öffentliche Flächen, insbesondere öffentliche Grünflächen, ist verboten.

**§ 5**

**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne § 47 Abs. 1 Nr. 15 BbgStrG handelt, wer als Reinigungspflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig:
  - a. seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 und 3 dieser Satzung nicht oder nicht vollständig nachkommt,
  - b. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung Laub nicht unverzüglich beseitigt,
  - c. entgegen § 3 Abs. 6 Satz 1 dieser Satzung Schmutz, Glas, Abfall, Laub und sonstige Verunreinigungen nicht oder nicht vollständig beseitigt,
  - d. entgegen § 3 Abs. 7 und 9 dieser Satzung Verunreinigungen und sonstigen Müll auf öffentlichen Flächen oder in öffentliche Abfallkörbe verbringt
  - e. entgegen § 3 Abs. 10 Laub und Grünabfälle von Grundstücken auf den Gehweg, die Fahrbahn oder sonstige öffentliche Flächen (z. B. Grünflächen) verbringt,
  - f. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 Fahrbahnen von Schnee nicht freihält,
  - g. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung bei Eis- und Schneeglätte Fahrbahnen nicht mit abstumpfenden Mitteln bestreut,
  - h. entgegen § 4 Abs. 3 dieser Satzung Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf Dächer liegende Schneemassen an Gebäudeteilen, die unmittelbar an der Straße liegen und ein Risiko für den fließenden Verkehr darstellen, nicht beseitigt,

- i. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 1 und 2 Gehwege nicht in einer Breite von mindestens 1,50 m von Schnee freihält und bei Schnee- und Eisglätte mit Streumitteln abstumpft,
  - j. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 3 Regenwassereinläufe, Löschwasserentnahmestellen und Hydranten nicht von Schnee und Eis freihält,
  - k. entgegen § 4 Abs. 5 dieser Satzung an Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbusse die Gehwege nicht so von Schnee freihält und bei Glätte bestreut, dass Ein- und Aussteigen sowie Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen ohne Hindernisse aus Schnee und ohne gefährliche Glätte gewährleistet sind.
  - l. entgegen § 4 Abs. 6 Satz 1 dieser Satzung werktags zwischen 7.00 und 20.00 Uhr, sonn- und feiertags zwischen 9.00 und 20.00 Uhr gefallenen Schnee oder entstandene Glätte nicht nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach Entstehen der Glätte beseitigt,
  - m. entgegen § 4 Abs. 6 Satz 2 dieser Satzung nach 20.00 Uhr gefallenen Schnee und entstandene Glätte nicht werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages beseitigt,
  - n. entgegen § 4 Abs. 7 dieser Satzung Salz oder sonstige auftauende Stoffe auf Gehwegen verwendet, wenn dies nicht ausnahmsweise zulässig ist,
  - o. entgegen § 4 Abs. 8 dieser Satzung Schnee und Eis von privaten Grundstücken auf Gehwegen, Fahrbahnen und sonstigen öffentlichen Flächen verbringt.
  - p. entgegen § 4 Abs. 9 dieser Satzung Streumittel nicht beseitigt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 47 Absatz 2 BbgStrG mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Amtsdirektor.

## § 6

### Vorsorgemaßnahmen, Besondere Verschmutzungen

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist es untersagt, öffentliche Straßen einschließlich aller Bestandteile nach § 2 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 BbgStrG, insbesondere Gehwege, Parkplätze, Straßenbegleitgrün, über das übliche Maß zu verunreinigen und zu beschädigen oder zu zerstören.
- (2) Es ist geboten, Fahrzeugladungen, die zu Verunreinigungen der Straßen führen können, abzudecken oder auf sonstige geeignete Weise zu sichern.
- (3) Entstehen außergewöhnliche Verunreinigungen der Straße einschließlich ihrer Bestandteile nach § 2 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 BbgStrG, z. B. durch Straßenfeste, Demonstrationen, kulturelle oder sportliche Veranstaltungen,

## Anlage 1

### Gesamtstraßenverzeichnis

Ackerweg  
 Alte Heerstraße  
 An den Hauweien  
 Bahnhofstraße  
 Barnimstraße  
 Bergstraße  
 Birkenweg  
 Bürgermeisterstraße  
 Damrowgasse  
 Danewitzer Straße  
 Dorfstraße  
 Elsternweg  
 Feldweg  
 Gartenstraße  
 Hauptweg  
 Hellmühler Weg

- gen, das Vorhandensein von Verkaufsständen oder durch sonstige Anlagen und Einrichtungen, hat der Veranstalter bzw. Verursacher die außergewöhnliche Verunreinigung unverzüglich auf seine Kosten gemäß § 17 BbgStrG zu beseitigen. Beschädigungen der Straße einschließlich ihrer Bestandteile nach § 2 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 BbgStrG im Zusammenhang mit in Satz 1 benannten Nutzungen sind vom Verursacher bzw. dem Veranstalter zu beheben.
- (4) Für Sondernutzungen nach § 18 BbgStrG gelten die Pflichten nach Abs. 3 für den Erlaubnisnehmer entsprechend.
- (5) Verunreinigungen oder Beschädigungen öffentlicher Verkehrsflächen durch Baustellenverkehr im Zusammenhang mit Maßnahmen auf und an Grundstücken, die durch die öffentliche Straße erschlossen sind, sind unverzüglich, spätestens nach Beendigung der täglichen Arbeiten, vom Grundstückseigentümer oder von dem durch ihn mit der Baudurchführung beauftragten Dritten zu beseitigen.
- (6) Zur Durchsetzung der in § 6 Abs. 2 bis 5 dieser Satzung genannten Pflichten ist die Gemeinde Rüdnitz auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, gegenüber dem Verpflichteten im Einzelfall Verfügungen zu erlassen.
- (7) Beseitigt der jeweils Verpflichtete die Verunreinigungen und Beschädigungen nach § 6 Abs. 2 bis 5 dieser Satzung nicht unverzüglich, kann dies auf dessen Kosten durch die Gemeinde Rüdnitz gemäß § 17 BbgStrG erfolgen.

## § 7

### In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Gemeinde Rüdnitz (Straßenreinigungssatzung) vom 22.03.2012 und die 1. Änderung der Anlage I Reinigungsklassen zur Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Gemeinde Rüdnitz (Straßenreinigungssatzung) vom 07.02.2013 außer Kraft.

### Anlagen:

- 1. Gesamtstraßenverzeichnis
- 2. Reinigungsklassen

*Biesenthal, den 29.10.2021*

*gez. André Nedlin*  
 Amtsdirektor

Kirschweg  
 Landweg  
 Langeröner Weg  
 Lindenstraße  
 Mittelstraße  
 Mittelweg  
 Neurüdritzer Ring  
 Ortsverbindungsstraße Rüdnitz – Albertshof  
 Sechsrutenweg  
 Pappelallee  
 Parkstraße  
 Paul-Brandt-Straße  
 Ritterstraße  
 Rüsternstraße  
 Schulstraße  
 Sechsrutenweg  
 Waldweg  
 Wiesensteig  
 Wilhelm-Guse-Straße  
 Willesweg

**Anlage 2**

**Reinigungsklassen**

**Reinigungsklasse I:**

anliegender Eigentümer: Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst;  
 Gemeinde: Reinigung der Fahrbahn nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn

**Reinigungsklasse II:**

anliegender Eigentümer: Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst  
 Gemeinde: Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungsklasse I beräumt bzw. abgestumpft sind)

**Reinigungsklasse III:**

anliegender Eigentümer: Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst  
 Gemeinde: Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungsklassen I und II beräumt bzw. abgestumpft sind)

**Reinigungsklasse IV:**

anliegender Eigentümer: Reinigung der Gehwege und der Fahrbahnen  
 Gemeinde: kein Winterdienst auf der Fahrbahn

**Ortslage Rüdnitz**

<b>Straße</b>	<b>Reinigungsklasse</b>	<b>Reinigungsleistung Eigentümer</b>	<b>Reinigungsleistung Gemeinde</b>
Ackerweg	I	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst	Reinigung der Fahrbahn nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn
Alte Heerstraße ..– befestigt	I	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst	Reinigung der Fahrbahn nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn
..– unbefestigt	III	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungsklassen I und II beräumt bzw. abgestumpft sind)
An den Hauweien	III	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungsklassen I und II beräumt bzw. abgestumpft sind)
Bahnhofstraße	I	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst	Reinigung der Fahrbahn nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn
Bergstraße – befestigt	I	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst	Reinigung der Fahrbahn nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn
– unbefestigt	III	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungsklassen I und II beräumt bzw. abgestumpft sind)
Bernauer Straße	I	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst	Reinigung der Fahrbahn nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn
Birkenweg	III	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungsklassen I und II beräumt bzw. abgestumpft sind)
Danewitzer Straße	I	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst	Reinigung der Fahrbahn nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn
Dorfstraße	I	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst	Reinigung der Fahrbahn nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn

Straße	Reinigungs-klasse	Reinigungsleistung Eigentümer	Reinigungsleistung Gemeinde
Elsternweg	II	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungs-klasse I beräumt bzw. abgestumpft sind)
Feldweg	II	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungs-klasse I beräumt bzw. abgestumpft sind)
Hauptweg	II	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungs-klasse I beräumt bzw. abgestumpft sind)
Hellmühler Weg	III	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungs-klassen I und II beräumt bzw. abgestumpft sind)
Kirschweg	III	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungs-klassen I und II beräumt bzw. abgestumpft sind)
Landweg	II	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungs-klasse I beräumt bzw. abgestumpft sind)
Langerönnner Weg	II	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungs-klasse I beräumt bzw. abgestumpft sind)
Mittelweg	II	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungs-klasse I beräumt bzw. abgestumpft sind)
Sechsrutenweg – Feldweg bis Elsternweg	II	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungs-klasse I beräumt bzw. abgestumpft sind)
– Elsternweg bis Kirschweg	III	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungs-klassen I und II beräumt bzw. abgestumpft sind)
Waldweg	III	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungs-klassen I und II beräumt bzw. abgestumpft sind)
Wiesensteig	III	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungs-klassen I und II beräumt bzw. abgestumpft sind)
Willesweg	III	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungs-klassen I und II beräumt bzw. abgestumpft sind)
Ortsverbindungsstraße Rüdnitz–Albertshof	I	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst	Reinigung der Fahrbahn nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn

**Wohnpark Rüdnitz**

Straße	Reinigungs-klasse	Reinigungsleistung Eigentümer	Reinigungsleistung Gemeinde
Barnimstraße	II	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungs-klasse I beräumt bzw. abgestumpft sind)
Bürgermeisterstraße	III	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungs-klassen I und II beräumt bzw. abgestumpft sind)
Damrowgasse	III	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungs-klassen I und II beräumt bzw. abgestumpft sind)
Lindenstraße	II	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungs-klasse I beräumt bzw. abgestumpft sind)
Neurüdritzer Ring	II	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungs-klasse I beräumt bzw. abgestumpft sind)
Paul-Brandt-Straße	III	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungs-klassen I und II beräumt bzw. abgestumpft sind)
Ritterstraße	II	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungs-klasse I beräumt bzw. abgestumpft sind)
Wilhelm-Guse-Straße	I	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst	Reinigung der Fahrbahn nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn

**Ortslage Albertshof**

Straße	Reinigungs-klasse	Reinigungsleistung Eigentümer	Reinigungsleistung Gemeinde
Gartenstraße	III	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungs-klassen I und II beräumt bzw. abgestumpft sind)
Mittelstraße	I	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst	Reinigung der Fahrbahn nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn
Pappelallee	III	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungs-klassen I und II beräumt bzw. abgestumpft sind)
Parkstraße	I	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst	Reinigung der Fahrbahn nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn
Rüsterstraße	I	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst	Reinigung der Fahrbahn nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn
Schulstraße ...– bis Ecke Mittelstraße	I	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst	Reinigung der Fahrbahn nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn
...– ab Ecke Mittelstraße	III	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungs-klassen I und II beräumt bzw. abgestumpft sind)

## Bekanntmachungsanordnung

Die

### Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Gemeinde Rüdnitz (Straßenreinigungssatzung)

beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Rüdnitz am 28.10.2021 wird im „Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim“ Nr. 11/2021, 31. Jahrgang am 30.11.2021 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 29.10.2021

gez. Nedlin  
Amtdirektor

## Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in Kindertagesstätten in der Gemeinde Sydower Fließ

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 und § 28 Abs. 2 Ziffer 9 und des § 64 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl. I/20, Nr. 38) in Verbindung mit § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfegesetz) in der derzeit gültigen Fassung, den 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 und 2 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 10. Juni 1992 (GVBl. I S. 384) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384–390) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (GVBl. I/20, Nr. 18) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ am 28.10.2021 folgende Satzung erlassen:

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten in der Gemeinde Sydower Fließ und die Erhebung von Elternbeiträgen im Sinne des § 17 Abs. 3 Kita-Gesetz für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes.

### § 2

#### Aufnahme von Kindern

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in ein Tagesbetreuungsangebot ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages. Bei einem erweiterten Betreuungsbedarf ist die Vorlage des Bescheides zur Rechtsanspruchsfeststellung erforderlich.
- (2) Kinder aus anderen Kommunen können bei freier Kapazität aufgenommen werden. Dies muss vor Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte der zuständigen Wohnortgemeinde bekannt gegeben werden. Bei Anträgen aus anderen Bundesländern ist der Bescheid zum Wunsch- und Wahlrecht vom zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe vorzulegen.

### § 3

#### Platzangebot

- (1) Die Gemeinde Sydower Fließ hält zur Erfüllung des Rechtsanspruches gemäß § 1 KitaG folgendes Platzangebot vor:

- Plätze mit Regelbetreuung:
 

Krippe/Kindergarten	= 30 Wochenstunden
Hort	= 20 Wochenstunden
- Plätze mit verkürzter Betreuungszeit:
 

Krippe/Kindergarten	= 20 Wochenstunden
Hort	= 10 Std. in der Woche
Hort	= 20 Std. im Monat

- Plätze mit verlängerter Betreuungszeit:
 

Krippe/Kindergarten	= 40, 50, 55 Wochenstunden
Hort	30 Wochenstunden

- (2) Plätze mit verlängerter Betreuungszeit werden Kindern von Personensorgeberechtigten zur Verfügung gestellt, wenn der Bescheid zum Rechtsanspruch lt. Kita-Gesetz vorliegt.
- (3) Nach § 1 Abs. 1 und 3 Kita-Gesetz haben Kinder im Alter bis zur Einschulung einen Rechtsanspruch auf eine Mindestbetreuungszeit von 6 Stunden (100 %) und Hortkinder von 4 Stunden (100 %) Bei Änderung der Gesetzlichkeiten werden diese entsprechend angepasst.

### § 4

#### Öffnungszeiten der Kindertagesstätten

- (1) Die Kindertagesstätte im OT Tempelfelde ist von Montag bis Freitag in der Zeit von 6.00 bis 17.00 Uhr geöffnet.  
Die Horteinrichtung im OT Grüntal ist von Montag bis Freitag in der Zeit von 6.00 Uhr bis 17.30 Uhr geöffnet. In den Ferienzeiten öffnet die Horteinrichtung in der Zeit von 7.00 bis 17.00 Uhr.
- (2) Die Kernbetreuungszeit für die Kinder im Alter bis zur Einschulung findet in der Zeit von 9.00 bis 15.00 Uhr statt. In dieser Zeit erfolgt in der Kita eine weitestgehend kontinuierliche Bildungsarbeit im Sinne der Kita-Konzeption.  
Für Kinder, bei denen Elternteile in keinem Arbeitsverhältnis stehen und die einen Rechtsanspruch auf eine Mindestbetreuungszeit von 6 Stunden haben, erfolgt die Betreuung in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr. In den Fällen, in denen die wöchentliche Betreuungszeit aus beruflichen Gründen nicht gleichmäßig auf alle Tage der Woche (Montag bis Freitag) aufgeteilt werden kann, ist im Vorfeld (mindestens 1 Woche) die Betreuungszeit mit der Leitung der Kita abzustimmen.
- (3) Über die Schließung der Kindertagesstätten (z. B. zwischen den Feiertagen) beschließt der Träger auf Antrag der Kindertagesstättenausschüsse. Die kommunalen Kitas sind außerhalb der Öffnungszeiten an Wochenenden, Feiertagen und an folgenden Tagen grundsätzlich geschlossen: 24. Dezember; 31. Dezember  
Benötigen Eltern während der Schließzeiten eine Betreuung, wird in Absprache mit dem Amt Biesenthal-Barnim geprüft, ob die Unterbringung des Kindes innerhalb des Amtes abgesichert werden kann. Die Anträge sind bis zum 30.03. des Jahres zu stellen. Grundsätzlich soll auch jedes Kitakind einen jährlichen Erholungsurlaub von zusammenhängenden 2 Wochen wahrnehmen.

**§ 5**

**Elternbeiträge/Gebühren**

- (1) Für die Nutzung der kommunalen Tagesbetreuungsangebote haben die Personensorgeberechtigten/Eltern gemäß § 17 Abs.1 KitaG Elternbeiträge zu entrichten. Die Elternbeiträge beziehen sich auf alle mit der Bildung, Erziehung, Betreuung und Versorgung des Kindes verbundenen Leistungen im Sinne des KitaG.  
Personensorgeberechtigt im Sinne dieser Satzung ist gemäß § 7 Abs.1 Nr. 5 SGB VIII und § 17 Abs. 1 KitaG, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuch die Personensorge zusteht.
- (2) Der Elternbeitrag und der Zuschuss zum Essengeld werden vom Träger der Einrichtung gemäß § 17 Abs. 3 KitaG als Gebühr erhoben, weiterhin werden lt. dieser Satzung Gebühren für zusätzliche Leistungen (z. B. Gastkinder) erhoben.  
Zu diesem Zweck werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der Personensorgeberechtigten/Eltern erhoben.
- (3) Die Elternbeiträge werden nach der Anlage 1 (Gebührentabelle), die Bestandteil der Satzung ist, für 12 Monate erhoben. Die Gebühren sind gemäß § 17 Abs. 2 KitaG sozialverträglich zu gestalten und nach dem Elterneinkommen, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang zu staffeln.
- (4) Ab einem Jahresnettoeinkommen von 60.001 Euro sind die in der anliegenden Gebührentabelle entsprechend der in Anspruch genommenen Betreuungszeit ausgewiesenen Höchstbeiträge zu zahlen.

**§ 6**

**Gebührenschildner**

Gebührenschildner sind die Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Punkt 5 und 6 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches, auf deren Veranlassung das Kind die Benutzung einer Kindertagesstätte in Anspruch nimmt; insbesondere Eltern, Personensorgeberechtigte und sonstige zur Fürsorge berechnete Personen. Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzung, so haften sie als Gesamtschuldner.

**§ 7**

**Entstehung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem im Betreuungsvertrag vereinbarten Zeitpunkt zur Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte. Eine Eingewöhnungsphase von 2 bis 4 Wochen mit einer maximalen Betreuungszeit von 30 Wochenstunden zählt bereits zur Aufnahme des Kindes.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet, sofern sich das Kind nicht im letzten Kitajahr befindet.  
Der Zeitraum eines Kita-Jahres im Sinne des Gesetzes ist der Zeitraum vom 01. August eines Jahres bis zum 31. Juli des Folgejahres.
- (3) Das Jahr vor der Einschulung ist beitragsfrei. Davon ausgenommen ist die Zahlung des Zuschusses zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen.  
Endet das letzte Kita-Jahr eines Kindes vor dessen Einschulungstermin und wird das Betreuungsverhältnis in der bisher besuchten Kindertagesstätte fortgesetzt, so gilt die Beitragsbefreiung bis zur Einschulung. Die Beitragsbefreiung gilt in dem Zeitraum auch für Kinder, die nach dem Brandenburgischem Schulgesetz vom Schulbesuch zurückgestellt sind. Für Kinder, die nach dem Brandenburgischen Schulgesetz vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, ist das letzte Kita-Jahr vor der Einschulung ebenfalls elternbeitragsfrei. Die zunächst erhobenen Elternbeiträge werden nach Meldung der vorzeitigen Einschulung (spätestens bis zum 01. Juni vor der Einschulung) zurückerstattet.
- (4) Die Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte erfolgt zum 1. eines Monats. Erfolgt die Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt, so wird bei einer Aufnahme des Kindes vor dem 15. eines Monats die volle Gebühr erhoben, bei einer Aufnahme ab dem 15. des Monats werden 50 % der Gebühr des Monats fällig.

- (5) Vor Abschluss des Betreuungsvertrages sind die im § 6 dieser Satzung genannten Personen verpflichtet, ihre Einkommensunterlagen zur Festsetzung der Gebühren dem Träger unaufgefordert einzureichen, es sei denn, es wird ein Termin vereinbart.
- (6) Erfolgt gegenüber dem Träger kein fristgemäßer oder zur Prüfung ausreichender Einkommensnachweis, so wird der Höchstbetrag laut Gebührentabelle festgelegt.
- (7) Die Kostenbeteiligung ist abhängig von der vereinbarten Betreuungszeit. Sie ermäßigt bzw. erhöht sich gemäß Gebührentabelle.
- (8) Änderungen der Gebühren durch eine Änderung des Kindesalters sind vom ersten Tag des nächsten Monats an wirksam.  
Einkommensänderungen werden mit Eintritt der Änderung wirksam. Die Änderung der Betreuungszeit ist grundsätzlich zum 1. eines Monats möglich. In Ausnahmefällen wird für die Änderung der Betreuungszeit vor dem 15. eines Monats die volle Gebühr erhoben, bei Änderungen ab dem 15. eines Monats werden 50 % der Gebühr des Monats fällig.
- (9) Die Gebührenpflicht entsteht auch bei Abwesenheit des Kindes z. B. durch Krankheit, Urlaub, sowie bei vorübergehendem Fehlen und bei Abmeldung des Kindes bis zum Ablauf der Kündigungsfrist.
- (10) In Ausnahmefällen, insbesondere bei familiären Notsituationen, Abwesenheit während einer Kur oder länger als 4 Wochen andauernden entschuldigten Fehlzeiten kann auf Antrag, welcher im Vorhinein bzw. unmittelbar mit Eintritt der Situation gestellt werden muss, die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden. Über den Antrag entscheidet der Träger nach pflichtgemäßem Ermessen. Auf die Gewährung des Erlasses besteht kein Anspruch

**§ 7a**

**Unzumutbarkeit für die Erhebung von Elternbeiträgen/Gebühren**

Von Personensorgeberechtigten, denen ein Kostenbeitrag nach § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch nicht zuzumuten ist, ist keine Gebühr zu erheben. Das gilt insbesondere, wenn die Personensorgeberechtigten oder deren Kind

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach SGB II,
- Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII,
- Leistungen nach §§ 2 und 3 des Asylbewerbergesetzes,
- einen Kindergeldzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

Personensorgeberechtigte, deren Haushaltseinkommen 20.000 Euro netto im Kalenderjahr nicht übersteigt (Geringverdienende), zahlen ebenfalls keine Gebühr.

Davon ausgenommen ist die Zahlung des Zuschusses zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen.

Die Prüfung durch den Einrichtungsträger erfolgt entsprechend der §§ 2, 3 und 4 der Kita-Beitragsbefreiungsverordnung.

**§ 8**

**Pandemie/Höhere Gewalt**

Die Satzung behält auch während einer Pandemie bzw. sonstiger Ereignisse höherer Gewalt ihre Gültigkeit.

Auf Grund von Beschlüssen der Träger der Einrichtungen und Gesetzgebungen des Landes oder des Bundes können Änderungen bzw. Ausnahmeregelungen in Kraft treten.

**§ 9**

**Gebührenhöhe/Gebührenstaffelung**

- (1) Die Gebühren werden nach dem entsprechend § 10 dieser Satzung ermitteltem anrechenbaren Einkommen der/des Beitragspflichtigen, dem Alter und der Zahl der im Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt.
- (2) Für die Inanspruchnahme eines Platzes mit Regelbetreuungszeit (Krippe/Kindergarten = 30 Wochen- Stunden, Hort = 20 Wochenstunden) beträgt die nach dem Einkommen ermittelte Kostengebühr 100 %.
- (3) Für die Inanspruchnahme eines Platzes mit verkürzter Betreuungszeit ermäßigt sich der Elternbeitrag in Krippe/Kindergarten sowie Hort auf 90 %.

Bei der Inanspruchnahme eines Hortplatzes mit einer pauschalen Betreuungszeit von 20 Stunden im Monat ermäßigt sich die Gebühr auf 40 %.

- (4) Für die Inanspruchnahme eines Platzes mit verlängerter Betreuungszeit erhöht sich die Gebühr in Krippe/Kindergarten bei bis zu
- |                           |       |
|---------------------------|-------|
| 40 Wochenstunden auf      | 120 % |
| 50 Wochenstunden auf      | 140 % |
| Über 50 Wochenstunden auf | 145 % |

Im Hort bei bis zu  
30 Wochenstunden auf 120 %

- (5) Die Gebühr wird entsprechend der Zahl der in der Familie lebenden unterhaltsberechtigten Kinder ermäßigt. Unterhaltsberechtigte Kinder, welche außerhalb der Familie/Haushaltsgemeinschaft leben, werden berücksichtigt, in dem der zu zahlende Unterhaltsbeitrag vom anzurechnenden Einkommen abgezogen wird. Unterhaltsberechtigt sind alle Kinder für die Kindergeld bezogen wird, für die ein Kinderfreibetrag nach dem EStG in Anspruch genommen wird oder für die Kinder, die außer Stande sind, sich selbst zu unterhalten.

Die im Haushalt lebenden Kinder werden entsprechend ihrer Anzahl insofern berücksichtigt, als dass bei einem Kind die zu entrichtende Gebühr 100 % der in der Tabelle für die jeweilige Betreuungszeit und -art festgeschriebenen Summe beträgt. Bei zwei oder mehr im Haushalt lebenden Kindern ermäßigt sich die tabellarische Gebühr um jeweils 15 %-Punkte.

Für das sechste und jedes weitere im Haushalt lebende Kind ist kein Elternbeitrag zu zahlen.

- (6) Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus der beiliegenden Gebührentabelle. (Anlage 1)  
Diese ist Bestandteil der Satzung.
- (7) Die Gebühr für einen Krippen- oder Kindergartenplatz wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet bzw. bis zum letzten Monat vor Beginn des beitragsfreien Kita-Jahres. Die Gebühr ändert sich ab dem 1. des Folgemonats. Krippenkinder sind Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr, Kindergartenkinder sind Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung.

## § 10

### Ermittlung des anrechenbaren Einkommens

- (1) Die Gebühren sind sozialverträglich und nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gestaffelt. Diese ergibt sich aus dem Haushaltseinkommen. Haushaltseinkommen im Sinne dieser Satzung ist die Gesamtsumme der laufenden Nettoeinnahmen.  
Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Personensorgeberechtigten/Elternteils ist nicht zulässig.
- (2) Die Summe des anzurechnenden Einkommens aus nicht selbstständiger Arbeit ergibt sich aus dem Nettoeinkommen, einschließlich Weihnachts- und Urlaubsgeld.  
(Bruttoeinkommen abzüglich der Lohn- und Kirchensteuer, des Solidaritätszuschlages, der Arbeitnehmeranteile der Beiträge zur Sozialversicherung) sowie den sonstigen Einnahmen (bei den Beamten aus den Nettobezügen abzüglich der nachgewiesenen Beiträge zur privaten Krankenversicherung und Pflegeversicherung.)  
Vom Elterneinkommen ist zur Abgeltung der Werbungskosten der Arbeitnehmerpauschbetrag im Sinne des EStG jährlich abzusetzen. Entstehen höhere Werbungskosten, so sind sie in der nachgewiesenen Höhe abzusetzen.  
Nicht absetzbar sind erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten.
- (3) Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle regelmäßigen Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, das sind
- Renten, Unterhaltsleistungen an Personensorgeberechtigte und das Kind, welches die Kita besucht,

- Leistungen nach den besonderen Teilen des SGB, soweit sie als Lohnersatz oder sonst zur Sicherung des Unterhalts dienen, insbesondere
- Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld,
- Insolvenzgeld
- Arbeitslosengeld I und Arbeitslosengeld II
- Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld
- Elterngeld über 300 Euro gemäß § 2 Absatz 4, § 10 Abs. 1 Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit, (BEEG – damit zählt Elterngeld unter 300 Euro nicht zum Einkommen
- fortlaufende Leistungen in Verbindung mit Arbeits- und Dienstunfällen oder nach dem Beamtenversorgungsgesetz
- Leistungen nach dem Wehrgesetz
- Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) soweit diese nicht als Darlehen gezahlt werden.

• Erträge aus Vermietung und Verpachtung, Kindergeld, Baukindergeld, Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz, Pflegegeld und BAFÖG-Leistungen als Darlehen bleiben unberücksichtigt.

Zum anzurechnenden Einkommen und zu den sonstigen Einnahmen gehören nicht die Zuzahlungen des Arbeitgebers zu den Kindertagesbetreuungskosten.

Erhält eine leistungsberechtigte Person aus einer Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen, die nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder Nummer 26b des Einkommenssteuergesetzes steuerfrei sind, ist abweichend von Absatz 2 ein Betrag von bis zu 200 Euro monatlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

- (4) Bei Einkommen aus selbständiger Tätigkeit ist von der Summe des positiven Einkommens auszugehen.  
Das positive Einkommen ergibt sich aus den Einnahmen, abzüglich der Betriebsausgaben, der Aufwendungen der Altersvorsorge, maximal in der Höhe des Anteils, der dem Arbeitnehmeranteil in der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht, und der Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung und ist dem Einkommenssteuerbescheid, der GuV, der Bilanz bzw. der BWA zu entnehmen.  
Bei Selbstständigen die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, ist im ersten Jahr von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen. Diese ist vom Steuerberater zu bestätigen. Die erhobene Einkommens- und Kirchensteuer und der Solidaritätszuschlag werden in Abzug gebracht.  
Nicht absetzbar sind erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten.
- (5) Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie die Eltern des Kindes sind. Leben die Eltern getrennt, so wird das Einkommen des mit dem Kind zusammen lebenden Elternteils zugrunde gelegt und die Unterhaltsleistungen nach Abs. 3 hinzugerechnet. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner kundschaftsrechtlichen Beziehung zu dem Kind, so bleibt sein Einkommen unberücksichtigt.  
Leben die Eltern voneinander getrennt und lebt das Kind bei beiden personensorgeberechtigten Elternteilen zu gleichen/ungleichen Teilen wird das Einkommen beider Elternteile zur Berechnung herangezogen.
- (6) Nachgewiesene Unterhaltszahlungen an außerhalb des Haushalts lebende unterhaltsberechtigte Personen werden vom Jahresnettoeinkommen abgesetzt.
- (7) Für Kinder aus Pflegefamilien und Heimen (§§ 33, 34 SGB VIII) wird die Mindestgebühr erhoben.  
Der für diese Leistung zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernimmt die Elternbeiträge lt. § 17 Abs. 1 KitaG.
- (8) Die Gebührenpflichtigen haben im Übrigen mindestens einmal im Jahr, spätestens nach Aufforderung durch den Träger, das anzurechnende Einkommen entsprechend Satz 1 nachzuweisen.
- (9) Wird trotz Verlangen des Trägers in der von ihm gestellten Frist keine verbindliche Erklärung zum Einkommen bzw. kein Einkommensnachweis abgegeben, so wird der laut der aktuellen Gebührentabelle genannte Höchstbeitrag festgestellt.

**§ 11**

**Nachweis des Einkommens/Auskunftspflichten**

- (1) Maßgebend für die Erstabrechnung der Höhe der Gebühr ist das Einkommen in dem Kalenderjahr, das der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesbetreuung vorausgegangen ist.  
Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres, oder aber Elternteile erhalten Elterngeld, dann wird für die Festsetzung des Elternbeitrages das durchschnittliche monatliche Einkommen vor Beginn der Elternzeit (lt. Elterngeldbescheid) zu Grunde gelegt. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch die Einkünfte zuzurechnen, die im laufenden Jahr ebenfalls anfallen. Die Gebühr ist ab dem Monat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen.
- (2) Die Einkommensverhältnisse sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.  
Geeignete Nachweise können sein:  
die elektronische Lohnsteuerbescheinigung des Vorjahres,  
eine Jahreslohnbescheinigung,  
Einkommenssteuerbescheid, Vorauszahlungsbescheid des Finanzamtes, Bewilligungsbescheid über Arbeitslosengeld I, Bewilligungsbescheid über Arbeitslosengeld II, Elterngeldbescheid, Leistungsbescheid über den Empfang einer der in § 90 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten Leistungen.  
Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommensteuerbescheid erhalten haben, wird von einer eidesstattlich erklärten Selbsteinschätzung, einer GuV, einer BWA oder ähnlichem ausgegangen.
- (3) Abweichend von der jährlichen Festsetzung kann auf Antrag der Personensorgeberechtigten/Eltern eine Neuberechnung der Gebühr erfolgen, wenn sich die Einkommensverhältnisse um mehr als 10 % verringern.
- (4) Die Personensorgeberechtigten/Eltern haben die Pflicht, alle Veränderungen des Einkommens, die zu einer Anhebung des Elternbeitrages führen, dem Träger unverzüglich nach bekannt werden mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, so ist der Träger auch rückwirkend berechtigt, Gebühren neu festzusetzen.  
Werden entsprechende Unterlagen nicht vorgelegt, so erfolgt die Berechnung der Höchstsätze der Gebühren. Eine Neuberechnung der Beiträge erfolgt hier erst nach Vorlage der geforderten Nachweise. Die rückwirkende Berechnung ist nicht möglich.

**§ 12**

**Fälligkeit des Elternbeitrages und Essengeldes, Vertragsbeendigung**

- (1) Die Gebührenzahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos, vorzugsweise im Abbuchungsverfahren über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbsteinzahlung) bis zum 15. des Monats auf ein vom Träger der Einrichtung zu benennendes Konto. Können die Gebühren bei erteilter Einzugsermächtigung nicht abgebucht werden und es entstehen dem Träger dadurch Kosten, so sind diese in voller Höhe von den Schuldnern zu tragen.  
Nicht gezahlte Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.
- (2) Wird bei Schließung der Kindereinrichtung durch den Träger ein Platz in einer anderen Kindertagesstätte (Kindertagesstätte eines Trägers außerhalb des Amtes Biesenthal-Barnim) in Anspruch genommen, haben die Eltern die Kosten für diesen Platz selbst zu tragen.
- (3) Der Träger und die Eltern können den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.  
Erfolgt die Kündigung des Kita-Platzes wegen des Übergangs in die Schule, kann der Platz unter Einhaltung einer Frist von einem Monat, auch zum Einschulungstermin gekündigt werden.  
Die Kündigung eines Hortplatzes nach Beendigung der 4. Klasse hat grundsätzlich bis zum 31. Juli des Jahres zu erfolgen, es sei denn, es wird ein weiterer Rechtsanspruch bewilligt.

- (4) Der Träger kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn die Personensorgeberechtigten trotz 2maliger Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen und/oder sie die im Betreuungsvertrag, der Satzung und der Hausordnung geltenden Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt nicht beachtet haben oder schwerwiegend verstoßen haben.
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, ist sie schriftlich zu begründen.
- (6) Wird der Betreuungsvertrag wegen rückständiger Zahlungsverpflichtungen gekündigt, erfolgt eine Neuaufnahme frühestens am 1. Tag des Folgemonats nach vollständiger Begleichung der Rückstände.

**§ 13**

**Ferienbetreuung/Gastkinder**

- (1) Die Betreuung in den Ferien für Kinder im Grundschulalter über die im Betreuungsvertrag vereinbarte Betreuungszeit ist mit den regulären monatlichen Gebühren gemäß § 1 abgegolten.  
Für zusätzliche Angebote in den Ferienzeiten, wie z. B. Zoobesuch, Museumsbesuch, Angebote von Dritten, können finanzielle Aufwendungen für die Eltern entstehen.  
Die Anmeldungen für die Betreuung in den Sommerferien sind spätestens bis Ende März der Einrichtungsleitung bekanntzugeben.
- (2) Ein Gastkindvertrag kann, sofern keine andere Unterbringung gesichert werden kann, in den Fällen, in denen Eltern in besonderen Lebenslagen ihr Kind (Gastkind) kurzfristig und auch nur für einen kurzen Zeitraum in einer Kita-Einrichtung betreuen lassen müssen, abgeschlossen werden.  
Die Aufnahme von Gastkindern ist grundsätzlich nur im Rahmen der genehmigten Kapazität und längstens für einen Monat im Jahr zulässig. Wird ein bestehender Betreuungsvertrag gekündigt, ist der anschließende Abschluss eines Gastkindvertrages grundsätzlich ausgeschlossen.  
Für Gastkinder sind Elternbeiträge und Essengeld nach Maßgabe dieser Satzung zu erheben.  
Für die Berechnung der Beiträge wird die im Gastkindvertrag vereinbarte mögliche Anwesenheit zu Grunde gelegt. Berechnungsgrundlage für einen Monat bilden 20 Arbeitstage.

**§ 14**

**Essengeld**

- (1) In den gemeindlichen Kindertagesstätten wird die Teilnahme an der täglichen Inanspruchnahme der Versorgung mit Frühstück, Obst, Mittagessen, Vesper sowie Getränken während der festgesetzten Betreuungszeit geboten.
- (2) Für das Mittagessen wird ein Zuschuss zum Essengeld in Form einer monatlichen Pauschale in Höhe von 35,60 Euro erhoben.
- (3) Das Essengeld für die Teilnahme an der Mittagsversorgung wird neben dem Elternbeitrag als Zuschuss in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen erhoben.  
Die Festlegung zum Essengeld gilt für Kinder bis zum Wechsel in die Grundschule.
- (4) Der Zuschuss zum Essengeld ist für 10 Monate (je 20 Tage) im Jahr zu zahlen.  
Dies gilt unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts in das Betreuungsverhältnis.  
Für den Monat Juli und Dezember wird kein Essengeld erhoben, was bereits in Satz 1 berücksichtigt wurde und keinerlei Abzug rechtfertigt.  
Ausfallzeiten, wie Schließzeiten der Kindereinrichtung, Urlaub und Krankheit oder sonstiges entschuldigtes Fernbleiben des Kindes, werden damit pauschal ausgeglichen.  
Bei einer nachweislich zusammenhängenden Abwesenheit des Kindes von mehr als 5 Tagen wegen Krankheit oder sonstigem entschuldigtem Fernbleiben wird, auf Antrag für die Zeiten welche über die 2 Freimonate hinausgehen, der Zuschuss zum Essengeld erstattet.  
Für die Verrechnung gilt:  
– ein Mittagessen in Höhe von 1,78 € je Tag.

**§ 15**

**Auskunftspflicht und Datenschutz**

- (1) Zur Berechnung der Elternbeiträge werden Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme und Anmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der personensorgeberechtigten Elternteile bzw. des Elternteils, bei dem das Kind lebt, erhoben.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind gemäß § 97a SGB VII verpflichtet, unverzüglich alle notwendigen Angaben im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes, vor allem Angaben für die Ermittlung des Elternbeitrages (Einkommensnachweise, Wohnort, Anschrift, Angaben zu den unterhaltsberechtigten Kinder, Familienstandsänderungen, Änderung des Rechtsanspruches u. a.) wahrheitsgemäß und vollständig dem Leistungsverpflichteten gegenüber bekannt zu machen.
- (3) Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch den Leistungsverpflichteten ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.

- (4) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das zweite Kapitel des SGB X (Schutz der Sozialdaten) sowie und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen. Der Träger gewährleistet, dass die Betroffenen über ihre sich aus der EU-Datenschutzverordnung ergebenden Rechte informiert werden.

**§ 16**

**In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

**ausgefertigt:**

*Biesenthal, den 29.10.2021*

*gez. Nedlin  
Amtsdirektor*

**Bekanntmachungsanordnung**

Die **Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in Kindertagesstätten in der Gemeinde Sydower Fließ** beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Sydower Fließ am 28.10.2021 wird im „Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim“ Nr. 11/2021, 31. Jahrgang am 30.11.2021 öffentlich bekannt gemacht.

*Biesenthal, den 29.10.2021*

*gez. Nedlin  
Amtsdirektor*

Gebührensatzung		Gebühren in Euro/Monate		1. Kind Krippe				Anlage 1 Sydower Fließ 12 Monate 2022
Jahresnettoeinkommen	EK-Stufe	Monatsnettoeinkommen	Minderbedarf bis 4 Std. 90 %	Regelbedarf bis 6 Std. 100 %	Mehrfbedarf bis 8 Std. 120 %	Mehrfbedarf bis 10 Std. 140%	Mehrfbedarf über 10 Std. 145%	
<b>bis 20.001</b>								
bis 20.100	1	1.675	36,00	40,00	48,00	56,00	58,00	Mindestbeitrag
ab 20.101								
bis 23.000	2	1.917	45,00	50,00	60,00	70,00	72,50	
bis 26.000	3	2.167	63,00	70,00	84,00	98,00	101,50	
bis 29.000	4	2.417	81,00	90,00	108,00	126,00	130,50	
bis 32.000	5	2.667	103,50	115,00	138,00	161,00	166,75	
bis 35.000	6	2.917	126,00	140,00	168,00	196,00	203,00	
bis 38.000	7	3.167	148,50	165,00	198,00	231,00	239,25	
bis 42.000	8	3.500	171,00	190,00	228,00	266,00	275,50	
bis 46.000	9	3.833	198,00	220,00	264,00	308,00	319,00	
bis 50.000	10	4.167	234,00	260,00	312,00	364,00	377,00	
bis 54.000	11	4.500	261,00	290,00	348,00	406,00	420,50	
bis 58.000	12	4.883	297,00	330,00	396,00	462,00	478,50	
bis 60.000	13	5.000	324,00	360,00	432,00	504,00	522,00	
ab 60.001	14		335,04	372,27	446,72	521,18	539,79	Höchstbeitrag

Der Elternbeitrag wird für jeden Monat berechnet, gestaffelt nach dem monatlichen Nettoeinkommen der Gebührensachuldner, dem Alter und der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder und unter Berücksichtigung der Betreuungszeit aus der o. g. Tabelle. Der § 9 der Satzung ist bei der Berechnung zu berücksichtigen.

**\*\* Personensorgeberechtigte, deren Haushaltseinkommen 20.000 Euro Netto im Kalenderjahr nicht übersteigt (Geringverdienende) zahlen keine Gebühr. Der § 7 a der Satzung ist bei der Berechnung zu berücksichtigen.**

Hinweis.: Die monatlichen Einkommen wurden auf volle Euro aufgerundet.

Anlage 1  
Sydower Fließ 12 Monate  
2022

Gebührensatzung	Gebühren in Euro/Monate	1. Kind Kindergarten					
Jahresnetto- einkommen	EK-Stufe	Monatsnetto- einkommen	Minderbedarf bis 4 Std. 90 %	Regelbedarf bis 6 Std. 100 %	Mehrbedarf bis 8 Std. 120 %	Mehrfedarf bis 10 Std. 140%	Mehrbedarf über 10 Std. 145%
<b>20.001</b>							
bis 20.100	1	1.675	27,00	30,00	36,00	42,00	43,50
ab 20.101							
bis 23.000	2	1.917	36,00	40,00	48,00	56,00	58,00
bis 26.000	3	2.167	45,00	50,00	60,00	70,00	72,50
bis 29.000	4	2.417	54,00	60,00	72,00	84,00	87,00
bis 32.000	5	2.667	63,00	70,00	84,00	98,00	101,50
bis 35.000	6	2.917	72,00	80,00	96,00	112,00	116,00
bis 38.000	7	3.167	81,00	90,00	108,00	126,00	130,50
bis 42.000	8	3.500	99,00	110,00	132,00	154,00	159,50
bis 46.000	9	3.833	117,00	130,00	156,00	182,00	188,50
bis 50.000	10	4.167	135,00	150,00	180,00	210,00	217,50
bis 54.000	11	4.500	153,00	170,00	204,00	238,00	246,50
bis 58.000	12	4.833	171,00	190,00	228,00	266,00	275,50
bis 60.000	13	5.000	180,00	200,00	240,00	280,00	290,00
ab 60.001	14		183,67	204,08	244,90	285,71	295,92

Mindestbeitrag

Höchstbeitrag

Der Elternbeitrag wird für jeden Monat berechnet, gestaffelt nach dem monatlichen Nettoeinkommen der Gebührenschuldner, dem Alter und der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder und unter Berücksichtigung der Betreuungszeit aus der o. g. Tabelle. Der § 9 der Satzung ist bei der Berechnung zu berücksichtigen.

**\*\* Personensorgberechtigte, deren Haushaltseinkommen 20.000 Euro Netto im Kalenderjahr nicht übersteigt (Geringverdienende) zahlen keine Gebühr. Der § 7 a der Satzung ist bei der Berechnung zu berücksichtigen.**

Hinweis: Die monatlichen Einkommen wurden auf volle Euro aufgerundet.

Anlage 1  
Sydower Fließ 12 Monate  
2022

Gebührensatzung	Gebühren in Euro/Monate	1. Kind Hort				
Jahresnetto- einkommen	EK-Stufe	Monatsnetto- einkommen	Minderbedarf bis 20 Std. im Monat	Minderbedarf bis 2 Std. 90%	Regelbedarf bis 4 Std. 100%	Mehrbedarf über 4 Std. 120%
<b>20.001</b>						
bis 20.100	1	1.675	6,00	13,50	15,00	18,00
ab 20.101						
bis 23.000	2	1.917	7,20	16,20	18,00	21,60
bis 26.000	3	2.167	8,80	19,80	22,00	26,40
bis 29.000	4	2.417	11,20	25,20	28,00	33,60
bis 32.000	5	2.667	14,00	31,50	35,00	42,00
bis 35.000	6	2.917	16,00	36,00	40,00	48,00
bis 38.000	7	3.167	20,00	45,00	50,00	60,00
bis 42.000	8	3.500	24,00	54,00	60,00	72,00
bis 46.000	9	3.833	28,00	63,00	70,00	84,00
bis 50.000	10	4.167	32,00	72,00	80,00	96,00
bis 54.000	11	4.500	36,00	81,00	90,00	108,00
bis 58.000	12	4.833	40,00	90,00	100,00	120,00
bis 60.000	13	5.000	42,00	94,50	105,00	126,00
ab 60.001	14		43,46	97,79	108,66	130,39

Mindestbeitrag

Höchstbeitrag

Der Elternbeitrag wird für jeden Monat berechnet, gestaffelt nach dem monatlichen Nettoeinkommen der Gebührenschuldner, dem Alter und der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder und unter Berücksichtigung der Betreuungszeit aus der o. g. Tabelle. Der § 9 der Satzung ist bei der Berechnung zu berücksichtigen.

**\*\* Personensorgberechtigte, deren Haushaltseinkommen 20.000 Euro Netto im Kalenderjahr nicht übersteigt (Geringverdienende) zahlen keine Gebühr. Der § 7 a der Satzung ist bei der Berechnung zu berücksichtigen.**

Hinweis: Die monatlichen Einkommen wurden auf volle Euro aufgerundet.

## Achtung Waldbesitzer und Eigentümer von Bäumen!

Der Niederschlagsmangel der vergangenen Jahre macht es Schädlingen leicht, sich auf den Bäumen einzunisten. Sie sorgen dafür, dass Bäume in kurzer Zeit absterben und umstürzen. Auch gibt es viele Bäume mit gravierenden Schäden im Wurzel-, Stamm- bzw. Kronenbereich, ausgelöst durch Trockenheit, durch Pilzbefall oder durch Totholz. Baumschäden nehmen in den vergangenen Jahren stetig zu, dies bedeutet eine Gefahr für den Verkehr.

Um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten, kontrollieren die Straßenwärter:innen regelmäßig den zum Landesbetrieb gehörenden Baumbestand an Bundes- und Landesstraßen. Sollten sie dabei im Einzelfall auch Schäden an Bäumen feststellen, die zum Bestand privater Waldbesitzer:innen gehören, werden die Eigentümer:innen, sofern bekannt, benachrichtigt und dazu aufgefordert, umgehend zu handeln.

Ist Gefahr im Verzug, sind die Straßenmeistereien berechtigt, unverzüglich eine sogenannte Ersatzvornahme einzuleiten. Das heißt, die Risikobäume werden durch die Straßenmeisterei oder durch beauftragte Fachunternehmen gefällt und das Holz verbleibt vor Ort. Die Kosten für diese Maßnahme werden dem Eigentümer in Rechnung gestellt.

Die privaten Waldbesitzer müssen sich darüber im Klaren sein, dass sie für Unfälle haftbar gemacht werden, die von umgestürzten Bäumen oder herabfallenden Ästen verursacht worden sind. Sie haben die Pflicht, die Bäume in ihrem Bestand regelmäßig von Fachleuten begutachten zu lassen. Das gilt auch für Bäume in der zweiten und dritten Reihe entlang von Straßen. Tiefer im Wald stehende Bäume können Dominoeffekte auslösen und andere Bäume mitreißen, wenn sie umstürzen.

Bei Fragen helfen die Kolleg:innen vor Ort in den regional zuständigen Straßenmeistereien des Landesbetriebs Straßenwesen sowie in den Oberförstereien des Landesbetriebs Forst Brandenburg gerne weiter.

### — Ende der amtlichen Bekanntmachungen —

## Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

### Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal vom 04.11.2021

#### Beschluss Nr. 67/2021

**Beantragung von Fördermitteln aus dem Programm „Pflege vor Ort“ im Rahmen der Pflegeoffensive des Landes Brandenburg durch das Amt Biesenthal-Barnim und damit der Übertragung der vorgenannten Aufgabe**

*Beschlusstext:*

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt die Beantragung, und damit die Aufgabenübertragung, von Fördermitteln aus dem Programm „Pflege vor Ort“ im Rahmen der Pflegeoffensive des Landes Brandenburg durch das Amt Biesenthal-Barnim.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt alle notwendigen Schritte einzuleiten.

– *Beschluss angenommen*

#### Beschluss Nr. 68/2021

**Grundsatzbeschluss zur Einrichtung von Ortsteilbudgets**

*Beschlusstext:*

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt gemäß § 46 Abs. 3b der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg die Einrichtung von Ortsteilbudgets.  
Es erfolgt die Festlegung eines Pro-Kopf-Budget in Höhe von 7,50 € je Einwohner. Maßgeblich ist die Einwohnerzahl zum 30.06. des dem Haushaltsjahr vorausgehenden Jahres.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, alle erforderlichen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses einzuleiten.

– *Beschluss angenommen*

#### Beschluss Nr. 70/2021

**Auswertung Interessenbekundungsverfahren A&E Streuobstwiese Bie-5-280**

*Beschlusstext:*

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt:

1. Das Interessenbekundungsverfahren „Abgabe eines Pachtangebotes über die Anlage einer Streuobstwiese auf dem kommunalen Grundstück Bie-5-280“ aufzuheben.

2. Der Amtsdirektor wird beauftragt, im Namen der Stadt Biesenthal zu handeln und alle erforderlichen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses durchzuführen.

– *Beschluss angenommen*

#### Beschluss Nr. 71/2021

**1. Änderung des Bebauungsplanes Wohngebiet „An der Kirschallee“**

- **Billigung des Vorentwurfes**
- **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden**

*Beschlusstext:*

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt:

1. Der Vorentwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplans Wohngebiet „An der Kirschallee“ in der Fassung vom September 2021, bestehend aus Planzeichnung Teil A und B (ANLAGE 1), Begründung mit Umweltbericht (ANLAGE 2) sowie Artenschutzbeitrag (ANLAGE 3), wird gebilligt.
2. Der Vorentwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplans Wohngebiet „An der Kirschallee“ ist mit Begründung und Umweltbericht sowie Artenschutzbeitrag gem. § 3 (1) BauGB frühzeitig öffentlich auszulegen. Gleichzeitig soll gem. § 4 (1) BauGB die frühzeitige Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Vorentwurfsplanung erfolgen.
3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Stadt Biesenthal zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

#### Beschluss Nr. 72/2021

**7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Biesenthal im Zusammenhang mit dem Bebauungsplanverfahren „Rettungswache“ Biesenthal**

- **Kenntnisnahme des Auswertungsmaterials zum Vorentwurf**
- **Billigung des Entwurfs i. d. F. September 2021**
- **Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden**

*Beschlusstext:*

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt:

1. Das Auswertungsmaterial über die Stellungnahmen zum Vorentwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Biesenthal wird zur Kenntnis genommen. (ANLAGE 1)
2. Der Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Biesenthal in der Fassung vom September 2021, bestehend aus Planzeichnung sowie Begründung mit Umweltbericht, wird gebilligt. (ANLAGE 2)
3. Der Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Biesenthal ist gem. § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen. Gleichzeitig soll gem. § 4 (2) BauGB die Einholung der Stellungnahmen der Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Entwurfsplanung erfolgen.
4. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Stadt Biesenthal zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

**Beschluss Nr. 73/2021**

**Bebauungsplan „Rettungswache“ Biesenthal**

- **Kenntnisnahme des Auswertungsmaterials zum Vorentwurf**
- **Billigung des Entwurfs i. d. F. September 2021**
- **Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden**

*Beschlusstext:*

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt:

1. Das Auswertungsmaterial über die Stellungnahmen zum Vorentwurf des Bebauungsplans „Rettungswache“ wird zur Kenntnis genommen. (ANLAGE 1)
2. Der Entwurf zum Bebauungsplan „Rettungswache“ Biesenthal in der Fassung vom September 2021, bestehend aus Planzeichnung (Teil A und

- B) sowie Begründung mit Umweltbericht, wird gebilligt. (ANLAGE 2)
3. Der Entwurf zum Bebauungsplan „Rettungswache“ Biesenthal ist gem. § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen. Gleichzeitig soll gem. § 4 (2) BauGB die Einholung der Stellungnahmen der Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Entwurfsplanung erfolgen.
4. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Stadt Biesenthal zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

**Beschluss Nr. 74/2021**

**Genehmigung einer Eilentscheidung**

*Beschlusstext:*

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal genehmigt die zwischen dem Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim, Herrn André Nedlin, und dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung, Herrn Carsten Bruch getroffene Eilentscheidung vom 14.10.2021 zur Vergabe von Bauleistungen im Rahmen einer erweiterten Straßenunterhaltung in der Kirschallee.

– *Beschluss angenommen*

*Biesenthal, 04.11.2021*

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechzeiten in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Zentrale Dienste/Finanzen – Sitzungsdienst – Zimmer 205 eingesehen werden.

Bitte beachten Sie die aktuellen Hinweise zu den Öffnungszeiten.

*gez. Nedlin*  
*Amtsdirektor*

## Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin vom 15.11.2021

**Beschluss Nr. 34/2021**

**Schloss Trampe – Machbarkeitsstudie, Vergabe von Planungsleistungen**

*Beschlusstext:*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin beschließt:

1. Dem Planungsbüro SANKON Sanierungskontrolle GmbH & Co. KG Bürgerheimstraße 17, 10365 Berlin mit dem wirtschaftlichsten Angebot den Auftrag für die „Machbarkeitsstudie“ in Höhe von 6664,00 € (Brutto) zu erteilen.
2. Die überplanmäßigen Mittel in Höhe von 6664,00 € werden aus Kassemitteln zur Verfügung gestellt.
3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Breydin zu handeln und alle erforderlichen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses durchzuführen.

– *Beschluss angenommen*

**Beschluss Nr. 35/2021**

**Benennung eines Vertreters der Gemeinde Breydin für die Verbandversammlung des Schulverbands Sydow**

*Beschlusstext:*

In der heutigen offenen Abstimmung wurde Frau Lietzau mit 9 Stimmen zu 0 Gegenstimmen zur Vertreterin der Gemeinde Breydin für die Verbandversammlung des Schulverbands Sydow bestimmt.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin bestimmt Frau Lietzau zur Vertreterin der Gemeinde Breydin für die Verbandversammlung des Schulverbands Sydow.

– *Beschluss angenommen*

**Beschluss Nr. 38/2021**

**Neugestaltung der Kooperationsvereinbarung mit der Gemeinde Sydower Fließ**

*Beschlusstext:*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin beschließt:

1. die Kooperationsvereinbarung zur Sicherstellung der gemeindlichen Selbstverwaltungsaufgaben Ordnung und Sauberkeit in den Gemeinden Breydin und Sydower Fließ in der vorliegenden Form.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt im Namen der Gemeinde Breydin zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

**NÖ**

**Beschluss Nr. 36/2021**

Verkauf des Flurstücks 355 in der Flur 2 in der Gemarkung Trampe

– *Beschluss angenommen*

**Beschluss Nr. 37/2021**

**Abschluss eines Wegebenutzungs- und Leitungsrechtsvertrags für ein Flurstück der Flur 1 der Gemarkung Tuchen**

– *Beschluss angenommen*

*Breydin, 15.11.2021*

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechzeiten in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Zentrale Dienste/Finanzen – Sitzungsdienst – Zimmer 205 eingesehen werden.

Bitte beachten Sie die aktuellen Hinweise zu den Öffnungszeiten.

*gez. Nedlin*  
*Amtsdirektor*

## Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin vom 18.10.2021

### Beschluss Nr. 29/2021

**Beantragung von Fördermitteln aus dem Programm „Pfleger vor Ort“ im Rahmen der Pflegeoffensive des Landes Brandenburg durch das Amt Biesenthal-Barnim und damit der Übertragung der vorgenannten Aufgabe**

*Beschlusstext:*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin beschließt die Beantragung, und damit die Aufgabenübertragung, von Fördermitteln aus dem Programm „Pfleger vor Ort“ im Rahmen der Pflegeoffensive des Landes Brandenburg durch das Amt Biesenthal-Barnim.

Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt alle notwendigen Schritte einzuleiten.

– *Beschluss angenommen*

### Beschluss Nr. 30/2021

**Gründung eines Schulverbandes zwischen den Gemeinden Sydower Fließ, Breydin, Rüditz und Melchow**

**hier: Beschluss der Verbandssatzung des Schulverbandes**

*Beschlusstext:*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin beschließt:

1. Die Gründung eines gemeinsamen Schulverbandes mit dem Namen „Sydow“ mit den amtsangehörigen Gemeinden Sydower Fließ, Rüditz, Breydin und Melchow für den Schulbezirk der Grundschule Grüntal.
2. Den Beitritt zu dem Schulverband „Sydow“.
3. Die Verbandssatzung des Schulverbandes „Sydow“ in der vorliegenden Form.
4. Der Beitritt wird jedoch nur wirksam, wenn alle weiteren amtsangehörigen Gemeinden des bestehenden Schulbezirkes der Grundschule Grüntal diesen Beschluss fassen.
5. Der Amtsdirektor wird beauftragt alle weiteren Schritte zur Umsetzung und Gründung des Schulverbandes „Sydow“ umzusetzen.
6. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt im Namen der Gemeinde Breydin zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

### Beschluss Nr. 33/2021

**Beschaffung (Leasing) eines Kommunalfahrzeugs (Dreiseitenkipper) für die Gemeindearbeiter**

*Beschlusstext:*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin beschließt:

1. dem Autohaus Gotthardt König GmbH, 12557 Berlin, den Zuschlag für die Beschaffung (Leasing) eines Kommunalfahrzeugs (Dreiseitenkipper) mit einer monatlichen Leasingrate in Höhe von 457,60 €, für eine Laufzeit von 48 Monaten, zu erteilen.
2. Die finanziellen Mittel in Höhe von 6.000,00 € in der HH Stelle 55.1.01.523200 mit der Haushaltsplanung für das Jahr 2022 ff. bereitzustellen.
3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt im Namen der Gemeinde Breydin zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

### Beschluss Nr. 31/2021

**Ertelung des gemeindlichen Einvernehmens zum Antrag „Errichtung eines 110/21 kV Umspannwerkes UW-Klobbicke zur Einspeisung der regenerativen Energie des Windparks Klobbicke in das öffentliche Stromnetz“, Gemarkung: Tuchen, Flur 2, Flurstück 203**

*Beschlusstext:*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin beschließt:

1. Zu dem Bauantrag „Errichtung eines 110/21 kV Umspannwerkes UW-Klobbicke zur Einspeisung der regenerativen Energie des Windparks Klobbicke in das öffentliche Stromnetz“, Gemarkung: Tuchen, Flur 2, Flurstück 203 wird das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt im Namen der Gemeinde Breydin zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

### Beschluss Nr. 32/2021

**Vergabe der „Umbaumaßnahme Bewegungsbereich Spielplatz „Kita Schlossgeister“ im Rahmen der bewilligten Maßnahme „Spielplatz Kita „Schlossgeister“**

*Beschlusstext:*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin beschließt:

1. Dem Unternehmen  
Karsten Chill  
Lindenstraße 11  
16230 Breydin  
mit dem wirtschaftlichsten Angebot den Auftrag in Höhe von 27.307,53 € (Brutto) zu erteilen.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Breydin zu handeln und alle erforderlichen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses durchzuführen.

– *Beschluss angenommen*

*Breydin, 18.10.2021*

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechzeiten in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Zentrale Dienste/Finanzen – Sitzungsdienst – Zimmer 205 eingesehen werden.

Bitte beachten Sie die aktuellen Hinweise zu den Öffnungszeiten.

*gez. Nedlin*  
*Amtsdirektor*

## Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder vom 28.10.2021

### Beschluss Nr. 41/2021

#### Grundsatzbeschluss zur Einrichtung von Ortsteilbudgets

##### Beschlusstext:

- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder beschließt gemäß § 46 Abs. 3b der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg die Einrichtung von Ortsteilbudgets.  
Es erfolgt die Festlegung eines Pro-Kopf-Budgets in Höhe von 7,50 € je Einwohner jedoch die Mindesthöhe des Ortsteilbudgets in Höhe von 2.500 €. Maßgeblich ist die Einwohnerzahl zum 30.06. des dem Planjahr vorausgehenden Jahres.
- Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, alle erforderlichen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses einzuleiten.

– *Beschluss angenommen*

### Beschluss Nr. 43/2021

#### Beantragung von Fördermitteln aus dem Programm „Pflege vor Ort“ im Rahmen der Pflegeoffensive des Landes Brandenburg durch das Amt Biesenthal-Barnim und damit der Übertragung der vorgenannten Aufgabe

##### Beschlusstext:

- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder beschließt die Beantragung, und damit die Aufgabenübertragung, von Fördermitteln aus dem Programm „Pflege vor Ort“ im Rahmen der Pflegeoffensive des Landes Brandenburg durch das Amt Biesenthal-Barnim.
- Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt alle notwendigen Schritte einzuleiten.

– *Beschluss angenommen*

### Beschluss Nr. 45/2021

#### Aufhebung Beschluss 27/2021 – Pilotprojekt Einrichtung eines Sommerparkplatzes in Ruhlsdorf Juli/August 2021

##### Beschlusstext:

- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder beschließt die Aufhebung des Beschlusses 27/2021.
- Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, die notwendigen Schritte einzuleiten.

– *Beschluss angenommen*

### NÖ

### Beschluss Nr. 44/2021

#### Pachtzinsanpassung aller Verträge der Gemeinde Marienwerder

– *Beschluss vertagt*

Marienwerder, 28.10.2021

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechzeiten in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Zentrale Dienste/Finanzen – Sitzungsdienst – Zimmer 205 eingesehen werden.

Bitte beachten Sie die aktuellen Hinweise zu den Öffnungszeiten.

gez. Nedlin  
Amtsdirektor

## Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow vom 25.10.2021

### Beschluss Nr. 35/2021

#### 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Melchow über die Festlegung der Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Melchow und Schönholz

- **Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen**
- **Satzungsbeschluss**

##### Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt:

- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow wägt entsprechend dem beigefügten Abwägungsmaterial (Anlage 1) die in den Verfahren nach §§ 2 (2), 3 (2) und 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Melchow in der Fassung vom Mai 2021 gegeneinander und untereinander ab.
- Die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung in der Fassung vom September 2021 sowie die Begründung, wird gem. §§ 34 Abs. 4 i. V. m. § 3 BbgKVerf gebilligt und als Satzung beschlossen (Anlage 2 und 3).
- Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, die Öffentlichkeit, die betroffenen Behörden sowie die sonstigen Träger öffentlicher Belange vom Ergebnis der Abwägung in Kenntnis zu setzen und alle zur Inkraftsetzung der Satzung notwendigen Schritte zu veranlassen.
- Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Melchow zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

### Beschluss Nr. 31/2021

#### Beantragung von Fördermitteln aus dem Programm „Pflege vor Ort“ im Rahmen der Pflegeoffensive des Landes Brandenburg durch das Amt Biesenthal-Barnim und damit der Übertragung der vorgenannten Aufgabe

##### Beschlusstext:

- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt die Beantragung, und damit die Aufgabenübertragung, von Fördermitteln aus dem Programm „Pflege vor Ort“ im Rahmen der Pflegeoffensive des Landes Brandenburg durch das Amt Biesenthal-Barnim.
- Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt alle notwendigen Schritte einzuleiten.

– *Beschluss angenommen*

### Beschluss Nr. 32/2021

#### Gründung eines Schulverbandes zwischen den Gemeinden Sydower Fließ, Breydin, Rüdnitz und Melchow

#### Hier: Beschluss der Verbandssatzung des Schulverbandes

##### Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt:

- die Gründung eines gemeinsamen Schulverbandes mit dem Namen „Sydow“ mit den amtsangehörigen Gemeinden Sydower Fließ, Rüdnitz, Breydin und Melchow für den Schulbezirk der Grundschule Grüntal.
- den Beitritt zu dem Schulverband „Sydow“.
- die Verbandssatzung des Schulverbandes „Sydow“ in der vorliegenden Form.
- der Beitritt wird jedoch nur wirksam, wenn alle weiteren amtsangehörigen Gemeinden des bestehenden Schulbezirkes der Grundschule Grüntal diesen Beschluss fassen.

5. der Amtsdirektor wird beauftragt alle weiteren Schritte zur Umsetzung und Gründung des Schulverbandes „Sydow“ umzusetzen.
  6. der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt im Namen der Gemeinde Melchow zu handeln.
- *Beschluss angenommen*

**Beschluss Nr. 37/2021****Erstattung Kitagebühren aufgrund Schließung der Kita „Zu den sieben Bergen“***Beschlusstext:*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt:

1. Die Erstattung der Gebühren für die Schließzeit der Kindertagesstätte „Zu den sieben Bergen“ vom 05.10.2021 bis 08.10.2021.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt im Namen der Gemeinde Melchow zu handeln.

– *Beschluss vertagt*

**Beschluss Nr. 38/2021****Nutzung der kommunalen Immobilie „Alte Feuerwehr“, Alte Dorfstr. 2a in 16230 Melchow***Beschlusstext:*

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt, dass das Grundstück „Alte Dorfstr. 2a (Flurstück 705) in gemeindlichem Eigentum verbleibt.
2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt, dass das Gebäude „Alte Feuerwehr“ bis auf den historische Kern aus Feldsteinen, durch die Gemeindearbeiter, zurück gebaut wird.
3. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt, dass die Entscheidung der Weiternutzung im Anschluss an die Rückbaumaßnahmen erfolgt.
4. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Melchow zu handeln und alle erforderlichen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses durchzuführen.

– *Beschluss abgelehnt*

**Beschluss Nr. 39/2021****Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Antrag auf Bauvorbescheid „Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage und Terrasse“ Gemarkung: Melchow, Flur 1, Flurstück 555/1, 468/5, Alte Dorfstraße***Beschlusstext:*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt:

1. Zu dem Antrag auf Bauvorbescheid „Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage und Terrasse“ Gemarkung Melchow, Flur 1, Flurstück 555/1, 468/5, Alte Dorfstraße wird das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt im Namen der Gemeinde Melchow zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

**NÖ****Beschluss Nr. 33/2021****Verkauf eines Flurstücks in der Flur 1 in der Gemarkung Melchow**

– *Beschluss angenommen*

**Beschluss Nr. 34/2021****Eintragung von Geh-, Fahr- und Leitungsrecht an einem Flurstück der Flur 1 in der Gemarkung Melchow**

– *Beschluss abgesetzt*

Melchow, 25.10.2021

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechzeiten in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Zentrale Dienste/Finanzen – Sitzungsdienst – Zimmer 205 eingesehen werden.

Bitte beachten Sie die aktuellen Hinweise zu den Öffnungszeiten.

gez. Nedlin  
Amtsdirektor

## Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow vom 15.11.2021

**Beschluss Nr. 36/2021****Benennung der Vertreter der Gemeinde für die Verbandsversammlung des Schulverbands Sydow***Beschlusstext:*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt:

In der heutigen offenen Abstimmung wurde Herr **Ronald Kühn** mit **10 Stimmen** zu **0 Gegenstimmen** zum Vertreter der Gemeinde für die Verbandsversammlung des Schulverbands Sydow bestimmt. Die Gemeindevertretung bestimmt Herrn **Ronald Kühn** zum Vertreter der Gemeinde für die Verbandsversammlung des Schulverbands Sydow.

– *Beschluss angenommen*

**Beschluss Nr. 37/2021****Erstattung Kitagebühren aufgrund Schließung der Kita „Zu den sieben Bergen“***Beschlusstext:*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt:

1. Die Erstattung der Gebühren für die Schließzeit der Kindertagesstätte „Zu den sieben Bergen“ vom 05.10.2021 bis 08.10.2021.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt im Namen der Gemeinde Melchow zu handeln.

– *Beschluss abgelehnt*

**Beschluss Nr. 40/2021****Neufassung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Gemeinde Melchow (Straßenreinigungssatzung)***Beschlusstext:*

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow, beschließt die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Gemeinde Melchow (Straßenreinigungssatzung) in der geänderten Form.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, die notwendigen Schritte einzuleiten.

– *Beschluss angenommen*

**Beschluss Nr. 41/2021****Erbbaurechtsvergabe am Flurstück 705 in der Flur 1 der Gemarkung Melchow – Grundstücksofferte***Beschlusstext:*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt:

1. Die Grundstücksofferte zu Vergabe eines Erbbaurechts wird freigegeben. (Siehe Anlage)
2. Der Amtsdirektor wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Melchow zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Melchow, 15.11.2021

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechzeiten in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Zentrale Dienste/Finanzen – Sitzungsdienst – Zimmer 205 eingesehen werden.

Bitte beachten Sie die aktuellen Hinweise zu den Öffnungszeiten.

gez. Nedlin  
Amtdirektor

## Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz vom 28.10.2021

### Beschluss Nr. 61/2021

#### 2. Nachtragshaushaltssatzung 2021

*Beschlusstext:*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt die

2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 in der vorliegenden Form (Anlage).

– *Beschluss angenommen*

### Beschluss Nr. 48/2021

#### Beantragung von Fördermitteln aus dem Programm „Pflege vor Ort“ im Rahmen der Pflegeoffensive des Landes Brandenburg durch das Amt Biesenthal-Barnim und damit der Übertragung der vorgenannten Aufgabe

*Beschlusstext:*

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt die Beantragung, und damit die Aufgabenübertragung, von Fördermitteln aus dem Programm „Pflege vor Ort“ im Rahmen der Pflegeoffensive des Landes Brandenburg durch das Amt Biesenthal-Barnim.

2. Der Amtdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt alle notwendigen Schritte einzuleiten.

– *Beschluss angenommen*

### Beschluss Nr. 63/2021

#### Neubau Kitagebäude „Traumhaus“ in Rüdnitz

#### Bahnhofstraße 8b, 16321 Rüdnitz

#### Vergabe von Bauleistungen 1. Bauphase

#### Los 1 Baustelleneinrichtungen

#### Los 2 Herstellung Bodenplatte inklusive Erdarbeiten

*Beschlusstext:*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt:

1. Das Los 1 Baustelleneinrichtung der Firma  
B plus L Infra Log GmbH  
Teichstraße 11  
09366 Niederdorf  
mit dem wirtschaftlichsten Angebot den Auftrag in Höhe von **131.841,34 €** brutto zu erteilen.

2. Das Los 2 Herstellung Bodenplatte inklusive Erdarbeiten  
WKB Hochbau Beeskow GmbH  
Charlottenhof 10b  
15848 Beeskow  
mit dem wirtschaftlichsten Angebot den Auftrag in Höhe von **719.554,99 €** brutto zu erteilen.

3. Der Amtdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Rüdnitz zu handeln und alle erforderlichen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses durchzuführen.

– *Beschluss angenommen*

### Beschluss Nr. 70/2021

#### Neufassung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Gemeinde Rüdnitz (Straßenreinigungssatzung)

*Beschlusstext:*

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz, beschließt die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Gemeinde Rüdnitz (Straßenreinigungssatzung) in der als Anlage beigefügten vorliegenden Form.

2. Der Amtdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, die notwendigen Schritte einzuleiten.

– *Beschluss angenommen*

### NÖ

### Beschluss Nr. 65/2021

#### Genehmigung zur Eintragung einer Grundschuld für ein Erbbaurecht des Grundstücks eines Flurstücks der Flur 2 der Gemarkung Rüdnitz

– *Beschluss angenommen*

### Beschluss Nr. 66/2021

#### Gegenseitige Erteilung einer Grunddienstbarkeit an Flurstücken, Flur 2, Gemarkung Rüdnitz

– *Beschluss angenommen*

### Beschluss Nr. 67/2021

#### Erbbaurechtsvergabe für das Bebauungsplangebiet Sechsrutenstücke in der Gemarkung Rüdnitz

– *Beschluss angenommen*

### Beschluss Nr. 68/2021

#### Erbbaurechtsvertrag „Altersgerechtes Wohnen am Birkenweg“ (Rüdnitz, Flur 2, ein Flurstück)

– *Beschluss angenommen*

### Beschluss Nr. 69/2021

#### Erbbaurechtsvergabe für Flurstücke der Flur 2 in der Gemarkung Rüdnitz

– *Beschluss angenommen*

*Rüdnitz, 28.10.2021*

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechzeiten in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Zentrale Dienste/Finanzen – Sitzungsdienst – Zimmer 205 eingesehen werden.

Bitte beachten Sie die aktuellen Hinweise zu den Öffnungszeiten.

gez. Nedlin  
Amtdirektor

## Öffentliche Bekanntmachungen des WAV „Panke/Finow“

### Öffentliche Bekanntmachung des WAV „Panke/Finow“

Der Wasser- und Abwasserverband „Panke/Finow“ gibt bekannt, **dass die öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung Nr.: 06/21 des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“ am 08.12.2021 um 16:00 Uhr in der Rotunde der Tobias-Seiler-Oberschule Zepernicker Chaussee 20–24 in 16321 Bernau bei Berlin stattfindet.**

#### Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Verbandsmitglieder
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung der Tagesordnung
5. Beschlussfassung über Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung
6. Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene Sitzung (19.07.2021)
7. Bericht des Verbandsvorstehers und des Geschäftsbesorgers über wichtige Angelegenheiten des Verbandes mit anschließender Diskussion
8. Bürgerfragestunde
9. Anfragen der Verbandsmitglieder

10. Behandlung der Tagesordnungspunkte
- 10.1 Beschlussfassung zur Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2020
- 10.2 Beschlussfassung zur Entlastung des Verbandsvorstehers
- 10.3 Beschlussfassung zum Wirtschaftsplan 2022
- 10.4 Beschlussfassung zur Änderung der Beitrags-, Kostenersatz- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“
- 10.5 Beschlussfassung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Gebühren und Kostenersatz in der Wasserversorgung des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“
- 10.6 Beschlussfassung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung
- 10.7 Beschlussfassung zur Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitarbeiter in den Organen des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“
- 10.8 Wahl des stellv. Verbandsvorstehers
11. Schließung der Sitzung

gez. Kühn

Vorsitzender der Verbandsversammlung

### Öffentliche Bekanntmachung des WAV „Panke/Finow“

Hiermit wird bekannt gegeben, dass der Landrat des Landkreises Barnim die 1. Änderungssatzung vom 19.07.2021 zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverband „Panke/Finow“ vom 21.09.2019 im Amtsblatt für den Landkreis Barnim Nr. 19/2021 vom 20.10.2021 öffentlich bekannt gemacht hat.

gez. Nicodem

Verbandsvorsteher

### Öffentliche Bekanntmachung des WAV „Panke/Finow“

Der Wasser- und Abwasserverband „Panke/Finow“ hat am 19.07.2021 in öffentlicher Sitzung nachfolgenden Beschluss zum Wirtschaftsplan 2021, einschließlich Investitionsplan, mit folgenden Eckdaten gefasst:

#### Beschluss: 01/05/21

Beschluss: Die Verbandsversammlung beschließt den Wirtschaftsplan 2021, einschließlich Investitionsplan, mit folgenden Eckdaten:

#### 1. Es betragen:

##### 1.1 im Erfolgsplan

die Erträge	16.936.763 €
die Aufwendungen	16.792.490 €
der Jahresgewinn	144.273 €
der Jahresverlust	0 €

##### 1.2 im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit	2.304.763 €
--	-------------

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit	-15.341.496 €
---	---------------

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus Finanzierungstätigkeit	7.951.105 €
--	-------------

#### 2. Es werden festgesetzt

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf	5.103.100 €
--------------------------------------	-------------

2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €
---	-----

2.3 die Verbandsumlage	69.931 €
------------------------	----------

Nach § 29 Absatz 2 GKG haben die einzelnen Verbandsmitglieder dabei folgende Anteile zu tragen:  
Umlage für die Niederschlagswasserbeseitigung der öffentlichen Straßen und Plätze

davon:

a) Stadt Bernau bei Berlin	57.940 €
----------------------------	----------

b) Stadt Biesenthal	7.699 €
c) Gemeinde Rüdnitz	3.026 €
d) Gemeinde Melchow	1.266 €

Der Wirtschaftsplan wurde am 25.10.2021 von der Kommunalaufsicht des Landkreises Barnim genehmigt. Des Weiteren liegt der Wirtschaftsplan 2021, einschließlich Investitionsplan, in den Räumen des WAV „Panke/Finow“, Breitscheidstraße 45, 16321 Bernau bei Berlin, öffentlich aus.

*gez. Nicodem*  
Verbandsvorsteher

**— Ende der öffentlichen Bekanntmachungen des WAV „Panke/Finow“ —**

**— ENDE DES AMTLICHEN TEILS —**

## **IMPRESSUM Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim**

**Herausgeber** Amt Biesenthal-Barnim  
Der Amtsdirektor  
Berliner Str. 1  
16359 Biesenthal  
Tel. (0 33 37) 45 99 58  
buero.amtsdirektor@amt-biesenthal-barnim.de

**Redaktion** Amt Biesenthal-Barnim,  
Der Amtsdirektor  
Berliner Straße 1  
16359 Biesenthal  
Tel. (0 33 37) 45 99 58  
Fax (0 33 37) 45 99 40  
amtsblatt@amt-biesenthal-barnim.de

**Verlag, Anzeigen,  
Druck** Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH  
Werftstraße 2  
10557 Berlin  
Tel. (030) 28 09 93 45  
Fax (030) 57 79 58 18,  
E-Mail: redaktion@heimatblatt.de  
www.heimatblatt.de

**Anzeigenannahme** Wolfgang Beck  
Tel. (0 33 37) 45 10 20,  
E-Mail: amtsblatt@gmx.de

Die Inhalte des Amtsblattes wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Keine Haftung wird übernommen für unverlangt eingesandte Manuskripte, Zeichnungen, Fotos etc. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung der Autoren wieder und nicht unbedingt die des Herausgebers oder der Redaktion. Die Redaktion geht davon aus, dass zugesandte Fotos und Bilder frei von Rechten Dritter sind und keine Urheberrechte oder Persönlichkeitsrechte Dritter verletzen. Die rechtliche Verantwortung hierfür liegt allein beim Autor.

### **Bezugsmöglichkeiten:**

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf in ausreichender Auflage und wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt.

### **Ein Rechtsanspruch auf Erhalt besteht nicht!**

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- bzw. Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Werftstraße 2, 10557 Berlin möglich. Nach Verfügbarkeit ist das Amtsblatt auch im Foyer der Amtsverwaltung Biesenthal Barnim, Berliner Straße 1, oder im Gebäude Plottkeallee 5 erhältlich.

## II. NICHTAMTLICHER TEIL

### Inhalt

Informationen aus der Amtsverwaltung	Seite 37
Nachrichten aus den Gemeinden	Seite 38
Aus den Vereinen	Seite 45
Veranstaltungen, Termine, Informationen	Seite 46
Kirchliche Nachrichten	Seite 47
Aus den Kinder- & Jugendeinrichtungen	Seite 49
Heimatgeschichtlicher Beitrag	Seite 56
Notdienste	Seite 58
Sonstiges	Seite 58

## INFORMATIONEN AUS DER AMTSVERWALTUNG

### SITZUNGSTERMINE DES AMTSBEREICHES BIESENTHAL-BARNIM FÜR DEN MONAT DEZEMBER

06.12.2021	Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow
19–22 Uhr	Räumlichkeiten, Touristisches Begegnungszentrum
06.12.2021	Kultur- und Sozialausschuss der GV der Gemeinde Breydin
19–22 Uhr	Räumlichkeiten, Fachwerkkirche Tuchen
07.12.2021	Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim
19–22 Uhr	Mensa, Grundschule „Am Pfefferberg“
07.12.2021	Ortsbeirat Danewitz
19–22 Uhr	Räumlichkeiten, Gemeindehaus Danewitz
08.12.2021	Haushalts- und Sozialausschuss der SVV der Stadt Biesenthal
19–22 Uhr	Mensa, Grundschule „Am Pfefferberg“
09.12.2021	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal
19–22 Uhr	Mensa, Grundschule „Am Pfefferberg“
15.12.2021	Bauausschuss der SVV der Stadt Biesenthal
19–22 Uhr	Mensa, Grundschule „Am Pfefferberg“
16.12.2021	Gemeindevertretung der Gemeinde Rüditz
19–22 Uhr	Räumlichkeiten, Gaststätte „Zum fröhlichen Gustav“
16.12.2021	Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ
19–22 Uhr	Mensa, Grundschule Grüntal
20.12.2021	Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin
19–22 Uhr	Räumlichkeiten, Fachwerkkirche Tuchen

Änderungen sind möglich und können beim Sitzungsdienst – Tel. 03337 / 4599-25 oder -53 erfragt oder der Homepage des Amtes Biesenthal-Barnim unter der Rubrik „Sitzungen“ entnommen werden.

#### Annahme von Beiträgen für das Amtsblatt Biesenthal-Barnim:

Amtsverwaltung Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal  
Zimmer 302

Tel: (03337) 45 99 58 oder 4599 0, Fax: (03337) 45 99 40

E-Mail: [amtsblatt@amt-biesenthal-barnim.de](mailto:amtsblatt@amt-biesenthal-barnim.de)

Annahmezeiten:

Mo, Do 9–12 Uhr, 13–15 Uhr | Di 9–12 Uhr, 14–18 Uhr

#### Annahme von Anzeigen:

Wolfgang Beck, Tel. (03337) 45 10 20, Fax (03337) 45 09 19

E-Mail: [amtsblatt@gmx.net](mailto:amtsblatt@gmx.net)

**Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe  
des Amtsblattes Biesenthal-Barnim: 30. November 2021  
Erscheinungsdatum: 14. Dezember 2021**

### Auslage des Amtsblattes in den Gemeinden

#### BIESENTHAL

Amtsgebäude Berliner Straße 1

Amtsgebäude Plottkeallee 5

Q1 Tankstelle Eberswalder Chaussee 5

Café und Konditorei Franke Breite Straße 10

Der Hofladen Danewitz Dorfstraße 22

#### MARIENWERDER

Café Sophiengarten Ruhlsdorfer Straße 13

#### GRÜNTAL

Minimarkt Stefan Seemke Dorfstraße 28, Sydower Fließ,  
OT Grüntal

### Verteilerstellen für Gelbe Säcke im Amt Biesenthal-Barnim

An folgenden Standorten im Amt Biesenthal-Barnim erhalten Sie Gelbe Säcke:

#### Biesenthal

Amt Biesenthal-Barnim, Haus 1 Berliner Str. 1 – Information

Amt Biesenthal-Barnim, Haus 2 Plottkeallee 5 – Zimmer 110

Blütenzauber Wende Schützenstr. 44

Bruchmann Forst- und Gartencenter Lanker Str. 6

Q 1-Tankstelle Eberswalder Chaussee 5

#### Danewitz

Gemeindehaus Dorfstr. 21

#### Breydin

Agrargenossenschaft Trampe Dorfstr. 9

#### Marienwerder

Bus-Shop Biesenthaler Str. 28

#### Ruhlsdorf

Autodienst Ruhlsdorf Dorfstr. 64

#### Melchow

Bäckerei Haupt Alte Dorfstraße 1

#### Rüditz

Bürgerbibliothek Hans-Schiebel-Platz 1

Gaststätte „Zum fröhlichen Gustav“ Dorfstr. 3

#### Sydower Fließ

#### Grüntal

Minimarkt Seemke Dorfstr. 28

## Mitteilung des Amtes Biesenthal-Barnim

Das Amt Biesenthal-Barnim beabsichtigt, für die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Auftragswert von 100.000 € brutto den bestehenden Planerpool entsprechend den Leistungsbildern der HOAI zu erweitern und zu aktualisieren. Die Bewerbungen

zur Aufnahme in den Planerpool können jederzeit erfolgen und sind schriftlich einzureichen. Weitere Informationen zu den Bedingungen und zum Verfahren finden Sie auf der Homepage des Amtes Biesenthal-Barnim unter [www.amt-biesenthal-barnim.de/planerpool](http://www.amt-biesenthal-barnim.de/planerpool).

### SPRECHSTUNDE DER SCHIEDSSTELLE

Die nächste Sprechstunde der Schiedsstelle des Amtes Biesenthal-Barnim findet am **Dienstag, dem 28. Dezember 2021** in der Zeit von 17.00 bis 18.00 Uhr im Amtsgebäude in der Plottkeallee 5, Raum 208 statt.

Allen Jubilaren und Geburtstagskindern des Monats Dezember übermitteln wir die herzlichsten Glückwünsche!

*Ihre Amtsverwaltung*



## NACHRICHTEN AUS DEN GEMEINDEN

### STADT BIESENTHAL

#### ↘ Sprechzeiten des ehrenamtlichen Bürgermeisters

Dienstag 15.30–18.00 Uhr, Rathaus Biesenthal, Am Markt 1  
Terminabsprache erbeten, ☎ 03337/2003

#### ↘ Erreichbarkeit des Sekretariats

Montag–Donnerstag 9–12 Uhr / Dienstag 14–18 Uhr  
☎ 03337/2003, Fax 03337/3050, E-Mail: [buergermeister@biesenthal.de](mailto:buergermeister@biesenthal.de)

#### ↘ Sprechzeiten des Ortsvorstehers von Danewitz

Die Sprechstunde findet alle vierzehn Tage jeweils dienstags im Gemeindehaus von 18:00 bis 19:00 Uhr statt.

**Termine im Dezember: 14./28.12.2021**

#### ↘ Arbeitslosenservice-Einrichtung Bernau

Bürgerberatungen in Biesenthal, Am Markt 1, Rathaus.  
Sprechstunde: der 2. Dienstag jeden Monats!  
Nächster Termin: **14.12.2021**



## Foto-Wettbewerb für Kalender 2022

Liebe Hobby-Fotografen, wir danken uns ganz herzlich bei allen Teilnehmern des Foto-Wettbewerbes „Das bunte Leben der Biesenthaler und Gäste der Stadt“. Wie schon im vergangenen Jahr, gab es auch diesmal wieder eine rege Beteiligung mit spannenden Motiven für die jeweiligen Kalendermonate. Einige Einsendungen berücksichtigten nicht das Thema des Kalenders bzw. hatten nicht die technischen Anforderungen und fielen dadurch leider raus. Mit den schönsten Fotos über das bunte Miteinander der Biesenthaler und Gäste der Stadt

wird der Kalender 2022 dokumentiert. Der Kalender ist in der Tourist-Information im Alten Rathaus, Am Markt 1, ab Dezember 2021 zu folgenden Öffnungszeiten erhältlich:  
Dienstag 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
Donnerstag, Freitag, Samstag von 10.00 Uhr bis 14.00 Uhr  
Im kommenden Jahr wird es auch wieder einen Fotowettbewerb geben. Ein passendes Thema wird noch gesucht. Über Ihre Vorschläge bis Februar freuen wir uns sehr.

*Carsten Bruch  
ehrenamtlicher Bürgermeister*

### Herzlicher Dank

an alle, die mich zu meinem

## 70. Geburtstag

mit vielen Glückwünschen und Geschenken geehrt haben.

Besonderer Dank gilt meiner Familie, den DART-Freunden, dem Spielmannszug aus Oderberg/Hohenwutzen, deren Überraschung sehr gelungen war, den Feuerwerkern, dem tollen DJ und der Familien-Gärtnerei Schmidt. Über den Besuch von Sabine aus dem „Alten Krug“ in Danewitz habe ich mich sehr gefreut. Ein ganz lieber Dank auch an die Stadt Biesenthal für die netten Glückwünsche.



**Elke Haferkorn von der „Alten Eiche“ in Biesenthal**

## Hallo , lieber Biesenthaler Hortjahr- gang 2011 der Gruppe von Frau Knop!



So sahen wir Bildmaler 2011 aus



Erinnert Ihr Euch noch an unser großes Projekt „Wir malen ein Bild über unseren Heimatort Biesenthal“?

An vielen Hortnachmittagen wart Ihr fleißig dabei, unter Anleitung, die vielen Orte unserer Stadt aufzuzeichnen, die für Euch etwas Besonderes in Biesenthal darstellten. Die Palette reichte vom Rathaus über den Reiterhof und Wukensee bis hin zum Spielplatz „Waldlicht“ und dem Schlossberg, um nur einige Beispiele zu nennen.

Zehn Jahre sind seitdem vergangen. Ihr wart damals eine tolle Klasse und da ich jetzt inzwischen auch schon in Rente bin und nicht mehr Eure Telefonnummern habe, möchte ich diesen Weg über den „Biesenthaler Anzeiger“ gehen, um alle Ehemaligen des Jahrganges 2011 zu

einem besonderen Anlass einzuladen.

Euer gemaltes Bild in der Größe von 1,00 x 1,20 m soll, mit Euch gemeinsam, unserer Stadt Biesenthal übergeben werden. Mich würde es sehr freuen, wenn Ihr am 04.12.2021, um 15.00 Uhr bei der Bildübergabe im alten Rathaus dabei sein könntet.

In der Hoffnung, dass viele ehemalige Gruppenmitglieder diese Nachricht lesen, würde ich mich freuen, Euch bei der Bildübergabe mit dabei zu haben. Falls nicht jeder den „Biesenthaler Anzeiger“ zur Verfügung hat, sagt es denen aus unserer Hortgruppe weiter, zu denen Ihr noch Kontakt habt.

Bis dahin!

Eure Frau Knop

## Neue Abfallfibel erscheint – Broschüre liegt ab Anfang Dezember aus

Anfang Dezember erscheint die neue Abfallfibel, gültig für die Jahre 2022 und 2023. Die Abfallfibel enthält alle wichtigen Informationen rund um das Thema Abfallwirtschaft, wie die Kontaktdaten zur Kundenbetreuung der Barnimer Dienstleistungsgesellschaft mbH, Informationen zu den Recycling- und Wertstoffhöfen, Entsorgungshinweise und ein Abfall-ABC. Selbstverständlich enthält die Abfallfibel auch die kleinen Symbolsticker für die Kennzeichnung im eige-



nen Kalender. Die Abfallfibel ist ab Anfang Dezember im Amt Biesenthal-Barnim an folgenden Auslagestellen erhältlich:

Landkreis Barnim, Umweltamt

AUSLAGESTELLE	ORT	STRASSE
Amt Biesenthal-Barnim	Biesenthal	Berliner Straße 1
Amt Biesenthal-Barnim	Biesenthal	Plottkeallee 5
Rathaus / Touristinformation	Biesenthal	Am Markt 1
Mini-Markt	Grüntal	Dorfstraße 28
Bus-Shop	Marienwerder	Biesenthaler Straße 28
Bäckerei Haupt	Melchow	Alte Dorfstraße 1
Gemeindezentrum	Rüdnitz	Bahnhofstraße 5
Bürgerbibliothek	Rüdnitz	Hans-Schiebel-Platz 1
Autodienst Ruhlsdorf	Ruhlsdorf	Dorfstraße 64
Bäckerei Bodenbach	Trampe	Dorfstraße 1

## Endlich wieder Kinder in der Bibliothek – Vorlesewettbewerb

Nachdem wir im letzten Jahr mit dem Vorlesewettbewerb pausieren mussten, durften wir heute Morgen einige besonders gute Schülerinnen und Schüler bei uns begrüßen. Sechs Mädchen haben sich für die Schul-Endrunde qualifiziert. Nun durften sie ihr Können beweisen und den Zuhörern Lust zum Lesen machen. Für die Jury (Ingrid Schulz, den neuen Sozialarbeiter – ich konnte mir den Namen leider nicht merken! und uns Ilonas) war der Anfang diesmal besonders schwierig. Selin legte mit ihrem Buch ordentlich vor! Für die Jury ist es besser, wenn es moderat losgeht. Aber das nur nebenbei! Daria und Jenny als nächste ließen keine große Lücke im Lesen-Können aufkommen. Alle Mädchen stellten auch die Autorinnen und Protagonisten ihrer Bücher vor. Antonia, Larissa und Lara waren vielleicht nicht ganz so selbstbewusst, wie die ersten drei, aber lasen dennoch eindrucksvoll aus ihren Büchern

vor. Diesmal waren die Unterschiede beim Fremdtext, einem Buch, das die Vorleserinnen alle nicht kannten, nicht sehr groß. Der Text war schwierig und mit englischen Fremdwörtern gespickt. Das war für alle eine große Hürde! Doch alle ruckelten sich beim Lesen zurecht.

Am Ende gab es doch eine eindeutige Siegerin: Daria mit „Das Vermächtnis der Eistatzen“. Auf Platz zwei landete Jenny mit „To all the boys, I loved before“ und auf Platz drei folgte Larissa „Auf Expedition mit dem magischen Baumhaus“. Alle drei bekamen ein Buch geschenkt aus der Stadtbibliothek.

Wir hoffen, das war für alle eine schöne Anregung, endlich mal wieder zum Buch zu greifen! Wir haben da was anzubieten!

Mo 13 – 16 Uhr

Di, Mi 13 – 18 Uhr

Do 10 – 17 Uhr.

☎ 451 007

Wir freuen uns auf Ihren und euren Besuch!

I. Derks, I. Jochindke

## Herzlich Willkommen zum Weihnachtsmarkt am 4. Dezember auf dem Marktplatz und der Straße am Markt

Am zweiten Adventswochenende verwandeln sich der Biesenthaler Marktplatz, die Straße am Markt und das Rathaus in stimmungsvolle Orte zur Vorweihnachtszeit. Weihnachtliche Klänge und festlich beleuchtete Häuschen laden zum Verweilen ein und begeistern die kleinen und großen Besucher. Genießen Sie bei Ihrem Rundgang in gemütlicher und familiärer Atmosphäre den Duft von frischen Waffeln oder Glühwein. Herzhaftes und süße Speisen werden Sie ebenso an den weihnachtlichen Ständen finden. Auf der Weihnachtsbühne stimmen Kinder, Musiker und ein Kinder-Mitmachprogramm auf die Weihnachtszeit ein. Der spätere Besuch des Weihnachtsmannes lässt dann sicherlich auch zahlreiche Herzen – und nicht nur die der Kleinen – höher schlagen. Originelle Weihnachtsgeschenke und liebevoll gestaltete Produkte können an den kunstgewerblichen Ständen entdeckt und erworben werden. Freuen Sie sich schon heute auf einen Marktrundgang in weihnachtlicher Atmosphäre. Es gilt die zu diesem Zeitpunkt aktuelle SARS-COV-2-Verordnung des Landes Brandenburg.

### Programm

(Änderungen vorbehalten)

#### 14.00 Uhr

Begrüßung durch Bürgermeis-

ter Herr Carsten Bruch, anschließend Gemischter Chor Biesenthal stimmt uns auf die Adventszeit ein

#### 14.45 Uhr

Kleine Darbietung der „Löschmäuse“ der Freiwilligen Feuerwehr Biesenthal

#### 15.00 – 17.00 Uhr

Öffentlicher Weidenflechtkurs im Rathaus: Weihnachtliches aus Weide und anderem Holz mit Frau Tuve

#### 15.00 Uhr

Übergabe „Wir malen ein Bild über unseren Heimatort Biesenthal“ an die Stadt Biesenthal

#### 15.00 Uhr

Freude im Advent mit den Kindern der „Kita Knirpsenland“

#### 15.30 Uhr

Verlosung Biesenthaler Bewegungsspass 2021

#### 16.00 Uhr

Kindermitmachprogramm, Clown Hops und Hopsi im Spielzeugzimmer des Weihnachtsmannes anschließend Ankunft des Weihnachtsmannes mit seinem Engelchen

#### 18.30 Uhr

Feuershow mit Musik und Artistik

#### 19.30 Uhr

Advents- und Weihnachtslieder mit dem Posaunenchor

#### 20.00 Uhr

Ausklang des Weihnachtsmarktes

#### Im Rathaus

• 1. Etage – Basteln für die Weih-



nachtszeit mit dem Hort „Pfefferberg“

- Die Tourist-Information gibt Tipps für Ausflüge ins „Winterliche Brandenburg“ und zu Barnimer Weihnachtsmärkten, Verkauf des Foto-Kalenders 2022 und Weihnachtspostkarten aus der Stadt Biesenthal

- vorweihnachtliche Stimmung am geheizten Kamin mit Geschenkideen
- Ausstellung „EROSION“ – Spurensuche am Finowkanal – im Standesamt

Carsten Bruch  
Ehrenamtlicher Bürgermeister

## GEMEINDE BREYDIN

## Kleine, große und ganz große Kinder auf einer Laternenwanderung

Zu einer Laternenwanderung hatte die Freiwillige Feuerwehr Breydin die Kitakinder Schlossgeister in Breydin Ortsteil Trampe zum Freitag, den 29.10.2021 eingeladen. Mich gleich dazu. So kurz vor Halloween passte das. Und es erfolgte die totale Überraschung und Begeisterung meinerseits! Mit einer Inbrunst und Liebe wurde von den Feuerwehrfrauen und -männern der Platz hinter der Feuerwehr geschmückt. Kleine selbstgebastelte weiße Gruselmonster saßen in Bäumen und Schleier machten alles geheimnisvoll. Mehrere Feuerschalen wurden aktiviert. Da wartete mehr als nur eine Wanderung. Nun kamen die Eltern mit ihren Kindern, nicht nur die Kitakinder! Nein! Da sind ja noch Geschwister, Nachbarkinder, Freunde aus der gesamten Gemeinde, Groß und Klein. Sicherheit, das oberste Gebot – Fotogenhmigung der Eltern einholen – und ab ging es – Feuerwehrmänner



und -frauen vorn, in der Mitte und hinten, in Richtung Schlosspark. Am Schloss wurde Halt gemacht – auf die Nachzügler gewartet. Da konnte ich zwei Väter einfangen. Herrlich, wenn Erwachsene einfach mitmachen, Freude zeigen und nicht verbissen sind. Nun ging es quer durch den Schlosspark mit Gruseleinlagen der Anlieger und Rufe einiger Kinder zu den Klei-

neren: „Hier ist nichts – alles gut! Aber hört auf mit dem Quatsch.“ Gemeint waren die Gruseleinlagen der Anlieger. Es ging weiter durch den geschichtsträchtigen Schlosspark, an den Wiesen vorbei, auf denen im Sommer die Kühe der Agrar-genossenschaft Trampe stehen. Fröhlich, ausgelassen von anderthalbjährigen bis bestimmt zwölfjährigen Kindern, Mamas

und Papas, Großeltern – ging die Tour weiter, zurück zum wunderschön bunt strahlenden kleinen Festplatz am Feuerwehrhaus. Schokodonuts, Knüppelteilg und Bratwürste warteten auf die Zurückkommenden. Von der Wanderung zurück und neugierig, was nun geschieht, ging es ran an den Knüppelteilg und rauf mit ihm auf die Stöcker. Große Kinderaugen verfolgten die „Knüppel“ bis sie endlich hineinbeißen konnten. Die Erwachsenen wollten sich auch aufwärmen. Da roch es nach Glühwein und Bratwurst. Für alle war etwas da. Und ich betone es nochmals – mit solch einer Freude von den aktiven Feuerwehrleuten und Angehörigen aufbereitet. Die Eltern zeigten auch ihre Dankbarkeit. Ich sah nur lachende Gesichter, ob Groß oder Klein. Hochachtung vor so viel Engagement.

Karin Baron  
Gemeindechronistin



## Liebe Einwohner\*innen von Breydin,

nun hat uns die dunkle Jahreszeit wieder. Aber das ist ja kein Grund traurig oder deprimiert zu werden. Es gibt eine Vielzahl von Angeboten, die dazu beitragen sollen, erst gar keine Einsamkeit aufkommen zu lassen. Es ist einfach klasse, dass sich Viele ehrenamtlich in den Vereinen, aber auch spontan mit einer guten Idee engagieren und ein buntes Angebot für die Großen, aber auch für unsere Kleinsten organisieren. Da können wir echt stolz darauf sein. Ja es ist nicht einfach, unter den Vorsichtsmaßnahmen der Pandemie zusammenzukommen, ohne sich und andere zu gefährden. Die Veranstaltungen der Fachwerkkirche Tuchen haben gezeigt, dass 2G-Bedingungen umsetzbar sind und die Besucher\*innen viel Verständnis haben und dankbar sind, dass ein Besuch ermöglicht wird. Allen noch einmal ein herzliches Dankeschön für die Organisation. Bitte nutzen Sie die Schaukästen im Ort, unseren BOTEN, die Infotafel und dieses Amtsblatt, um sich über die vielseitigen Angebote rechtzeitig zu informieren. Unter dem Motto „GEMEINSAM“ haben wir viele interessante Veranstaltungen wie Buchlesungen, Schneider-/Handarbeitsabende/Spieleabende organisiert. Es werden immer Helfer und Helferinnen, aber auch gute Ideen gesucht, melden Sie sich einfach denn „GEMEINSAM“ geht es meistens viel besser.

Ja die dunkle Jahreszeit, wir haben das Jahr genutzt, um zum Beispiel genau für diese Jahreszeit dafür zu sorgen, dass unsere Buswartehäuschen im Ort abends und in den frühen Morgenstunden ausgeleuchtet werden. Nach anfänglichen Schwierigkeiten hoffen wir, dass es auch wie gedacht funktioniert. Falls das nicht so sein sollte, geben Sie mir doch bitte einen Hinweis, so dass wir Abhilfe schaffen können. Auch hier geht es am besten „GEMEINSAM“ und nicht gegeneinander. Dass Ihre Hinweise wichtig sind, zeigt der Vorschlag zusätzlich zur Innenbeleuchtung der Haltestelle an der einen oder anderen Stelle die Aufmerksamkeit der Verkehrsteilnehmer durch Reflektoren zu steigern.

Notwendig ist es in jedem Fall vor der Haltestelle in Klobbicke in Richtung Tuchen/Grüntal.

Liebe Einwohner\*innen,

manchmal taugt die beste Theorie nix und wird von der Praxis eingeholt. Ein Beispiel, und das sage ich auch ganz selbstkritisch, ist in diesem Jahr die Laubbeseitigung. Wir haben die technische Ausstattung erweitert durch einen großen Laubsauger – aber die Technik allein funktioniert auch nicht. Der Probelauf hat gezeigt, dass zwei Gemeindearbeiter für den Einsatz erforderlich sind. Wenn einer wegen Krankheit ausfällt

wird es also schon schwierig. Dann haben wir die Situation, dass wie schon seit Oktober und speziell jetzt im November fast das ganze Laub von den Bäumen gefallen ist und damit große Mengen auf einmal beseitigt werden müssen. So, dass es wohl zumindest in den ersten Tagen im November nicht zu realisieren ist, dass das von ihnen so fleißig zusammengekehrte Laub auch montags abtransportiert wird. Wir werden uns darauf verständigen, dass die ganze Woche dafür benötigt wird, um einmal komplett durch den Ort zu sein. Ja hier trifft Theorie auf Praxis!!! Wir arbeiten dran!

Liebe Einwohner\*innen,

ich möchte Sie nun über Themen und Entscheidungen Ihrer Gemeindevertretung informieren und kann dies heute für die letzten beiden Sitzungen tun. Leider können wir nun immer noch nicht, wie ansonsten üblich jeweils im Wechsel an den Standorten Trampe und Tuchen, unsere Sitzungen durchführen. Auch das ist wegen der Pandemie und der Vorsichtsmaßnahmen nicht möglich. In der Fachwerkkirche steht uns ein entsprechend großer Raum zur Verfügung.

Am 18.10. und 15.11.2021 haben wir unsere Vertreterversammlungen jeweils ab 19.00 Uhr in der Fachwerkkirche in Tuchen durchgeführt. Wir haben dem Satzungsentwurf des zu grün-

denden Schulzweckverbandes zugestimmt und am 15.11.2021 wurde ich als unser Mitglied in den Verband benannt. Wenn die übrigen Gemeinden das auch getan haben, können wir die erste Verbandsversammlung einberufen und dann ab Januar 2022 tätig werden. Am 18.10. haben wir uns über die Möglichkeiten zur Beantragung von Fördermitteln aus dem Programm „Pflege vor Ort“ informieren lassen, um uns an dem Projekt zu beteiligen. Nachdem uns in der Sitzung am 15.11.2021 Roland Gottschalk als Inhaber und Betreiber des Landhotels in



Trampe über das Konzept „LANDIDYLL TRAMPE“ informiert hat, werden wir uns bemühen, ein Angebot an die Bewohner\*innen zu erarbeiten, das eine Förderung möglich macht. In dem Haus stehen 30 Wohnungen von ca. 20-32 qm zur Verfügung. Die Wohnungen verfügen über W-Lan, Kabel- und Telefonanschluss. Sie sind mit einem Sanitärbereich ausgestattet und das barrierefreie Wohnen und Leben ist im gesamten Haus gewährleistet. Die ambulante Grund- und Behandlungspflege ist – wenn gewünscht – gesichert und ein Netzwerk von Kooperationspartnern\*innen ermöglicht all die Dinge, die das Leben schöner machen können. Wie zum Beispiel Frisör, Fußpflege, Physio-, Ergotherapie. Wer möchte, kann sich mit eigenen liebgewonnenen Möbeln seinen Wohnraum selbst gestalten, ansonsten sind die Räume möbliert. Das Landidyll besitzt mehrere Terrassen, Gemeinschaftsräume für die vielfältigsten Aktivitäten und ein wunderschönes parkähnliches Außengelände mit Tiergehegen. Um das Angebot abzurunden, ermöglicht das Haus Wahlangebote wie Wäscheservice und individuelle Mahlzeiten-Gestaltung. Herr Gottschalk steht für Nachfragen und auch Ortsbesichtigungen nach telefonischer Vereinbarung gerne unter der Telefonnummer 033451560 zur Verfügung.

Ein weiteres Thema war die Beschaffung eines Dreiseitenkippers für Breydin. Wir haben dem Leasing-Angebot zugestimmt und gehen davon aus, dass uns das Fahrzeug dann ab dem Sommer 2022 geliefert wird. Die Beschlussvorlage zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Antrag „Errichtung eines 110/21 kV Umspannwerks zur UW-Einspeisung der regenerativen Energie des Windparks Klobbicke in das öffentliche Netz“ haben wir mit zwei Zustimmungen, einer Nein-Stimme und vier Enthaltungen beschlossen. Auf Grund des Stimmverhältnisses wurde das Einvernehmen mehrheitlich erteilt. Den Haushalt für das Jahr 2022 diskutieren wir in der ersten Lesung und werden ihn in der Dezembersitzung noch einmal auf der Tagesordnung haben. Auf die Termine für unsere Dorffeste im nächsten Jahr konnten wir uns weitestgehend verständigen. Nur unser Neptunfest kollidiert mit dem vorgeschlagenen Termin mit einer zentralen Feuerwehrveranstaltung. Aber das bekommen wir geregelt. Vielleicht müssen wir uns auf einen Tag in den Sommerferien verständigen. Ansonsten haben wir folgende Termine festgelegt:

22.01.2022 Laternenfest an der Fachwerkkirche Tuchen, 08.03.2022 Internationaler Frauentag, 16.04.2022 Frühlingsfest mit Sport und Spiel auf dem Sport-/Spielplatz in Klobbicke, 30.04.2022 Tanz in den Mai auf der Festwiese im Schlosspark Trampe, VORSCHLAG 09.07.2022 Neptunfest am Lammsee Tuchen, 17.09.2022 Erntefest an der Fachwerkkirche Tuchen, 31.10.2022 Halloween mit Fackelumzug in Trampe und Tuchen. Hier ein Aufruf an unsere Vereine und Organisationen: Bitte teilt uns eure Termine mit, sodass wir eine Jahresübersicht zu den Aktivitäten erstellen können. Noch sind ja alle in den Vorbereitungen und da wo es möglich ist, sollten wir Überschneidungen vermeiden oder Vernetzungen organisieren. Besonders freuten wir uns, dass Frau Damm von der Immoversa GmbH, die unsere Gemeindewohnungen betreuen, an unserer Sitzung teilgenommen

hat. Wichtig ist für uns, dass der Leerstand der Wohnung in der Eberswalder Str. 2 durch eine Sanierung und Renovierung beendet und diese wieder vermietet werden kann. Sie erläuterte die notwendigen Maßnahmen, die wir mit den Handwerksbetrieben noch gemeinsam abstimmen werden. Ziel ist es, die Wohnung im ersten Quartal 2022 bezugsfertig wieder vermieten zu können. Es haben sich bereits Interessenten gemeldet. Wir nutzten unsere Sitzung am 15.11., um von Andreas Ulrich über den Stand der Kooperation mit einer Studentengruppe der HNE Eberswalde zur Erstellung eines Wasserkonzeptes für unsere Gemeinde informieren zu lassen. Er berichtete, dass der Kontakt zu den Studenten und sachkundigen und interessierten Einwohnern durch ein erstes Treffen hergestellt werden konnte. Es konnte sich auf eine Aufgabenverteilung, nachdem vielschichtige Informationen ausgetauscht wurden, verständigt werden. Bei einem zweiten Termin trafen sich erneut die interessierten Einwohner aus den Ortsteilen und durch die Absage der Teilnahme aus der Amtsverwaltung gab es ein Missverständnis, ob der Termin stattfindet oder nicht, so dass die Studenten nicht anwesend waren. Wichtig für die bisher bestehende Gruppe ist es, so viel Kompetenz wie möglich einzubinden, aber auch darauf zu achten, dass arbeitsfähige Strukturen aufgebaut werden, die sich – falls erforderlich – auch langfristig mit der Thematik beschäftigen werden. Andreas

wird uns in regelmäßigen Abständen zu den gewonnenen Erkenntnissen auf dem Laufenden halten.

Wichtig für uns war, dass wir die Vergabe für die Machbarkeitsprüfung der Nutzung der Kellerräume im Schloss Trampe beschließen konnten. Durch die Überprüfung der Örtlichkeiten werden wir uns einen Überblick verschaffen, ob wir eine Vereins- und Heimatstube dort einrichten können. Dann haben wir die Kooperationsvereinbarung zwischen der Gemeinde Breydin und Sydower Fließ verabschiedet, die die Zusammenarbeit unserer Gemeindemitarbeiter koordiniert. Frau Braun aus der Amtsverwaltung erläuterte uns Änderungen der Kitasatzung und wird eine Beschlussvorlage für eine der nächsten Sitzungen vorbereiten. Wie Sie sich überzeugen konnten, haben wir auch in den letzten Sitzungen ein umfangreiches Arbeitspensum abgearbeitet. Wir freuen uns immer, wenn Sie sich konstruktiv einbringen und mich in den Bürgersprechstunden aufsuchen. Nur so ist es gewährleistet, dass wir „GEMEINSAM“ unser Dorf lebens- und liebenswert gestalten.

Soviel zu den Ergebnissen unserer Arbeit in der Gemeindevertretung, ich werde Sie in der nächsten Ausgabe und über unseren Breydiner Boten weiter auf dem Laufenden halten.

Ich wünsche Ihnen Gesundheit und verbleibe mit freundlichen Grüßen im Namen der GV Breydin

Petra Lietzau

Ehrenamtliche Bürgermeisterin

#### ↳ Sprechzeiten der ehrenamtlichen Bürgermeisterin

##### Ortsteil Trampe:

jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat von 18 – 19 Uhr, im Kulturraum der Gemeinde, Dorfstraße 53

##### Ortsteil Tuchen-Klobbicke:

jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat von 16 – 17 Uhr, im Gemeindezentrum Tuchen, Mühlenweg 35, Tel: 033451/ 304

#### ↳ Gemeindearchiv Breydin

Mühlenweg 35 | Tuchen-Klobbicke

##### Öffnungszeiten:

1. Mittwoch im Monat von 18 Uhr bis 19.15 Uhr
  3. Mittwoch im Monat von 17 Uhr bis 18 Uhr
- und nach Vereinbarung Tel. 0162/9400471 Karin Baron

## GEMEINDE MARIENWERDER

#### ↳ Sprechzeiten der ehrenamtlichen Bürgermeisterin

freitags von 17 – 18 Uhr

- jeden 1. Freitag des Monats im Gemeindezentrum Marienwerder
- jeden 2. Freitag des Monats im Gemeindevereinshaus Sophienstädt und
- jeden 3. Freitag des Monats im Bürgerhaus Ruhlsdorf oder
- nach persönlicher Vereinbarung

Telefon: 033395/71 86 38, E-Mail: heimat.marienwerder@t-online.de

## Lust auf Billardkegeln?

Wir, der Billardsportverein Sophienstädt, ansässig im Gemeindevereinshaus in Sophienstädt, spielen seit 1971 Billardkegeln und sind jederzeit auf der Suche nach Interessierten, die uns als Verein näher kennen lernen und unser Hobby mit uns teilen möchten. Interessierte laden wir gern zu unserem öffentlichen Training in der Zeit von September bis März ein.

- jeden Donnerstag

- ab 19.00 Uhr
  - Ort: Gemeindevereinshaus Sophienstädt, alte Dorfstraße 13, 16348 Marienwerder
- Bei Interesse einfach reinschauen oder Kontaktaufnahme unter: Marcus Adler, Tel. 0174/3125073, E-Mail: m.adler1984@gmx.de



## Öffnungszeiten des Kompostierplatzes in Tuchen

### Nur für Einwohner der Gemeinde Breydin

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner, auf dem Kompostierplatz der Gemeinde in Tuchen werden nur haushaltsübliche Mengen an Grün- und Baumschnitt angenommen. Des Weiteren ist der Platz nur zur Ent-

sorgung von kompostierbaren Abfällen von Gemeindebewohnern gedacht.

**Die Annahme erfolgt jeden zweiten Samstag von 9 bis 11 Uhr!**

**Öffnungszeiten im Dezember: 4. und 18. Dezember**

## GEMEINDE MELCHOW

### ➤ Sprechstunde des ehrenamtlichen Bürgermeisters

Die Sprechstunde findet im Ortsteil Melchow im „Touristischen Begegnungszentrum Lindengarten“ statt. Eine Terminabsprache unter der Rufnummer 03337/42 56 99 ist wünschenswert. Weiterhin können Sie mir Ihre Wünsche und Anregungen jederzeit unter E-Mail: [buergermeister@melchow.de](mailto:buergermeister@melchow.de) senden.

### Kontakt zur Gemeinde Melchow:

Ehrenamtlicher Bürgermeister Ronald Kühn                      03337/425699  
 Ortsvorsteher (OT Melchow) Wolfgang Schmidt                      03337/451480  
 Ortsvorsteherin (OT Schönholz) Ines Leusch                      03334/3891536

Ronald Kühn, Ehrenamtlicher Bürgermeister

## Einladung zum Senioren – Frühlingsfest in Melchow

Liebe Seniorinnen und Senioren der Gemeinde Melchow, im vergangenen Jahr mussten wir auf Grund des anhaltenden Lockdown während der Corona-Pandemie die Senioren-Weihnachtsfeier schweren Herzens absagen. Mit kleinen Aufmerksamkeiten haben wir versucht, Sie in der tristen Zeit etwas zu erfreuen. Viele dankbare Rückmeldungen zeugen vom Erfolg dieser Maßnahme, die aber in keinem Fall das freudbetonte Zusammensein in der Vorweihnachtszeit ersetzen kann.

Sehr glücklich nahmen wir die infektologische Entwicklung in Frühjahr und Sommer 2021 zur Kenntnis und haben auf eine grundsätzlich verbesserte Infektionslage in diesem Jahr gehofft. Leider kam es anders und wir müssen heute mit historisch hohen Inzidenzen leben, aus denen voraussichtlich wieder Einschränkungen für unseren Alltag resultieren werden. Erfreulich bleibt zumindest aber die Erkenntnis, dass die geimpften Personen unter uns im Falle der Erkrankung auf einen milderen Verlauf hoffen können. Ich schreibe diese Zeilen Anfang November 2021, vielleicht haben sich die Erkenntnisse bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung bereits überholt.

Für die Gemeindevertretung in Zusammenarbeit mit der Volkssolidarität stand nun die Entscheidung zu treffen, wie wir in diesem Jahr die Weihnacht mit-

einander feiern wollen. Schweren Herzens haben wir uns dafür entschieden, keine Zusammenkunft zu organisieren. Dadurch wollen wir vorrangig diejenigen schützen, deren Immunsystem empfänglich für die Infektion ist und große Menschenansammlungen ein besonderes Risiko beinhaltet. Andererseits wären die behördlichen Auflagen schon heute so streng, dass wir unter Einhaltung der notwendigen Abstände nur einen Bruchteil an Personen empfangen dürften, was wiederum eine große Ungerechtigkeit für all diejenigen darstellt, die dabei sein möchten, aber aus Platzgründen nicht dürfen.

Im Ergebnis haben wir entschieden, in diesem Jahr keine zentrale Seniorenweihnachtsfeier zu organisieren und auch keine Aufmerksamkeiten zu kaufen, sondern Sie zu einem Frühlingsfest einzuladen, sobald die Infektionslage eine Möglichkeit zulässt. Geplant ist die Veranstaltung in und um den Saal in unserem Touristischen Begegnungszentrum mit Musik, Grillgut und – sofern der Bedarf besteht – gern auch Glühwein.

Ich bitte Sie um Verständnis für diese Maßnahme und wünsche Ihnen Gesundheit und eine gute Zeit.

Ronald Kühn  
 Ehrenamtlicher Bürgermeister  
 Gemeinde Melchow

## Kompostierplatz

Die Entgegennahme des Schnittgutes und des Nutzungsentgeltes wird von Herrn Milert durchgeführt.

Der Kompostierplatz in Melchow ist **NICHT** für gewerbliche Zwecke und nur für Melchower Bürger nutzbar. Öffnungszeiten zu den u. g. Terminen jeweils von

**9 – 11 Uhr**, individuelle Absprachen mit Herrn Milert sind möglich.

**Der Kompostierplatz Melchow bleibt in den Wintermonaten geschlossen. Wir informieren Sie rechtzeitig über die Öffnungstermine im Frühjahr.**

## GEMEINDE RÜDNITZ



### ➤ Sprechzeiten des ehrenamtlichen Bürgermeisters

dienstags, 17.30 bis 19.00 Uhr im Gemeindebüro oder nach telefonischer Vereinbarung (03338 3521) Bahnhofstr. 12, Rüdnitz (Begegnungsstätte gegenüber dem Reiterhof)

Buchungen der Gemeindezentren über das Gemeindebüro oder unter Tel. 03338 / 36 70 806

## GEMEINDE SYDOWER FLIEß

### ➤ Sprechzeiten der ehrenamtlichen Bürgermeisterin

Die nächste Sprechstunde findet wie folgt statt:  
**09.12.2021 | 17 – 18 Uhr | im LSD-Labor der Grundschule Grüntal**  
 Telefon: 03338/7095559 | Fax: 03338/7095558 | Funk: 0177/2323324

Simone Krauskopf, Ehrenamtliche Bürgermeisterin

**30 Jahre**

**Auf zu Tannen-Gesche nach Danewitz**

**Zum großen Weihnachtsbaumschlagen!**  
 (Tannen - Fichten - Kiefern)

in 16359 Biesenthal OT Danewitz, Dorfstraße 48, Tel. 03337/3346  
 Beginn ab **1. Dezember - Ende Heiligabend 12.00 Uhr**  
 täglich von **9.00 - 16.00 Uhr**

Selbstverständlich gibt es auch geschlagene Weihnachtsbäume sowie im Container, überwiegend aus eigener Produktion.

Höhepunkte des Verkaufes sind am **04. + 05.12.2021, 11. + 12.12.2021** und am **18. + 19.12.2021** bei Glühwein (täglich), Bratwurst vom Grill, Schmalzstullen und frischem Kuchen aus dem Feldsteinbackofen.

Die Vermarktung findet direkt auf dem **Weihnachtsbaumfeld** in Danewitz Ortsausgang Richtung Grüntal statt.

Gleichzeitig wünschen wir unserer werten Kundschaft ein **gesegnetes Weihnachtsfest** sowie **einen guten Rutsch ins Jahr 2022**  
 Ihre Familie Gesche

## AUS DEN VEREINEN

## Die Volkssolidarität Barnim informiert



## Veranstaltungen – Dezember 2021

Mi 01.12.	14.00 Uhr	Zumba, UKB: 2,00 €
Do 02.12.	14.00 Uhr	Reha-Sport in der Sporthalle Schützenstraße
Fr 03.12.	11.00 Uhr	Reha-Sport
Mo 06.12.	13.00 Uhr	Kartenspiele, UK-Beitrag: 1,00 €
Mi 08.12.	14.00 Uhr	Quizz und Spiele
Do 09.12.	14.00 Uhr	Reha-Sport in der Sporthalle Schützenstraße
Fr 10.12.	11.00 Uhr	Reha-Sport
Mo 13.12.	13.00 Uhr	Kartenspiele, UK-Beitrag: 1,00 €
	17.00 Uhr	Hobbykurs (Stricken, Häkeln, Basteln), UKB: 1,00 €
Mi 15.12.	14.00 Uhr	gemütliches Adventsbeisammensein mit weihnachtlicher Geschichten, Kaffee, Kuchen und Plätzchen
Do 16.12.	14.00 Uhr	Reha-Sport in der Sporthalle Schützenstraße
Fr 17.12.	11.00 Uhr	Reha-Sport
Do 23.12.	14.00 Uhr	Reha-Sport in der Sporthalle Schützenstraße

Durch die Corona-Situation kann es leider möglich sein, dass wir das Programm kurzfristig ändern müssen. Wir bitten Euch außerdem, die gesetzlich vorgeschriebenen Regelungen einzuhalten.

Die nächste Rentensprechstunde findet am 08. Dezember statt. Die Rentensprechstunde der VS Barnim findet derzeit nur nach telefonischer Voranmeldung in Einzelgesprächen statt.

Anmeldung erbeten bei Frau Nikitenko Tel. 03338 – 8463. Bitte tragen Sie zum Termin eine FFP2 / KN95 Maske.

Wir bieten unsere Räumlichkeiten auch für andere Veranstaltungen an. Informationen dazu erhalten Sie telefonisch zu unseren Öffnungszeiten.

**Wir wünschen allen ein schönes und geruhiges Weihnachtsfest, einen guten Start ins neue Jahr, verbunden mit der Hoffnung, dass Ihr und Eure Familien gesund bleibt oder werdet.**

**Begegnungsstätte der Volkssolidarität Barnim e. V.**

16359 Biesenthal, August-Bebelstr. 19; Tel.: 033 37 / 40 0 51

**Öffnungszeiten:**

Montag 13.00 – 17.00 Uhr, Mittwoch 13.00 – 17.00 Uhr

## Arbeitslosenverband Deutschland

Der Landesverband Brandenburg e. V. Arbeitslosenservice Bernau führt im Rahmen der „Hilfe zur Selbsthilfe“ eine Bürgerberatung in Biesenthal, Rathaus, Am Markt 1, durch. Jeweils von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr. Individuell, vertraulich und kostenlos. Fragen zur Arbeitslosigkeit (ALGI, ALGII) Ausfüllen von diversen Anträgen (ALG I, ALG II, BAB, Bafög, Wohngeld usw.,)

Termin für 2021 (2. Dienstag im Monat)

**14.12.2021**

Außerhalb der Sprechstunden sind wir zu erreichen:

Arbeitslosenverband Deutschland,

Landesverband Brandenburg e. V.

Arbeitslosenservice Bernau

Zepernicker Chaussee 45

16321 Bernau

Tel.: 03338/2249

## Denken Sie auch, dass Volkssolidarität nur etwas für alte Leute ist?

Das wäre eigentlich schade, denn unser Motto: MITEINANDER – FÜREINANDER ist doch nicht altersabhängig. Sollten wir nicht alle füreinander da sein und gemeinsam anstehende Probleme lösen oder auch öfter mal gesellig beisammen sein? Die Mitglieder der Volkssolidarität sind schon viele Jahre und an vielfältigen Orten tätig, wie zum Beispiel in der Nachbarschaftshilfe, in sozialen Einrichtungen, in Kontakt- und Beratungsstellen und weit mehr. Auch unsere Ortsgruppe der Volkssolidarität lebt dieses Miteinander-Füreinander, denn wir wissen, wie wichtig menschliche Kontakte sind. Zum Glück gibt es in unserer Gemeinde viele Menschen, die das Engagement der Volkssolidarität unter-

stützen und das auch in finanzieller Hinsicht. Dafür unsere Anerkennung und ein herzliches DANKESCHÖN. Mit den Spendengeldern können wichtige soziale Maßnahmen gefördert werden. Besuchen Sie doch unsere Einrichtungen und nutzen Sie unsere Angebote, wir laden Sie auch gern zu unseren Veranstaltungen ein, die nicht nur etwas für ältere Menschen sind. Wir treffen uns regelmäßig zum Kaffeenachmittag und betreuen die Bücherstube im Gemeindezentrum Tempelfelde. Die Öffnungszeiten der Bücherstube finden Sie in jeder Amtsblatt-Ausgabe.

E. Weigner

Ortsgruppe der Volkssolidarität Tempelfelde

## TREFFPUNKT BÜCHERSTUBE

Informationen und  
Unterhaltung haben viele Gesichter

In der Bücherstube in Tempelfelde haben wir eine große Auswahl für groß und klein, für alt und jung. Die Ausleihe ist kostenlos.

Viele bekannte Märchen- oder Trickfilme auf VHS- Kassette eingetroffen!

Schauen Sie einfach mal rein, wir helfen Ihnen gern und laden Sie zu einem kleinen Plausch bei einer Tasse Kaffee ein. Auch Kinder sind herzlich willkommen.

Gemeindezentrum Tempelfelde • Grüntaler Str. 14

Öffnungszeiten:  
01.12., 15.12.2021 - jeweils 16:00 - 17:30 Uhr

Ein Projekt der Ortsgruppe der Volkssolidarität Tempelfelde

## Bürgerforum für eine Lokale Agenda 21

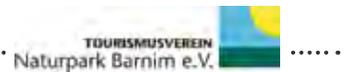


## Bürgerforum

Das Bürgerforum findet an jedem 1. Dienstag im Monat um 20 Uhr im Restaurant Salute statt. Alle an nachhaltiger Ent-

wicklung und Bürgerbeteiligung Interessierten sind dazu herzlich eingeladen!

Tourismusverein Naturpark Barnim e. V. informiert



## In Biesenthal für den Jakobsweg stempeln per Upcycling zum Stempelkasten



Foto: Stephan Durant



Freuen Sie über die neue Stempelstelle für Pilgerpässe im Biesenthaler Rathaus: Bürgermeister Carsten Bruch, Projektkoordinatorin Andrea Heins, Sven Ahlhelm für die Jakobsweg Brandenburg-Oderregion und Tobias Karrasch, Technische Dienste der Stadt Biesenthal.

Seit dem Mittelalter führt die Strecke der Handelsstraße „Via Imperii“, seinerzeit zwischen Stettin und Rom, auch durch den Barnim. In den letzten Jahren ist diese Wegführung durch nationale und internationale Pilgerbewegungen und ihre Organisationen als Pilgerstrecke „wiederentdeckt“ worden. Seit Mitte Oktober 2021 führt der Jakobsweg „Via Imperii“ nun auch direkt über den alten Marktplatz der Naturparkstadt Biesenthal. „Hier am Markt mit unserem denkmalgeschützten Fachwerk-Rathaus gönnen sich schon jetzt jede Menge Berlin-Usedom-Radler eine Verschlaufpause unter der Jubiläumseiche – die auf die Reisenden offenbar eine entspannende Wirkung hat. Dazu könnten sich also in nächster

Zeit auch ein paar Pilgernde gesellen“, berichtet Andrea Heins, Gästebetreuerin in der Tourist-Information im Rathaus und Projektkoordinatorin beim Tourismusverein Naturpark Barnim für die Zusammenarbeit mit den Pilgern-Organisationen: „Die Pilgernden können sich ihren Aufenthalt auch ganz offiziell per Stempel der Naturparkstadt Biesenthal in ihrem Pilgerpass bestätigen lassen.“ Bislang existierte zwischen Eberswalde und Bernau keine Stempelstelle – diese Lücke ist nun geschlossen. Die Lage der Tourist-Information im Rathaus wäre perfekt für eine Pilgerstempel-Stelle, so die Überlegung von Heins, die sich daraufhin kurzerhand bei Sven Ahlhelm vom Kloster Chorin schlau machte. Ahlhelm, der sich bei den Brandenburger Jakobswegen einbringt, konnte auch gleich den passenden Stempel-Entwurf von Heins grafisch umsetzen. Schließlich gelang nach der Zusage des Biesenthaler Bürgermeisters Carsten Bruch ein besonderer Fund: Tobias Karrasch, Leiter der Technischen Dienste der Stadt Biesenthal, konnte ei-

nen alten Briefkasten per Upcycling zur „Stempelstelle“ umgestalten und direkt am Eingang des alten Rathauses am Markt anbringen. Karrasch erklärt dazu: „So haben wir für den aussortierten Briefkasten nochmal eine Verwendung gefunden und konnten ihn für dieses tolle Projekt umbauen.“ Durch Anbringen eines Pilgerstempels in diesem Briefkasten besteht nun auch außerhalb der Öffnungszeiten der Biesenthaler Tourist-Information die Möglichkeit, den Pilgerpass selbst zu stempeln. Die Kolleginnen und Kollegen der Tourist-Information freuen sich natürlich trotzdem auf Pilgernde, die sich zum Routenverlauf beraten lassen

und halten Informations-Materialien, Karten und kostenfreie Pilgerpässe bereit.

Lutz Lorenz  
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

### INFO

Öffnungszeiten der Tourist-Information am Markt im Rathaus Biesenthal:  
bis 31. Oktober:  
Dienstag 10:00-12:00 und 13:00-18:00 Uhr;  
Donnerstag-Sonntag 10:00-16:00 Uhr  
ab 2. November bis 30. April:  
Dienstag 10:00-12:00 und 13:00-18:00 Uhr;  
Donnerstag-Samstag 10:00-14:00 Uhr



er sich bei den Brandenburger Jakobswegen einbringt, konnte auch gleich den passenden Stempel-Entwurf von Heins grafisch umsetzen. Schließlich gelang nach der Zusage des Biesenthaler Bürgermeisters Carsten Bruch ein besonderer Fund: Tobias Karrasch, Leiter der Technischen Dienste der Stadt Biesenthal, konnte ei-

### Tourist-Information

Am Markt 1, 16359 Biesenthal  
Im Alten Rathaus  
☎/Fax: 03337/49 07 18  
www.machmalgruen.de  
E-Mail: biesenthal@barnim-tourismus.de

### Öffnungszeiten

#### Mai bis Oktober

Di 10.00–12.00 Uhr und 13.00–18.00 Uhr  
Do/Fr 10.00–16.00 Uhr  
Sa/So 10.00–16.00 Uhr

### Öffnungszeiten

#### November bis April

Di 10.00–12.00 Uhr und 13.00–18.00 Uhr  
Do/Fr 10.00–14.00 Uhr  
Sa 10.00–14.00 Uhr

### Tourist-Information

Bahnhofplatz 2 –  
Im Bahnhof Wandlitzsee  
16348 Wandlitz  
Tel.: 03 33 97 / 6 72 77  
Fax: 03 33 97 / 6 72 79  
Mobil: 0172-3230439  
E-Mail: wandlitz@barnim-tourismus.de

<b>Akademie 2.Lebenshälfte</b> Aus unseren Angeboten – Dezember 2021	
Bürgerbildungszentrum „Amadeu Antonio“, Puschkinstraße 13 16225 Eberswalde, ☎ 03334 237520, ✉ aka-nord@lebenshaelfte.de alle Angebote unter: <a href="http://www.akademie2.lebenshaelfte.de">www.akademie2.lebenshaelfte.de</a> >>> ... Weiterführung der Bildungsveranstaltungen vorbehaltenlich aufgrund geltender Regeln infolge der Coronakrise <<<<	
<b>digitale Kompetenzen</b>	
<b>Montag</b> 29.11. 12:00 – 13:30 13.12. 14:30 – 16:00	<b>DIGITOLL! Stammtisch digital</b> - für Fragen aus dem Computeralltag - Smartphone und Tablet Sie erhalten Rat vom Experten
<b>Sprachkurse</b>	
<b>Dienstag</b> 07.12. + 14.12. 13:30 – 16:00	<b>Englische Merry Christmas! –</b> (Niveaustufe A1/ A2) >>> Onlinekurs Weihnachtsspecial – Neuauflage vom letzten Jahr – rätselhaft und digital!
<b>Mittwoch</b> 08.12. + 15.12. 16:30 – 19:00	<b>¡Feliz Navidad! Weihnachten auf Spanisch</b> (Niveaustufe A1/ A2) >>> Onlinekurs Wir tauchen in die weihnachtlichen Traditionen der spanischsprachigen Welt ein
<b>Einstieg jederzeit möglich ... sprechen Sie uns an</b>	Unsere laufenden Sprachkurse in unterschiedlichen Niveaustufen gehen weiter <b>Englisch for you oder ¡Qué viva España! ... für Anfänger und fortgeschrittene Anfänger/ Englisch Konversation/ oder doch lieber französisch?</b>
<b>Bewegung und Gesundheit</b>	
<b>Montag</b> 29.11. – 13.12. 17:00 – 18:30	<b>Hatha Yoga -Yoga statt Winterblues - ...</b> ... Das Workout für gute Laune und mehr Energie mit Sandra
<b>Mittwoch</b> 03.11. – 08.12. 17:30 – 19:00	<b>Entspannung mit Klangschalen</b> Erlernen Sie eine Methode zur Entspannung und Wohlbefinden durch Klang - schnuppern Sie rein
<b>Diskurs</b>	
<b>Montag</b> 29.11. 14:30 – 16:00	<b>Die Märkische Eiszeitstrasse präsentiert Naturräume und ausgewählte Landschaften unserer Region:</b> Das Untere Odertal - Landschaft des Jahres 2021 im Barnim und in der Uckermark
<b>Montags</b> 29.11/ 06.+13.12. 12:30 – 14:00 14:30 – 16:00	<b>Mobilitätsstammtischstammtische</b> In diesem Monat: Jahresrückblick
<b>Bildung für Nachhaltige Entwicklung</b>	
<b>Mittwoch</b> 16.12. 11:00 – 13:30	<b>„NEU!!!“ Kreativwerkstatt –</b> kreieren Sie Dekoratives und Nützliches für innen und außen In diesem Monat: „Weihnachten“
<b>Mittwoch</b> 14:30 – 17:00 24.11. 08.12.	<b>Kräuterkunde – in Wald und Flur</b> Entdecken von Kräutern und Pflanzen für Küche und Hausapotheke. In diesem Monat: Vitamine, Öle, Talismann - Wurzeln zum Essen und Heilen, graben und verarbeiten von verborgener Schätze In diesem Monat: winterschön - immergrüne Pflanzen entdecken, Verwendung, Tradition und kleine Geschenke
<b>Donnerstag</b> 25.11. 14:00 – 15:30	<b>Gärtnerstammtisch</b> Praktische Tipps rund um den Garten In diesem Monat: Winterschnitt Obstgehölze Praxis vor Ort
<b>Gestalten</b>	
<b>Donnerstag</b> 16.12. 09:00 – 10:30	<b>Malen in der Akademie</b> Erlernen der Grundtechniken der Aquarell – oder Ölmalerei

**VERANSTALTUNGEN**

**Veranstaltungen des Vereins Fachwerkkirche Tuchen**

Mit den nachfolgenden Programmen möchte der Verein Fachwerkkirche Tuchen „Groß und Klein“ auf das bevorstehende Weihnachtsfest einstimmen und wünscht schöne gemeinsame Stunden.

**05.12.2021 | 14.30 Uhr**  
**„Wir schmücken den Weihnachtsbaum“**

Liebe Kinder, liebe Eltern, am 2. Advent laden wir ganz herzlich zum Bastel- und Theater-nachmittag in die Fachwerkkirche ein.

Ab 14.30 Uhr wird Weihnachtsschmuck gebastelt und gegen 15.45 Uhr gemeinsam der Baum geschmückt. Zum Basteln bitte bis 03.12.21 anmelden, Tel.: 033451 - 63017 und eine Schere mitbringen!

Um 16.00 Uhr wird zu „Aschenputtel“ mit dem Marionettentheater Kaleidoskop eingeladen.



Aschenputtel wird von der Stiefmutter als Putzfrau ausgebeutet und in die Küche verbannt. Als sie aufs Schloss zum Tanz mitgehen will, gibt ihr die Stiefmutter so viel Arbeit auf, dass Aschenputtel fast verzweifelt. Jedoch die Tauben helfen, die Arbeit zu schaffen und schenken ihr ein schönes Kleid. Aschenputtel hat zu Hause immer mit dem Besen getanzt. Auf dem Ball kann sie wunderbar tanzen und der Prinz verliebt sich in sie. Da Aschenputtel das Fest verlässt, sucht der Prinz nach ihr. Er scheut keine Mühe, seine Prinzessin zu finden. Sie wurden

glücklich und wenn sie nicht gestorben sind dann ...

Ein Puppentheater mit 50 cm großen Marionetten für alle Kleinen ab 3 Jahren und alle Großen sowieso.

Beide Veranstaltungen können unabhängig voneinander besucht werden.

**11.12.2021 | 16.00 Uhr**  
**„Weihnachtsmann trifft Weihnachtsengel“**

„Frohe Weihnachten! – Merry Christmas! – Feliz Navidad! – Buon natale! – God Jul!“ wünschen die beiden vielseitigen Künstler Sonja Walter und Günter Rüdiger in einem außergewöhnlichen Weihnachtsprogramm.

Mit klassischen und modernen Liedern sowie Texten von Wilhelm Busch, Heinz Schenk, Hermann Hesse, Erich Kästner u. a. stimmt das Duo seine Gäste auf das Fest der Liebe ein.

Von seinem Flug um den Globus erzählt der Weihnachtsengel in internationalen Liedern und Bräuchen aus aller Welt.

Besinnlich, heiter, abwechslungsreich – Fröhliche Weihnacht überall!



Für den Besuch der Veranstaltungen gilt die 2G-Regelung. Zutritt haben nur Geimpfte und Genesene sowie Kinder unter 12 Jahren.

Mehr Infos im Netz:  
[www.fachwerkkirche-tuchen.de](http://www.fachwerkkirche-tuchen.de)

## KIRCHLICHE NACHRICHTEN

### Freudenberg

▶ 24.12. | 16:00 Uhr | Strauß

▶ 23.01. | 10:15 Uhr | Strauß

### Grüntal

▶ 24.12. | 16:00 Uhr | Friedrich

▶ 16.01. | 10:15 Uhr | Strauß

### Melchow

▶ 24.12. | 14:30 Uhr | Strauß

▶ 09.01. | 10:15 Uhr | Strauß

### Trampe

▶ 24.12. | 14:30 Uhr | Friedrich

▶ 23.01. | 14:00 Uhr | Strauß

### Beiersdorf

▶ 24.12. | 21:00 Uhr

Strauß & Friedrich

▶ 31.12. | 17:00 Uhr

Strauß & Friedrich

▶ 16.01. | 14:00 Uhr | Strauß

### Schönfeld

▶ 24.12. | 17:30 Uhr | Strauß

▶ 09.01. | 14:00 Uhr | Strauß

### Tempelfelde

▶ 05.12. | 14:00 Uhr

Strauß/Friedrich, Verab-

schiedung des Vikars

▶ 24.12. | 17:30 Uhr | Friedrich

### EVANGELISCHES PFARRAMT

Biesenthal, Schulstraße 14

Tel. 03337 – 3337

Fax 451759

E-Mail: l.hochheimer@

kirche-barnim.de

Die folgenden Termine gelten vorbehaltlich etwaiger neuer Schutzmaßnahmen des Landes oder der Kommunen zur Eindämmung des Corona-Virus. Alle Andachten und Gottesdienste finden unter Beachtung der landesrechtlichen Schutzmaßnahmen statt und entsprechend dem Hygienekonzept der EKBO.

### Biesenthal

▶ SO | 05.12. | 10.30 Uhr

Gottesdienst

▶ SO | 12.12. | KEIN Gottesdienst

▶ SO | 19.12. | 16.00 Uhr

Gottesdienst mit Krippenspiel

▶ Fr | 24.12. | 18.00 Uhr

Gottesdienst (Heilig Abend)

▶ Sa | 25.12. | 10.30 Uhr

Gottesdienst

▶ So | 26.12. | 10.30 Uhr

Gottesdienst

▶ Fr | 31.12. | 17.00 Uhr

Gottesdienst

### Rüdnitz

▶ So | 12.12. | 10.30 Uhr

Gottesdienst

▶ Fr | 24.12. | 15.30 Uhr

Gottesdienst (Heilig Abend)

▶ Fr | 31.12. | 15.00 Uhr

Gottesdienst

### Danewitz

▶ Fr | 24.12. | 16.30 Uhr

Gottesdienst (Heilig Abend)

▶ Fr | 31.12. | 16.00 Uhr

Gottesdienst

### Lanke

▶ So | 05.12. | 09.00 Uhr

Gottesdienst

▶ Fr | 24.12. | 14.00 Uhr

Gottesdienst (Heilig Abend)

▶ Fr | 31.12. | 14.00 Uhr

Gottesdienst

### LANDESKIRCHLICHE

### GEMEINSCHAFT

innerhalb der Evangelischen

Kirche Biesenthal

Schützenstr. 36

Tel. 03337/3307

### EV. KIRCHENGEMEINDE RUHLSDORF, MARIENWERDER UND SOPHIENSTÄDT

Dorfstraße 32, 16348 Marien-

werder OT Ruhlsdorf

Fon: 033395/420

Fax: 033395/711 71

E-Mail: kontakt@kirche-ruhls-

dorf.de, www.kirche-ruhlsdorf.de

### KATH. KIRCHENGEMEINDE PFARRAMT ST. MARIEN

Bahnhofstraße 162, 16359

Biesenthal, Tel. 03337-21 32

### NEUAPOSTOLISCHE KIRCHE BERLIN-BRANDENBURG

Steinstraße 13, in Biesenthal

Gottesdienstzeiten:

▶ MI | 19.30 Uhr + SO | 10.00 Uhr



AUS DEN KINDER- & JUGENDEINRICHTUNGEN

Kinder- und Jugendhaus Creatimus Rüdnitz

Herbstzeit im Creatimus

Wir freuen uns, dass Leon Nack unser neuer Mitarbeiter im freiwilligen sozialen Jahr, unser Team seit Oktober verstärkt und bereichert.

Die Herbstferien, in denen es sehr vielfältige Angebote gab, liegen hinter uns. Viele Kinder waren unter anderem beim Kürbisschnitzen, bei unserem Discoabend mit anschließender Nachtwanderung und bei unserem Ausflug zu „What a Game“ nach Berlin dabei.

Einen weiteren Höhepunkt stellte die gemeinsame Hörspielproduktion mit [www.mobile-projekte.de](http://www.mobile-projekte.de) dar. Das Ergebnis hat uns alle begeistert.

Unsere ehrenamtlichen MitarbeiterInnen haben die Juleica erworben. Die Jugendleiter/In-Card (Juleica) ist der bundesweit einheitliche Ausweis für ehrenamtliche Mitarbeiter/innen in der Jugendarbeit. Sie dient zur Legitimation und als Qualifikationsnachweis der Inhaber/innen. Wir freuen uns sehr und gratulieren dazu, dass alle ihre Ausbildung erfolgreich absolviert haben.

Unsere Praktikant/innen haben sich sehr gut im Creatimus eingelebt und führen eigenständig tolle Angebote und Projekte durch, die sehr gut von den Kindern angenommen werden.

Für die Sommerferien 2022 haben wir eine Ferienfahrt in den Harz geplant. Den Zeitraum, ge-

nauen Ort und alle anderen Details werden wir den Kindern mitteilen, sowie wir alle offenen Fragen dazu geklärt haben.

Ab Januar 2022 werden wir die wöchentliche Angebotsstruktur etwas verändern. Es wird ein festes wiederkehrendes Wochenprogramm geben, an dem sich alle orientieren können. Es wird zum Beispiel Zumba® für Kids geben, eine Chor- und Musikgruppe und eine Umwelt- und Bewegungs AG. Anmeldungen hierfür nehmen wir ab sofort entgegen.

Am 04.12.2021 unterstützen wir den Kindergarten bei der Seniorenweihnachtsfeier. Dann wollen wir unseren Jugendclub für die Weihnachtswoche vom 06. bis 10.12. schon einmal feierlich schmücken und dekorieren. Das Programm für die Weihnachtswoche werden wir wieder auf allen sozialen Medienplattformen vorher bekanntgeben.

Weiterhin freuen wir uns, dass der Lehmofen funktioniert und er wird jetzt sicher regelmäßig von uns genutzt werden. Die Brote und Pizzen vom letzten Backen haben sehr gut geschmeckt!

Wir wünschen alle bis zur nächsten Ausgabe nur das Beste und stehen für Fragen oder Anmerkungen gern zur Verfügung.

Das Creatimus- Team

Öffnungszeiten und Angebote

Öffnungszeiten des Kinder- und Jugendhauses:

Montag: 15.00 bis 19.00 Uhr  
 Dienstag: 15.00 bis 19.00 Uhr  
 Mittwoch: 15.00 bis 19.00 Uhr  
 Donnerstag: 15.00 bis 19.00 Uhr  
 Freitag: 15.00 bis 19.00 Uhr

Ansprechpartner/innen für den Jugendbereich

Pädagogische Mitarbeiter:  
 Jessy Jordan  
 Ralf Ebeling  
 BFD: Leonard Vogt  
 Freiwilligen Dienst:  
 Anna-Lena Kießling  
 Amtsjugendkordinatorin:  
 Renate Schwieger

Kinder- und Jugendhaus Creatimus

Dorfstraße 1  
 16321 Rüdnitz  
 Tel.: 03338769135  
 Handy: 0171 5443498  
[creatimus.ruednitz@gmail.com](mailto:creatimus.ruednitz@gmail.com)

Jugendkulturzentrum KULTI  
 Bahnhofsstraße 152  
 16359 Biesenthal  
 Tel./Fax.: 03337/ 41770

- kostenlose Nach- und Hausaufgabenhilfe  
 Montag–Freitag nach Vereinbarung, Plätze begrenzt
- kostenlose Hilfe bei Bewerbungen und Lebensläufen
- Beratung: jederzeit einfach ansprechen, nach Vereinbarung oder immer donnerstags ab 16:30 Uhr
- Abwechslungsreiches Wochenprogramm
- Kochen & Backen
- Töpfern
- Musikangebote
- Sportangebote

Wir freuen uns auf jeden, der den Weg zum Creatimus findet.

**ZUMBA kids**

Alles was Du brauchst ist ein **BEAT**

Es gibt nur eine Regel: SPAß

Für alle Kids von 8 – 11 Jahre  
 Anmeldung bis 26.02.2022

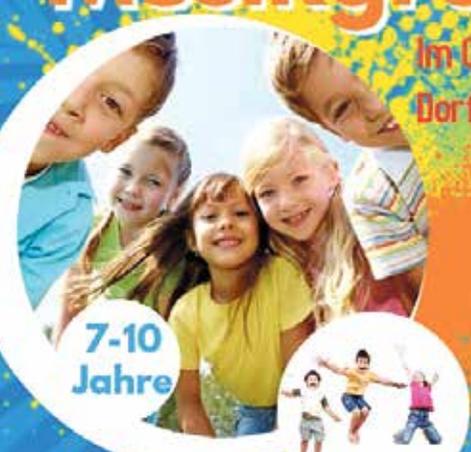
**Jeden Freitag**  
 16.00 – 17.00 Uhr im Creatimus

Geograf. L. 16321 Rüdnitz  
 Tel.: 03338 / 769135 oder 01715443498  
[Creatimus.ruednitz@gmail.com](mailto:Creatimus.ruednitz@gmail.com), Facebook, Instagram  
[zumba.com/kids](http://zumba.com/kids)

Hilfungsstiftung Söhning  
Lobetal  
Bebel

# Kinder Chor - und Musikgruppe

Im Creatimus  
Dorfstr. 1, Rüdnitz



7-10 Jahre

Anmeldung bis 21.02.2022  
Start: 03.03.2022

**Donnerstags**  
16.30 - 17.30

Notenlehre | Gesangscoaching | Chorprobe und mehr  
creativus.ruednitz@gmail.com  
03338/769135 o. 01715443498  
01715443498

Made with PosterMyWall.com



# BEWEGUNG NATUR

Gesundheit & Umwelt

Jeden Dienstag ab 15.00

Pizza aus dem Lehmofen  
Spannende Projekte  
Holzhüttenbau  
Hochbeete  
Ernte  
uvm

Creatimus Rüdnitz  
Dorfstr. 1, 16321 Rüdnitz  
03338/769135 oder 01715443498  
creativus.ruednitz@gmail.com, Facebook, Instagram

FOR MORE INFORMATION: WWW.WEBSITENAME.COM

Made with PosterMyWall.com

## Kinder helfen gerne!

Mit einer kleinen Person zusammenzuleben, die gerade dabei ist, ihren Willen zu erproben, die ihren Kopf durchsetzen will und dabei manchmal übers Ziel hinaus-schießt, ist wirklich nicht leicht – und an manchen Tagen werden Ihnen von all den „Nein!“, „Meins!“ und „Alleine!“ vielleicht die Ohren klingen. Aber wenn Sie genau hinsehen, werden Sie bestimmt feststellen, dass Anderthalbjährige auch ganz andere Seiten haben! Wie war das doch gestern, als Omas Autoschlüssel heruntergefallen war? Schneller als die Erwachsenen gucken und sich bücken konnten, war Lasse unter den Tisch gekrochen, hatte den Schlüssel unter der Heizung hervorgefischt, nebenbei noch einen schon länger vermissten Dosenöffner gefunden und beides stolz seiner Großmutter überreicht. Hilfsbereitschaft ist angeboren, fanden Forscher heraus. In einem Experiment krabbelten schon zehn Monate alte Babys zu einem Gegenstand hin, den der Versuchsleiter fallen ließ, und reichten ihn ihm zurück – ganz ohne Aufforderung, ganz ohne Belohnung! He-gen und pflegen Sie die Hilfsbereitschaft Ihres Kindes! Zum Beispiel könnte es Ihnen beim Füllen oder Ausräumen der Waschmaschine helfen, nach

**Nr. 15**  
**ELTERNBRIEF**  
**1 Jahr, 6 Monate**

dem Kehren den Schmutz auf die Schaufel fegen, die Post vom Briefkasten in die Wohnung tragen. Bestimmt können Sie das alles schneller oder besser selbst erledigen – aber lassen Sie Ihr Kind ruhig machen, Hauptsache, Ihre kleine Hilfskraft bleibt in Übung!

Die kostenlose Verteilung der ANE-Elternbriefe im Land Brandenburg wird gefördert durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV). Interessierte Eltern können diesen und alle weiteren Briefe kostenfrei über die Internet-präsenz des Arbeitskreises Neue Erziehung e. V. [www.ane.de](http://www.ane.de), oder per E-Mail an [ane@ane.de](mailto:ane@ane.de), über eine Sammelbestellung in ihrer Kita oder per Telefon 030-259006-35 bestellen. Die Elternbriefe kommen altersentsprechend bis zum 8. Geburtstag in regelmäßigen Abständen nach Hause, auch für Geschwisterkinder.

Sabine Weczera M. A.  
Elternbriefe Brandenburg



ANE-Elternbriefe

kostenlos für alle  
Brandenburger Eltern

JETZT ONLINE  
BESTELLEN  
[www.ane.de](http://www.ane.de)



## Regionalmarkt in Biesenthal

Nachdem der Regionalmarkt letztes Jahr ausfallen musste, fand er bei herrlichem Wetter am 03.10.2021 statt. Mit so einem großen Zulauf hatte niemand gerechnet.

Der Stand des Fördervereins war bestens vorbereitet und so konnten die Kinder zum Basteln kommen.

Vom Steine bemalen zum Perlen fädeln, Schlüsselanhänger anfertigen, Kartoffeldruck gestalten, Karten basteln und vieles mehr, für jeden war etwas dabei.

Wir konnten für den Förderverein werben und Spenden einsammeln. Es gab interessante Gespräche, fröhliches Lachen und sehr viele glückliche Kindergesichter. Es hat allen enorm viel Spaß gemacht.

Wir bedanken uns bei den Initiatoren und bei den fleißigen Helfern und freuen uns auf das nächste Jahr.

*Ihre Freunde und Förderer der Grundschule „Am Pfefferberg“ e.V.*



## Freie Naturschule Barnim

## Janine Nousch – ein Nachruf

„Wenn ich nur darf, wenn ich soll, aber nie kann, wenn ich will, dann mag ich auch nicht, wenn ich muss. Wenn ich aber darf, wenn ich will, dann mag ich auch, wenn ich soll, und dann kann ich auch, wenn ich muss. Denn schließlich: Die können sollen, müssen wollen dürfen.“ Dieses Zitat trug uns unsere liebe Kollegin und Freundin Janine Nousch bei einem unserer letzten Teamtreffen vor, bevor sie im Oktober 2020 erfuhr, dass sie an Krebs erkrankt ist.

Mit dem folgenden Text wollen wir Sie am Leben von Janine teilhaben lassen. Dies soll ihr Nachruf sein, für alle, die sie kannten oder nicht kennenlernen konnten. Janine lebte zuletzt in Biesenthal und war dort Schulleiterin an der Freien Naturschule Barnim, liebevoll NaschBa genannt. Sie gehörte zu den LehrerInnen, die es nach den Erfahrungen ihrer eigenen Schulzeit anders machen wollten. In ihrem Referendariat in Bernau festigte sich ihr Wunsch, Lernen und Bildung kindgerechter zu gestalten. Mit dem zweiten Staatsexamen in der Tasche zog sie nach Sachsen, um dort als Lehrerin an der Freien Schule Leipzig zu arbeiten. In den vielen Gesprächen über diese Zeit berichtete sie mit leuchtenden Augen und voller Begeisterung. Der Liebe wegen verschlug es Janine Anfang 2016 nach Biesenthal. Dies bedeutete doppeltes Glück: Hier gründete sie nicht nur eine Familie, sondern konnte außerdem gemeinsam mit MitgestalterInnen eine neue Schule erdenken. Inspiriert war diese Initiative von PädagogInnen, VisionärInnen, und DenkerInnen wie Rebecca und Mauricio Wild, Jesper Juul, Célestin und Élise Freinet, Jon Young und Maria Montessori. Während der Gründungsphase arbeitete Janine als Schulleiterin in Eberswalde und wurde dort von den KollegInnen, Eltern und SchülerInnen sehr geschätzt. Mit der Genehmigung der neuen Schule in Biesenthal zum Schuljahr 2017/2018 wurde dann eine Herzensangele-



genheit zur Wirklichkeit und Janine nahm ihre Arbeit als Schulleiterin und Lernbegleiterin an der NaschBa auf.

Unsere liebe Janine zeichnete ihre unendliche Herzlichkeit und liebevolle Sicht auf ihre Mitmenschen aus, vor allem auf Kinder. Sie begegnete SchülerInnen offen und unvoreingenommen auf Augenhöhe. Dabei bewies sie eine große Geduld und wurde nicht müde, den Kindern die Zeit zu geben, die sie für ihre Entwicklung brauchten. Sie war der festen Überzeugung, dass alle Kinder kooperieren und, im Falle von Konflikten, einen schwerwiegenden Grund dafür haben, der nicht unbedingt leicht ersichtlich ist, den es aber zu verstehen gilt.

Ein schwedischer Lehrer sagte einmal: „Gewinne ihre Herzen und du kannst mit ihnen tanzen.“ So baute Janine zu all ihren SchülerInnen eine vertrauensvolle Beziehung auf und konnte dadurch mit den Kindern in Freude und Leichtigkeit zusammenarbeiten.

In ihrer Berufung als Lehrerin sah Janine sich selbst und alle Menschen als lebenslang Lernende. Sie besuchte regelmäßig Weiterbildungen und besaß unter anderem das Freinet-Zertifikat genauso wie die Montessori-Ausbildung. Um ständig zu reflektieren und sich weiter entwickeln zu können, etablierte sie Möglichkeiten für einen stetigen Austausch und gegenseitige Rückmeldungen von Groß und Klein.

Janine hat ihre Vision von einem positiven menschlichen Miteinander gelebt. Faszinierend war, wie Janine in sämtlichen Situationen und Kontexten einen kühlen Kopf bewahren konnte. Sie hatte keine Angst vor Herausforderungen und fand kreative Lösungen, wenn es mal hakte. Janine war es weitaus wichtiger, den SchülerInnen Methodenkompetenzen näher zu bringen als ihnen allein Wissen zu vermitteln oder Wissen abzufragen. Dadurch sollten sich die Schüler auch langfristig, sämtliche sie interessierende Themen selbstständig und unabhängig erarbeiten können. Sie lernten wirklich zu lernen.

Janine beherrschte die Kunst, eine wohlige, einladende Atmosphäre zu kreieren. Bei der Gestaltung von Räumen erkannte man ihren feinen Sinn fürs Detail. Wenn die Kinder morgens zur Schule kamen, erwartete sie eine, wie es in der Fachsprache

heißt „vorbereitete Lernumgebung“. Ganz nach dem Motto „Hilf mir, es selbst zu tun!“ schaffte es Janine, die Kinder und Jugendlichen durch selbstwirksame Lernprozesse zu begleiten und dosiert herauszufordern. Während des Unterrichts waren Janines Augen und Ohren überall und beobachteten die lernenden Kinder bei der Arbeit. Ihre Jahresbriefe an die SchülerInnen beschrieben deren Lernstände und Persönlichkeitsentwicklungen ganzheitlicher als herkömmliche Zeugnisse. Mit der Krebsdiagnose im Oktober 2020 musste Janine ihre Arbeit als Lernbegleiterin und Schulleiterin für die Zeit der Behandlung unterbrechen, um sich voll auf ihre Gesundheit konzentrieren zu können. Im September 2021 wurde von den Ärzten jedoch die Unheilbarkeit ihrer Krebserkrankung erkannt. Nur wenige Wochen später, am 19.10.2021, verlor Janine den Kampf um ihr Leben. Sie hinterlässt ihren Ehemann und die Kinder. Wir sind unendlich traurig! Sie fehlt uns so sehr! Danke liebe Janine! Um es mit deinen Worten zu sagen, „du bist großartig!“ Du hast unsere Herzen berührt. Und das trägt uns weiter...

*Monique, Florian und Vera im Namen der NaschBa-Gemeinschaft, die Vision von Janine auch in Zukunft weiter verwirklichend.*



**Grundschule Biesenthal**

**Der Vorlesewettbewerb 2021**

Der Vorlesewettbewerb hat im November 2021 stattgefunden. Es wurden insgesamt sechs Kinder aus der Klasse 6a und 6b ausgewählt, die beim Vorlesewettbewerb antreten sollten. Alle sechs Kinder hatten sich darauf vorbereitet. Die Vorbereitung hatte schon im Oktober im Klassenverband stattgefunden. Der Vorlesewettbewerb fand am 9. November von 9 Uhr bis 10.30 Uhr in der Bibliothek Biesenthal statt. In der Jury saßen vier Erwachsene, die die Vorleser einschätzten.

Im Hintergrund saßen außerdem noch sechs Schüler\*innen der Klasse 6a und 6b. Die Teilnehmer waren Daria, Lara, Larissa, Jenny, Antonia und Selin. Alle Kinder, die ihr Buch vorgestellt haben, hatten eine interessante und unterschiedliche Auswahl getroffen. Die Vorstellung ging vom Liebesroman bis zur Fantasyerzählung. Die Vorleser mussten außerdem auch einen Fremdtext vorlesen: „Die Buchspringerin“ von Mechtilda Glä-



ser. Die Siegerin wurde Daria aus der Klasse 6a. Sie hat als Überraschung ein Buch bekommen und darf zum Kreisentscheid fahren. Den 2. Platz belegte Jenny aus der 6a und den 3. Platz erreichte Larissa aus der 6b. Der Vorlesewettbewerb war für alle ein schönes Erlebnis und ein schöner Tag. Nochmal vielen Dank an die Bibliothek Biesenthal, dass wir den Wettbewerb dort durchführen durften.

Larissa S. Klasse 6b  
Grundschule „Am Pfefferberg“



**Bäume für Biesenthal**



Am Montag, den 08.11.2021 durften die Klassen 3a und 6a der Grundschule „Am Pfefferberg“ in einem Waldstück bei Biesenthal Bäume pflanzen. Angeleitet wurde die Aktion durch Revierförsterin Birgit Großmann. Nachdem den Kindern gezeigt wurde, wie die Bäume richtig eingesetzt werden, wurde fleißig gepflanzt. In Partnerarbeit fanden 600 Bäume einen

neuen Standort. Auch wenn sich das Wetter an diesem Tag nicht von seiner besten Seite zeigte, hatten alle sichtlich Spaß. Heißer Tee und Handwärmer sorgten dafür, dass niemand frieren musste. Nach drei Stunden verließen die Kinder stolz das Waldgebiet. Wir kommen sicher wieder, um das Wachstum der Bäume zu beobachten. Vielen Dank für die großartige Aktion.



**Übergabe Buchpaket an Schulbibliothek**

Die Kinder der Grundschule „Am Pfefferberg“ staunten nicht schlecht, als sie das große Paket öffneten. Darin befanden sich jede Menge Bücher. Wir hatten gewonnen! Nur die ersten 1000 Anmeldungen zum Bundeswei-

ten Vorlesetag erhielten ein Buchpaket und wir gehörten dazu. Die fleißigen Helfer\*innen aus der Bibliothek durften diese einsortieren. Wir freuen uns sehr über den Gewinn, der unsere Bibliothek bereichert. Vielen Dank.



Grundschule Grüntal

Hortfest in Grüntal 2021

Dank der vielen Helfer war es uns möglich, diesen Tag für alle zu einem Erlebnis zu machen. Spiel und Spaß gab es für Groß und Klein an unseren verschiedenen Spiel- und Bastelstationen, welche durch Erzieher und Eltern betreut wurden. In diesem Jahr gab es auch zum ersten Mal einen kleinen Trödelmarkt, dieser wurde von den Eltern unseres Kitaausschusses geplant und durchgeführt. Ein besonderes Highlight war auch in diesem Jahr der Clown Nanü, der nicht nur unsere klei-

nen Gäste begeistern konnte. Wir wollen uns auf diesem Wege bei allen bedanken, die dieses Fest zu dem gemacht haben, was es war und hoffen auch für die Zukunft auf eine so tolle Zusammenarbeit zwischen den Eltern, dem Kitaausschuss und dem Hort, damit wir noch viele Feste wie dieses mit Ihnen und Ihren Kindern verbringen können. Wir würden uns freuen, Sie alle zu unserem Weihnachtsmarkt am 26.11.2021 in unserem Hort begrüßen zu dürfen



Die Jugendkoordinatorin informiert

Ein Lied zum Nachdenken

Vor ein paar Tagen war ich im „Theater am Rand“. Die „Zunft“ aus dem Oderbruch spielte Rock- und Ostklassiker in einem ganz eigenen neuen Gewand. Kenneth Anders las Geschichten zur Zeit. Erinnerungen an ganz andere, fast vergessene Zeiten stiegen in mir hoch und manches klang beängstigend vertraut. Aber das sind ganz andere Geschichten. Ein Lied möchte ich mit euch teilen. Es ist von der Pension Volkmann, entstand in den achtzigern, in einem fernen und doch so nahen Land.

Hier der Text:

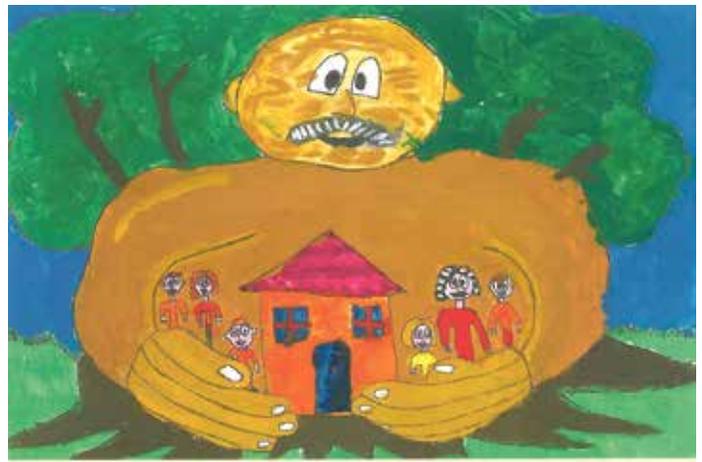
Satt zu essen und ´n Ausweis in der Tasche der was gilt.  
 Satt zu essen und ´ne Heimat die dich nie für Fernweh schilt.  
 Satt zu essen und ´ne Arbeit die dir gut und gern gelingt.  
 Satt zu essen und Vertrauen, das man dir entgegenbringt.  
 Satt zu essen und ´ne Antwort, ganz egal wie oft du fragst.  
 Satt zu essen und ´ne Wohnung

die du auch bei Lichte magst.  
 Satt zu essen und ´ne Freundin, die es dir aus Lust besorgt.  
 Satt zu essen und ´n Nachbarn, der dir seine Platten borgt.

Satt zu essen wünsch ich dir, aber nicht nur Brot und Butter, aber nicht nur Fleisch und Bier.  
 Satt zu essen an den Dingen die nicht durch den Magen gehn.  
 Satt zu essen für die Sinne, den Verstand und das Verstehn.

Satt zu essen in den Ämtern, wenn sie deine Sorgen teil ´n.  
 Satt zu essen bei den Kumpels, wo die Wunden schneller heil ´n.  
 Satt zu essen an dem Wissen, das dein Mut auch andern nützt,  
 satt zu essen an der Hoffnung, die Dich vorm Verlor ´n sein schützt.

Und nun schaut euch die Bilder an, singt, träumt, schwelgt in Erinnerungen, denkt, steht auf, erhebt eure Häupter und lasst eure Kinder mal machen.



Nikolaj - Klasse 5c - Howy Tomfyi



Corona Medien-Gruppe: Fabian, Marvin, Tina und Jilles - Kati

## Jugendkulturzentrum KULTI

### Jugendinformations- und Medienzentrum (JIM)

#### Öffnungszeiten:

▶ MO: 14.00–19.00 Uhr (Girls only), DI / MI / DO: 14.00–19.00 Uhr, FR / SA: 14.00–20.00 Uhr

#### Schlagzeugunterricht (ab 12 Jahre)

▶ jeden MO | ab 14:00 Uhr, kostenpflichtig (Preise auf Anfrage)

#### Nutzung des Bandraumes mit Anlage

▶ DI bis SA | zwischen 14:00 und 20:00 Uhr gegen Nutzungsgebühr oder nach Vereinbarung

#### Fitnessstraining (ab 18 Jahre)

▶ DI bis SA | zwischen 14:00 und 19:00 Uhr, ab 4,00 € pro Monat

#### Kostenlose Nach- und Hausaufgabenhilfe

▶ MO bis FR | nach Vereinbarung, Plätze begrenzt

#### Kostenlose Hilfe bei Bewerbungen und Lebensläufen

▶ **Beratung:** jederzeit, einfach ansprechen und immer DO ab 16:30 Uhr oder nach Vereinbarung

*Wenn ihr interessiert seid, dann kommt vorbei und meldet euch im Büro vom Kulti an.*

#### ANSPRECHPARTNER/INNEN FÜR DEN JUGENDBEREICH:

**Pädagogische Mitarbeiter:** Sebastian Henning und Jessy Jordan  
Jugendkulturzentrum Kulti, Bahnhofstraße 152, 16359 Biesenthal,  
☎ 03337/41770, 0151/14658624, Fax: 03337/450118  
www.kulti-biesenthal.de, info@kulti-biesenthal.de

**BFD:** Nico Giuffrida, **Freiwilligen Dienst:** Jeremy Ehlert

**Student für Medienpädagogik:** Dennis Hertzsch

**Amtsjugendkoordinatorin:** Renate Schwieger,  
☎ 03337/450119, Fax: 03337/450118

#### Kinder und Jugendhaus Rüdnitz

Dorfstraße 1, 16321 Rüdnitz, ☎/Fax.: 03338/769135

#### Jugendclub Melchow im Bürgerhaus

DI–FR 16:00–21:00 Uhr, jeden Samstag: Projektangebot

## Herbstferien sind vorbei und der Alltag im KULTI nimmt wieder seinen Lauf

Die Ferienangebote wurden sehr gut besucht, die Kinder und Jugendlichen konnten an vielen unterschiedlichen Angeboten teilnehmen wie z. B. Sportangebote, kreatives Schaffen, Disco und einer professionelle Hörspielproduktion (Kooperationspartner [www.mobile-projekte.de](http://www.mobile-projekte.de)). Wir freuen uns auf eine wichtige Veranstaltung im November, die Ausbildung der ehrenamtlich Tätigen zu Jugendleiter\*innen. Die Jugendleiter/in-Card ist ein Ausweis für ehrenamtliche Mitarbeiter\*innen in der Jugendarbeit. Dieser Ausweis legitimiert gegenüber den Erziehungsberechtigten der minderjährigen Teilnehmer\*innen in der Jugendarbeit und gegenüber staatlichen und nicht staatlichen Stellen von denen Beratung und Hilfe angeboten wird (<https://www.juleica.de>). Mit dieser Ausbildung können die Teilnehmer\*in also aktiv in der Jugend-

arbeit mitwirken, ein erweitertes Führungszeugnis ist dennoch obligatorisch. Auch am Ende des Jahres werden im KULTI täglich Angebote und AG's durchgeführt. Der Montag (GirlsDay) wird von den Mädchen immer besser angenommen bzw. besucht, wir freuen uns auf die kommenden Projektangebote. In der Woche vom 29.11.2021 zum 03.12.2021 befassen wir uns auch in diesem Jahr wieder mit dem Kinderfilmfest (Thema „Hört uns zu!“). Am 04. Dezember findet der alljährliche Biesenthaler Weihnachtsmarkt statt, an dem wir uns mit heißen Waffeln und Stockbrot sowie einem breiten Angebot an Kreativangeboten beteiligen. Zu guter Letzt suchen wir noch eine Herausforder\*in, um unseren BFD'ler in FIFA 21 (Fußballspiel auf der Playstation 4) zu schlagen, hat noch niemand geschafft.



Im Rahmen der KULTI Bau/ Wind /Solar- AG ein fachlicher Vortrag der Firma Umweltplan. Thema Windkraft. Sehr interessanter Ausflug nach Klosterfelde. Vielen Dank!



Pflanzung von 600 Krokussen, eine Spende von Blütenzauber Kerstin Wende. Vielen Dank auch für die fachliche Anleitung durch Gartenexperte Bernhard Lampe (Kleingartenverein „Am Fließ“ e. V.).

## HEIMATGESCHICHTLICHER BEITRAG

## Berichte aus der Vorgeschichte der Stadt Biesenthal

An vorgeschichtlichen Funden und Erinnerungen ist wohl kaum eine Gegend im Oberbarnim so reich, wie die um Biesenthal. Aus den reichlichen Funden zu entnehmen, ist die Tatsache geschaffen, dass von der Steinzeit (2.000 vor Christi) ab, alle vorgeschichtlichen Perioden vorhanden sind.

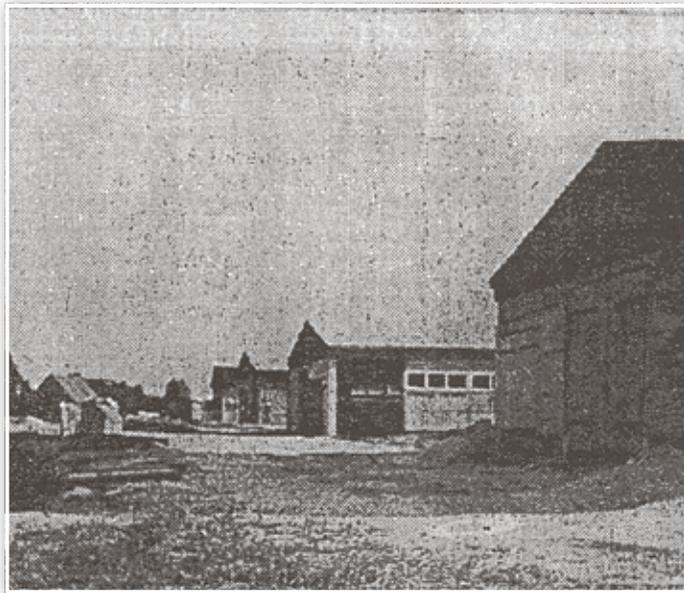
Werkzeuge aus Feuerstein, Pfeilspitzen, Messer, Schaber, kleine Sägen usw., wurden beim Graben auf dem Heideberg und im Kapitallande entdeckt. Diese Funde, wie auch noch einige abgesplitterte Feuersteine, wurden dem Märkischen Museum in Freienwalde übergeben. Ferner fanden im Jahre 1908 Holzarbeiter beim Baumfällen am Buckowsee (Forst Biesenthal) drei wunderbar erhaltene und geschliffene Dioritteile (körniges Tiefengestein), wovon zwei Exemplare im Heimatmuseum zu Eberswalde Aufnahme fanden.

Beim Gräben ziehen im Kemperort fand man im Jahre 1845 ein fabelhaftes Steinmesser. Aus der Bronzezeit (etwa 2.000 bis 800 v. Chr.), hat Biesenthal eine ganze Reihe von Funden aufzuweisen.

Auf dem Kesselberg am Kesselsee wurden im Jahre 1908 mehrere Gräber freigelegt, worin sich außer kleinen Gefäßen und Steinpackungen noch schön erhaltene, mit Leichenbrand gefüllte Gefäße befanden.

Ferner fand der Prähistoriker Herr Busse auf dem nahegelegenen Mühlenberg in Steinpackungen stehend, mit Deckeln versehene Urnen. Kleine Bronzestücke, ein Armband aus Bronze sowie etliche Fingerreifen waren der Inhalt dieser Gefäße. Einige Reste der Gefäße liegen im Museum zu Freienwalde.

In unmittelbarer Nähe des Streesees wurden beim Bau der Chaussee viele Urnen auf den Äckern gefunden. Funde, die am Großen Wukensee gemacht



Beim Bau von Rinderoffenställen 1961 für die LPG „Vorwärts Biesenthal“ auf dem Gelände des Gerichtsbergs, entdeckte man mehrere Urnengräber und Beigefäße. Es wurden insgesamt 5 Bestattungskomplexe ausgegraben, die sämtlich in die jüngere Bronzezeit (etwa 1.000 v.Chr.) gehören.



Mehrere dieser bronzezeitlichen Urnen wurden auf dem Territorium des Gerichtsbergs ausgegraben.

wurden, sind leider in Folge von Unachtsamkeit und Unkenntnis in den See geworfen worden. Somit ist viel Material von prähistorischer Bedeutung verloren gegangen.

Durch Scherbenfunde, die man auf dem Reiherberg machte, und die, wie man festgestellt hat, aus der vorslawischen Zeit stammen, ist die Tatsache erbracht, dass der Reiherberg als geschützte Wohnstätte einst-

mals gedient hat.

An der nach Marienwerder führenden Straße auf dem sogenannten Gerichtsberg (rechts und links der Kirschallee, Nähe des Reiterhofs), wurden auch etliche Urnen entdeckt. Hier wurden die zum Tode Verurteilten hingerichtet und danach an gleicher Stelle beigesezt. Die auf dem Vierrutenberg vom Historiker Busse festgestellten, unverzierten Scherben, Herd-

stellen, verbrannten Feldsteine, Lehmstücke sowie Hirsch- und Schweineknochen gehörten zu einer aus der Eisenzeit stammenden Siedlung. (etwa 800 v. Chr.).

Zu den Funden gehört auch ein runder Mahlstein, der aus dieser Zeit und auch vom Vierrutenland (das Gebiet vom Streese bis zum Langeröner Weg) stammt.

Der in Biesenthal, einst im Kaiser-Friedrich-Turm hängende Einbaum, der im „Schwarzen See“ (Nähe Pöhlitzbrück) gefunden wurde, ist bei Ende des 2. Weltkriegs verschwunden.

Den fünf in Biesenthal gefundenen Einbäumen kann man kein bestimmtes Alter oder Zeit zuschreiben.

Einbäume, aus Baumstämmen geschnitzte und ausgehöhlte Boote, gab es von der Steinzeit bis fast in die Neuzeit (Altertum).

Der im „Faulen Kater“ gefundene Einbaum befindet sich im Freienwalder Museum.

Auch das Museum in Oderberg bekam einst von Biesenthal einen Einbaum. Zurzeit ist von diesen Exemplaren nirgends mehr einer vorhanden.

Gertrud Poppe  
Ortschronistin Biesenthal  
November 2021

Ich freue mich über Ihr Interesse an meinen Berichten und hoffe, dass wieder Interessantes aus der Biesenthaler Heimat-Geschichte für Sie dabei war. Wenn Sie meine Begeisterung für die Geschichte unserer Stadt Biesenthal teilen und unseren Verein unterstützen möchten, freuen wir uns über interessierte Mitglieder und eine Nachricht von Ihnen. Informationen zu unserem Verein finden Sie im Internet unter [www.heimatverein-biesenthal.de](http://www.heimatverein-biesenthal.de)

G. Poppe

### Das Sparrenschloß Trampe

bei Eberswalde, das unsere aus dem Jahre 1860 stammende Abb. 3 zeigt, ist, wie die Hausinschrift bezeugt, auf Veranlassung von „Dero Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg und General über dero Armee und Feldzeugmeister, Geheimer und Kriegsrat, Obergouverneur der westfälischen, halberstädtischen und hinterpommerschen Festungen, auch Oberster zu Roß und Fuß“, von Generalfeldmarschall Otto Christoph Freiherr von Sparr Anno 1657 erbaut worden. Der vorherige Bau war im 30-jährigen Kriege zerstört worden, denn die Inschrift sagt, daß der Feldmarschall „dieses Haus (hat) wieder bauen lassen“. Ein Umbau des Schlosses ist 1697 auf Veranlassung von Friedrich Wilhelm Reichsgraf von Sparr vorgenommen worden, wie eine Treppeninschrift besagt. Eine Baubeschreibung aus dem Jahre 1739 teilt mit, daß das Schloß ganz massiv sei, von einer Länge von 82½ Fuß, Breite 52 Fuß. Das Giebelfeld nach der Straße zeigt aus Quadersteinen gehauene Armaturen. Das Dach ist a la Mansarde, der unterste Teil mit holländisch schwarzen Pfannen, der obere Teil mit Schiefer, „so dazu vom Harz ist abgeholt worden,“ gedeckt. Die drei niedrigen Keller sind gewölbt. Die untere Etage des Hauses ist auf beiden Seiten neben dem Flur mit einer Scheidewand durchschnitten, und machet also in alle vier große Zimmer. Die Tafelstube zur rechten Hand

ist wie der Flur mit schwedischen Fliesen zweierlei Couleur figurenweise am Boden ausgelegt. Das Lästwerk, in der halben Höhe der Brustlehne an den Fenstern ist in den Pannelungen blau marmoriert. An der Decke ein Gemälde, „worin sich Jupiter und Juno präsentieren“, in den vier Ecken Gemälde, welche die Jahreszeiten darstellen. Im nächsten Zimmer ist die Decke von gemalter Leinwand überzogen. Der Gräfin Stube hat vier Fenster, mit einem Kammin neben der Stubentür und einem Ofen daneben mit einer messingenen Tür und sechs gegossenen Füßen von Messing. Die Decke ist von Gips mit Feldungen und geblühtem Rieswerk bossiert. Das in der daneben liegenden Schlafkammer obenwärts angebrachte reichverzierte Sparren-Wappen ist 1693 aus Gips gemacht. Die anschließenden zwei Rabinette haben „feine Gipsdecken aus freier Handarbeit, Anno 1693 von dem Gipser Jakob Rest verfertigt“.

Carl Gustav Graf von Sparr (1713–48), der Kolberger Prälat, hat einen Flügel am Schloß angebaut, der eine Bausumme von 972 Tlr., 8 Gr., 9 Pfg. verschlang, wobei Holz- und Steinlieferung und der durch die Ortseinwohner geleistete Hand- und Spanndienst nicht berechnet sind. In neuerer Zeit ist das Schloß nicht verändert worden. —



Abb. 3: Schloß Trampe, 1657 im Auftrage des Generalfeldmarschalls Otto Christoph von Sparr erbaut. Flügelanbau aus dem Jahre 1746 (Ausnahme aus dem Jahre 1860, Parkseite).

Geschichten aus  
Vergangenheit  
und Gegenwart

**TRAMPER  
GESCHICHTEN**

gesammelt von  
Heinz Wieloch

Heinz Wieloch, November 2021, entnommen aus Oberbarnimer Kreiskalender 1925, 14. Jahrgang

## NOTDIENSTE

➤ **Ärztlicher Bereitschaftsdienst**

**Regionalleitstelle Nordost** (speziell für die Bürger aus Melchow):  
☎ 03334/30480 und 03334/19222

**Dienstbereitschaft für Hausbesuche:**

MO, DI, DO 19:00–07:00 Uhr  
MI, FR 13:00–07:00 Uhr  
SA/SO 07:00–07:00 Uhr

Zentrale Rufnummer ☎ 03337/116117 – von dort erfolgt die Weiterleitung an den diensthabenden Arzt.

Praxis Dr. Warmuth ☎ 03337/3078  
Praxis Dipl. med. A. Pagel ☎ 03337/3063  
Praxis Naber ☎ 03337/3179

➤ **Notdienstbereitschaft der Apotheken in Biesenthal**

Stadt-Apotheke, Am Markt 5	05.12.   18.12.   31.12.2021
Barnim-Apotheke, Ruhlsdorfer Str. 4	11.12.   24.12.2021

wochentags: 18:00 Uhr bis 08:00 Uhr

samstags: 12:00 Uhr bis sonntags 08:00 Uhr

sonntags: 08:00 Uhr bis montags 08:00 Uhr

Barnim-Apotheke: ☎ 03337/40500 | Stadt-Apotheke: ☎ 03337/2054

Weitere Notdienstbereitschaft in unserer Umgebung finden Sie unter:  
<http://www.aponet.de/service/notdienstapotheke-finden.html>

➤ **Tierärzte im Amtsbereich (keine Bereitschaftszeiten)**

**Tierarztpraxis Biesenthal**, Bahnhofstraße 5, 16359 Biesenthal:  
Dr. Sandra Lekschas: ☎ 03337/ 377078

**Tierarztpraxis Melchow**, Schönholzer Str. 32, 16230 Melchow:  
Dr. Andreas Valentin: ☎ 03337/3031

➤ **Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst**

Den zahnärztlichen Bereitschaftsdienst entnehmen Sie bitte den aktuellen Bekanntmachungen der Märkischen Oderzeitung.

## SONSTIGES

**Flora des Biesenthaler Beckens, Teil 2**

Ab Mitte November ist der 2. Teil zur Flora des Biesenthaler Beckens verfügbar. In der 84-seitigen Broschüre stellt der Dipl.-Ing. Christian Rutz die Gehölze vor, die beim Durchlaufen des Langerönnener Weges (von Biesenthal kommend) am Wegesrand stehen. Gehölze wie der Gartenflieder, die Eibe, die Stieleiche und viele weitere sind fachkundig beschrieben und, was die Broschüre besonders interessant macht, mit Geschichten zur Historie und regionalen Bedeutung ergänzt.

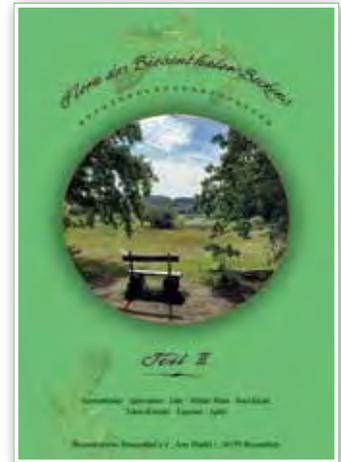
Birkenrinde für Dachdeckungen, Weidenmaterial als Schnürsenkel, wo kommt das Wort „Lila“ her, wo ist die große Skulptur aus Eiche von Friedrich Wilhelm den III. geblieben, die im Schloßbergerturm stand?...; alles spannende Details, die zu den jeweiligen Gehölzen zu lesen sind.

Die Broschüre ist das Ergebnis des Zusammenwirkens eines Teams aus dem Heimatverein Biesenthals e. V., in dem der Autor viele Verbündete fand, die die Realisierung unterstützen.

Da die Festtage vor der Tür stehen!

Die Broschüre ist ein ideales Geschenk für alle, die aus dem Wissensfundus des Autors zur Natur der unmittelbaren Umgebung schöpfen wollen oder die einfach Spannendes zur Natur der Umgebung lesen wollen.

Die Broschüre kostet im Verkauf in der Tourist-Information



8,00 € und kann auch zusammen mit dem 1. Teil als Gesamtpackung für 16,00 € erworben werden. Im Geschenkestübchen der Elektro-Firma Ihlow sind ebenfalls beide Ausgaben erhältlich.

In Ausnahmefällen können sie auch bei unserer Ortschronistin Gertrud Poppe nach telefonischer Absprache unter: 01 60 / 27 63 826 gekauft und abgeholt werden.

Wir wünschen Ihnen viel Freude damit!

Der Heimatverein Biesenthal e. V. wünscht allen Biesenthaler Bürgern und allen heimatgeschichtlich Interessierten eine wunderschöne besinnliche Adventszeit, ein frohes Weihnachtsfest und alles Gute bei bester Gesundheit für das neue Jahr!

Heimatverein Biesenthal e. V.

## SONSTIGES

**Es war einfach toll!**

Monatelange Einschränkungen und zusätzliche Belastungen durch die Corona-Pandemie schlauchen ganz schön.

Da ist es doch verständlich, dass der Wunsch nach Geselligkeit und Spaß immer lauter wurde.

Als es endlich einige Lockerungen gab, beschlossen die Mitglieder unseres Gesangsvereins: Lasst uns doch wieder was auf die Beine stellen!

Und so wurde durch die Initiative von Claudia General und ihren fleißigen Helfern in ganz kurzer Zeit ein Herbsttanz auf

dem Sängerplatz in Tempelfelde organisiert, wenn auch unter strengen Auflagen.

Viele Besucher kamen und waren begeistert. Es war einfach toll!

Ein ganz großes Dankeschön unseren Sponsoren und allen an der Organisation und Durchführung dieser Veranstaltung Beteiligten.

Der Vorstand  
des Gesangsvereins  
Harmonie Tempelfelde



# Termine und Einzugsbereiche der Grundschulen im Amt Biesenthal-Barnim – Aufforderung zur Anmeldung zum Schulbesuch – Schuljahr 2022/2023

Gemäß § 37 des Brandenburgischen Schulgesetzes (Bbg-SchulG) beginnt für Kinder, die bis zum 30. September 2022 das sechste Lebensjahr vollendet haben, am 1. August 2022 die Schulpflicht. Kinder, die in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 2022 das sechste Lebensjahr vollenden, werden auf Antrag der Eltern in die Schule aufgenommen. In begründeten Ausnahmefällen können Kinder aufgenommen werden, die nach dem 31. Dezember, jedoch vor dem 1. August des folgenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollenden. Entsprechende Anträge sollen gesicherte Nachweise zum Entwicklungsstand des Kindes enthalten. Mit der Aufnahme in die Schule beginnt die Schulpflicht. Sie werden hiermit aufgefordert, ihr schulpflichtig werdendes Kind bei der für sie zuständigen Grundschule anzumelden. Aufgrund der aktuellen Lage hinsichtlich der COVID-19 Pandemie erfolgt die Anmeldungen ausschließlich durch persönliche Einladung. Sie werden über den jeweils festgelegten Termin in Form eines Briefes eingeladen. Die Schulanmeldung erfolgt entsprechend der 3G-Regel mit Nachweis und Dokumentation. Das Tragen einer medizinischen Maske ist vorgeschrieben. Der Anmeldung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Ausgefülltes und von allen Sorgeberechtigten unterschriebenes Anmeldeformular mit Originalunterschriften (Personalausweise der Sorgeberechtigten in Kopie) – sollte ein Sorgeberechtigter das Anmeldeformular nicht unterschreiben können, muss von diesem Elternteil eine Vollmacht zur Anmeldung beigelegt werden
- eine Kopie der Geburtsurkunde des Kindes
- Nachweis über das Sorgerecht für das Kind (z. B. gemeinsame Sorgerechtsklärung oder bei Alleinerziehenden eine Negativbescheinigung vom Ju-

gendamt)

- Teilnahmebestätigung an der Sprachstandsfeststellung der Kita im Original oder Kopie des Betreuungsvertrages bei Besuch einer Kindertagesstätte außerhalb des Landes Brandenburg

Das Anmeldeformular erhalten Sie auf Anforderung von der entsprechenden Grundschule. Nach Eingang der Anmeldung werden die Termine der Schuleingangsuntersuchung bekannt gegeben.

Wenn Eltern ihre Kinder in einer anderen als der zuständigen Schule einschulen wollen, können sie nach erfolgter Anmeldung in der zuständigen Grundschule einen Antrag an das Staatliche Schulamt stellen. Das erforderliche Formular erhalten sie in der zuständigen Schule. Sofern Eltern ihre Kinder an einer Schule in freier Trägerschaft beschulen lassen möchten, müssen sie das der für sie zuständigen Schule bei der Anmeldung mitteilen.

## 1. Einzugsbereich: Stadt Biesenthal

**Grundschule „Am Pfefferberg“**  
 Bahnhofstraße 9-12,  
 16359 Biesenthal  
 Tel.: 03337/2050  
 Fax: 03337/425900  
 E-Mail: grundschule.biesenthal@t-online.de

## Termine nur nach Terminvergabe / Einladung

- ▶ Donnerstag, 02.12.2021  
8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
- ▶ Freitag, 03.12.2021  
8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Die Anmeldung erfolgt aufgrund der aktuellen Lage ausschließlich über eine persönliche Einladung. Zur Einhaltung der Hygienebestimmungen darf nur ein Elternteil die persönliche Anmeldung in der Schule vornehmen. Die Schulanmeldung erfolgt entsprechend der

3G-Regel mit Nachweis und Dokumentation. Das Tragen einer medizinischen Maske ist vorgeschrieben.

## 2. Einzugsbereich: Gemeinden Sydower Fließ, Breydin, Melchow und Rüditz ohne den OT Albertshof

**Grundschule Grüntal**  
 Dorfstraße 34,  
 16230 Sydower Fließ  
 Tel.: 03337/46118  
 Fax: 03337/430937  
 E-Mail: info@grundschulegruental.de

Die Anmeldungen und Gespräche finden in der Grundschule Grüntal an folgenden Tagen (nur nach telefonischer Terminvereinbarung) statt:

- ▶ Dienstag, 07.12.2021  
7.45 bis 12.30 Uhr
- ▶ Mittwoch, 08.12.2021  
7.45 bis 12.30 Uhr
- ▶ Donnerstag, 09.12.2021  
7.45 bis 12.30 Uhr
- ▶ 13.12. bis 16.12.2021  
7.45 bis 12.30 Uhr

Bringen Sie bitte, entsprechend der Hygienebestimmungen, die eigene Federtasche mit Buntstiften, Kleber und Schere mit.

## Folgende Unterlagen werden noch benötigt:

- Kopie der Masernschutzimpfung oder zur Vorlage den Impfausweis Ihres Kindes
- Kopie der Geburtsurkunde des Kindes
- Teilnahmebestätigung an der Sprachstandsfeststellung
- Nachweis über das Sorgerecht oder Negativbescheinigung vom Jugendamt

Aufgrund der aktuellen Lage kann nur ein Sorgeberechtigter mit dem schulpflichtigen Kind (ohne Geschwister) zur Schulanmeldung kommen.

## 3. Einzugsbereich Gemeinde Rüditz nur OT Albertshof

## Georg-Rollenhagen-Grundschule

Jahnstraße 39,  
 16321 Bernau bei Berlin  
 Tel.: 03338/5798  
 E-Mail: info@georg-rollehagen-grundschule.de

Die Anmeldungen und Gespräche finden in unserer Grundschule am

- ▶ 08.12.2021,
- ▶ 09.12.2021,
- ▶ 13.12.2021,
- ▶ 14.12.2021 und
- ▶ 16.12.2021

nur nach Terminvereinbarung statt. Unter Covid-19 Bedingungen kann nur ein Sorgeberechtigter mit dem schulpflichtigen Kind (ohne Geschwister) zur Schulanmeldung kommen.

## 4. Einzugsbereich: Gemeinde Marienwerder sowie der Ortsteil Zerpenschleuse der Gemeinde Wandlitz

**Grundschule Marienwerder**  
 Zerpenschleuser Straße 42,  
 16348 Marienwerder  
 Tel.: 03335/7171  
 Fax: 03335/325880  
 E-Mail: grundschule-marienwerder@t-online.de

- ▶ Montag, 17.01.2022  
8.00 Uhr bis 15.00 Uhr
- ▶ Dienstag, 18.01.2022  
8.00 Uhr bis 17.00 Uhr
- ▶ Mittwoch, 19.01.2022  
8.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Die Anmeldung erfolgt aufgrund der aktuellen Lage ausschließlich über eine persönliche Einladung. Zur Einhaltung der Hygienebestimmungen darf nur ein Elternteil die persönliche Anmeldung in der Schule vornehmen. Die Schulanmeldung erfolgt entsprechend der 3G-Regel mit Nachweis und Dokumentation. Das Tragen einer medizinischen Maske ist vorgeschrieben.

Dieck  
 Sachbearbeiterin Beiträge/Schulen  
 Amt Biesenthal-Barnim

## INFORMATIONSSABEND

zum Übergang an das

## HUMBOLDT-GYMNASIUM

für **ELTERN** mit Kindern

in **KLASSE 4** am 16.12.21 um 18:00 Uhr

in **KLASSE 6** am 13.01.22 um 18:00 Uhr

W.-Seelenbinder-Str. 3, 16225 Eberswalde  
[www.gymnasium-eberswalde.de](http://www.gymnasium-eberswalde.de)







